

August 2013

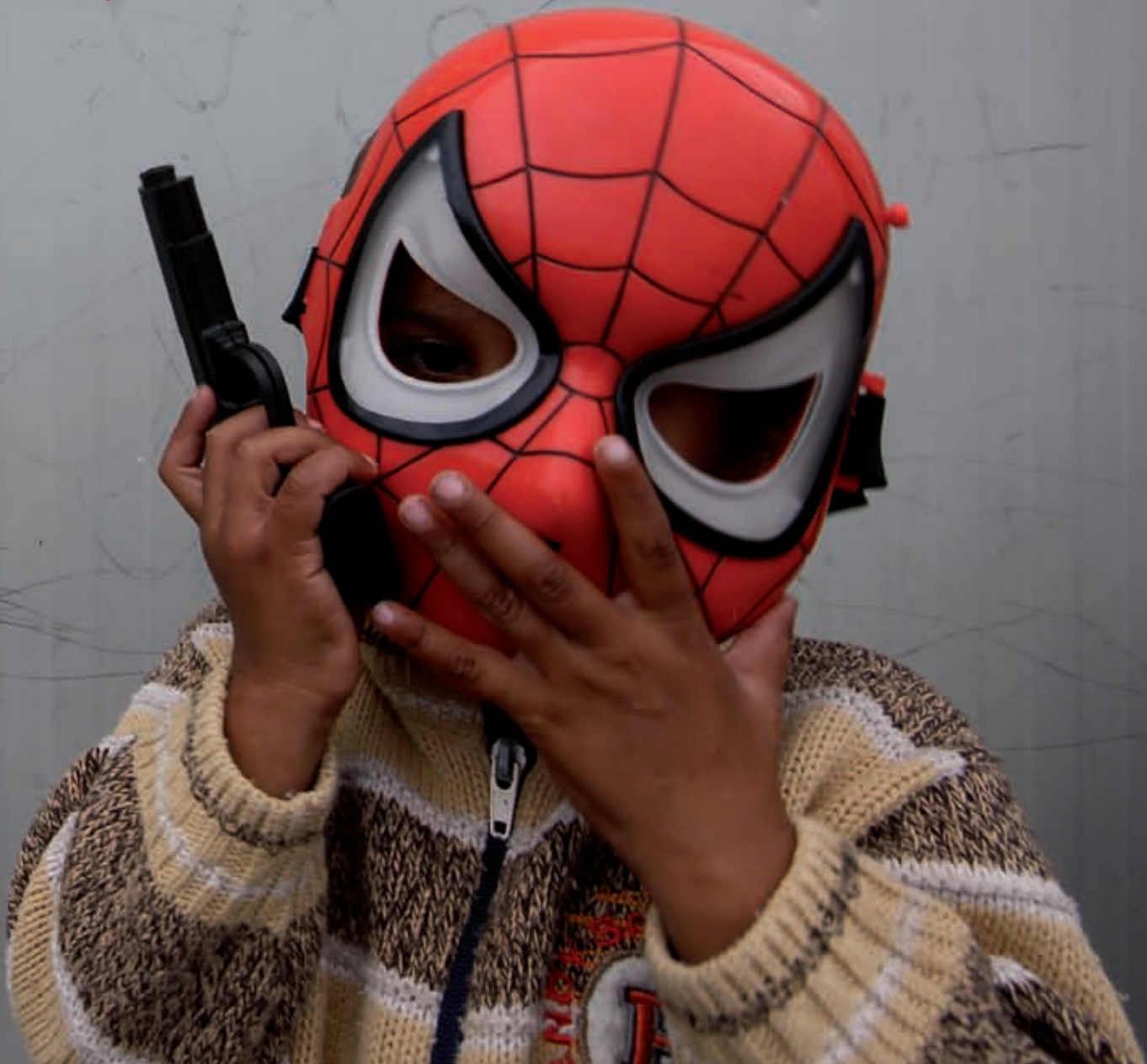
Rundbrief
—  **FLÜCHTLINGSRAT**
Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

gegenwehr
HUMAN PLACES
Der Schlepper

KEINE WAHL!?

Klage und Verlangen

**Landesflüchtlingsräte
zur Bundestagswahl 2013**



Geschichte wiederholt sich doch.

Geschichte wiederholt sich doch. Wie Anfang der 1990er Jahre das Asylgrundrecht im Interesse seiner Demontage propagandistisch sturmreif geschossen wurde, parlieren auch heute wieder interessengeleitete PolitikerInnen und mit ihnen kollaborierende Medien gegen angebliche Asylbetrüger, Sozialschmarotzer und Wirtschaftsa-sylanten.

Auch Europa zieht blank gegen Flüchtlinge. Die opfer-reichen Abschottungsmaßnahmen an den EU-Außen-grenzen sind legendär. Die innereuropäische Praxis der Flüchtlingsabwehr vollstreckt sich derweil noch weitge-hend unbemerkt von der Öffentlichkeit. Die Harmonisie-rung eines EU-einheitlichen Asylrechts erschöpft sich in der Konsolidierung restriktiver Normen und Praktiken.

Ist das tatsächlich, wie ihre Protagonisten beschwö-ren, eine massentaugliche Politik? Immerhin belegen wissenschaftliche Studien eine Zunahme rassistischer Ressentiments und rechtsextremer Überzeugungen auch in der sogenannten Mitte der Gesellschaft. Vor allem in wachsenden Vorbehalten gegenüber – vermeintlichen – EinwanderInnen identifiziert die Forschung Risiken für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Doch Fremdenfeindlichkeit – so sind Menschenrechts- und zivilgesellschaftliche Lobbygruppen überzeugt – bekämpft sich nicht durch das konzertierte Wegdu-cken der Demokraten. Begrüßt wird daher, wenn zum Beispiel in einigen Bundesländern Regierungsverant-wortliche einer flüchtlingsfreundlichen Integrationspo-litik das Wort reden, die Abschaffung diskriminierender Gesetze und Verordnungen einfordern und ein humani-tär ausgestaltetes Verwaltungshandeln über Ankündi-gungen hinaus auch durchsetzen.

Dass dessen ungeachtet jedoch i.d.R. herrschende Verwaltungsunkulturen mit rassistischen Polizeikon-trollen, Asylbehinderung, Residenzpflichten, Lagern und anderen Wohnortdiktaten, Arbeitsverboten und Bildungsausschlüssen, Freiheitsentzügen und Abschie-bungsvollstreckungen für allzu viele Menschen weiter-hin lebensalltags- und zukunftsbestimmend sind, lassen sich immer weniger Betroffene widerstandslos gefallen. Mit selbstorganisierten Flüchtlingsprotesten machen sie bundesweit auf sich aufmerksam und ernten Solidarität – allen medialen und anderer Verunglimpfungen zum Trotz.

Denn jeglichen Krisen- und Konkurrenzpolemiken entgegen wächst die gesellschaftliche Unzufriedenheit gegen eine Politik der Ausgrenzung von Minderheiten.

Nicht erst die Erfahrungen in Niedersachsen haben gezeigt, wie richtungsentscheidend eine kritische öffent-liche Debatte um die humanitäre Ausgestaltung von Flüchtlingspolitik und ihrer Administration sich auf Wahlergebnisse auswirken kann.

Es sind die Flüchtlingsräte aller Bundesländer, die sich mit dem hier vorgelegten Magazin wieder einmal gemeinsam zu Wort melden. Nicht allein die vorange-stellten Forderungen zur anstehenden Bundestagswahl, sondern sämtliche Beiträge beschreiben aus Sicht der Flüchtlingsorganisationen bestehende rechts- und flüchtlingspolitische Handlungsbedarfe und Möglich-keiten. Ein hochaktuelles Kompendium also, das nicht allein aktiven oder angehenden ParlamentarierInnen in Bund und Ländern zur Beachtung anempfohlen ist.

August 2013

Martin Link, Kiel
Angelika von Loeper, Karlsruhe
Marc Millies, Bremen

Impressum

Das **Gemeinsame Heft der Flüchtlingsräte** erscheint bundesweit einmal jährlich und wird herausgegeben durch die **Flüchtlingsräte** der Bundesländer **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen** und den AK Asyl **Rheinland-Pfalz**.

In Schleswig-Holstein erscheint das Heft als **Nr. 65/66** des Magazins **Der Schlepper**, in Baden-Württemberg als **Rundbrief 3/2013**, in Niedersachsen als **Nr. 139** des Magazins **Flüchtlingsrat**, in Hessen als **gegenwehr** Sommer 2013 und in Mecklenburg-Vorpommern als **HUMAN PLACES 2.13**.

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder. In männlicher Form verfasste Artikel beziehen Personen, die sich weiblich, trans, intersexuell oder nicht-ident verorten, gleichermaßen mit ein.

Redaktion des Gemeinsamen Heftes der Flüchtlingsräte: Andrea Dallek, Martin Link, Angelika von Loeper, Marc Millies (V.i.S.d.P.) • **online:** www.frsh.de/schlepp.htm

Gestaltung: Reinhard Pohl, Kiel • **Fotos:** Titelfoto und weitere Fotos im Heft sind von **KOOP. Für Gestaltung**, Bremen • **Druck:** hansadruck, Kiel • **ISBN:** 978-3-941381-16-2 • **Redaktionsadresse: Gemeinsames Heft der Landes-Flüchtlingsräte:** c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. - Oldenburger Str. 25 - 24143 Kiel - T. 0431-735 000 - schlepper@frsh.de

Die Landesflüchtlingsräte werden gefördert durch PRO ASYL.

PRO ASYL
Förderverein PRO ASYL e.V.

ZU DEN FOTOS

„Es wäre gut, wenn ihr mitkommt“ ALLEGRA SCHNEIDER.....	4
--	---

WAHLEN UND FOLGEN

Was sich ändern müsste und könnte LANDESFLÜCHTLINGSRÄTE.....	5
81 Kandidaten mit Migrationshintergrund MEDIENDIENST INTEGRATION.....	7
Landespolitische Paradigmenwechsel von Stuttgart bis Kiel REINHARD POHL.....	11

STAATLICHE VERUNGLIMPFUNGEN

EU-Freizügigkeit: Friedrich schwingt die große Keule CLAUDIUS VOIGT.....	14
Stimmungsmache von ganz oben BERND MESOVIC.....	17

WOHER SIE KOMMEN

Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge unzumutbar DR. PHIL. MATIN BARAKI.....	21
Choucha: Zurückgelassen in der Wüste CONNI GUNSSER.....	25
Syrien: Flüchtlingsaufnahme in akuten Notsituationen KARIM ALWASITI.....	28
Serbien: „... jetzt bin ich nur ein wrack...“ HERR K.....	31

„RECHT“ UND GESETZ

Diskriminiert und ausgegrenzt VOLKER MARIA HÜGEL.....	34
EU-Asylrechtspolitik MAREI PELZER.....	38
Zahlreiche gesetzliche Neuregelungen HUBERT HEINHOLD.....	41

EUROPA ZIEHT BLANK

One chance only! MARIA BETHKE.....	45
Italien: „Vielleicht geht das ja mal irgendwann vorbei“ JUDITH GLEITZE.....	47
Europäische Flüchtlingsabwehr im Innern MARTIN LINK.....	49
Transit Ukraine ANGELIKA VON LOEPER.....	52
Asyl in der Republik Zypern JONAS FELDMANN.....	54

FLÜCHTLINGSLEBEN UND SOLIDARITÄT

Recht zu bleiben? ANDREA KOTHEN.....	58
---	----

Statt in den Arbeitsmarkt ins schwarze Loch? JOHANNA BOETTCHER UND MARTIN LINK.....	62
--	----

Kampf gegen Residenzpflicht KAY WENDEL.....	65
--	----

„Die Lebenssituation der Frauen und Kinder in Sammelunterkünften ist unhaltbar“ DOROTHEA LINDENBERG.....	68
---	----

Politische Forderungen von der Bühne ANGELIKA CALMEZ.....	70
--	----

Möglich und nötig! – Abschaffung der Abschiebungshaft ANDREA DALLEK.....	73
---	----

Einheit der Familie? Nicht für Flüchtlinge KAI WEBER.....	77
--	----

Altersfestsetzung und fehlende Inobhutnahme NIELS ESPENHORST.....	81
--	----

„Unerwünscht: Drei Brüder aus dem Iran erzählen ihre deutsche Geschichte“ FRANÇOISE GREVE.....	85
---	----

LESETIPP

„Kritik und Gewalt“ FANNY DETHLOFF.....	88
--	----

BLICK IN DIE BUNDESLÄNDER

Schleswig-Holstein: Versprechungen und Erwartungen MARTIN LINK.....	13
--	----

Hamburg: „Lampedusa in Hamburg“ CONNI GUNSSER.....	27
---	----

Thüringen: Zähne ziehen statt behandeln? JULIANE KEMNITZ / ELLEN KÖNNEKER.....	44
---	----

Hessen: „... zumindest ein paar kleine Schritte in die richtige Richtung könnten es schon sein“ TIMMO SCHERENBERG.....	48
---	----

Bremen: Endlich raus aus den Heimen! MARC MILLIES.....	57
---	----

Berlin: „Asyl ja, aber nicht bei uns“ MARTINA MAUER.....	61
---	----

Niedersachsen: Vieles ist im Wandel, die Erwartungen sind hoch! LAURA MÜLLER.....	64
--	----

Baden-Württemberg: Humanität kann warten ULRIKE DUCHROW.....	67
---	----

Nordrhein-Westfalen: Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen BIRGIT NAUJOKS.....	72
---	----

Mecklenburg-Vorpommern: „Flüchtling für einen Tag“ in der Republik Kaninchenwerder DOREEN KLAMANN.....	76
---	----

Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsunterbringung ohne Mindeststandards FRANÇOISE GREVE.....	80
--	----

Saarland: Von Stromsperrern und Zahlenspielen ANDREAS RIES.....	84
--	----

»Es wäre gut, wenn ihr mitkommt.«

Allegra Schneider ist Fotografin und Mitglied der KOOP. Für Gestaltung in Bremen

Fotos einer Recherchereise zu abgeschobenen Roma in Serbien

Versteckt liegt eine informelle Siedlung auf einer Brache hinter einer Schnellstraße. Die Kameras klicken. Unter einer Brücke hinterließ eine Zwangsräumung kaum Spuren von den Hütten. Foto. Zwischen Containern spielen Kinder. Klick. In uralten feuchten Baracken. Klick. In Ministerien. In den Büros der NGOs: das Vorhaben, die Lebenssituation von Roma in Serbien zu dokumentieren brachte uns an unterschiedlichste Orte.

Anfang Juni 2013 reisen wir durch Serbien, mit AsylrechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen verschiedener NGOs und einer Ärztin. Wir sehen unzumutbare Wohnverhältnisse, hören von fehlendem Zugang zu medizinischer Versorgung und sozialen Leistungen, vom Ausschluss von Schulbildung, sozialer Diskriminierung und rassistischen Angriffen.

Dabei stehen wir nicht nur beobachtend am Rand. Wir sind wütend, berührt

und öfter sprachlos. Der Fotoapparat zeigt unseren Blick. Das ist historisch und politisch aufgeladen. Klischees und Stereotype wollen wir nicht reproduzieren. Viele Bilder sind Ergebnis von Interaktionen, oft machen wir Fotos, zu denen wir aufgefordert werden. Für die Roma, mit denen wir sprechen oder für JuristInnen sind manchmal andere Bilder notwendig, als wir gerne zeigen möchten. Nicht zu vergessen die Kinder, die sich vor unsere Kameras geworfen haben.

Manchmal kehrt sich das Verhältnis um, unsere Anwesenheit wird genutzt. Das erleben wir zum Beispiel in Vidikovac, einem Stadtteil Belgrads: Es hat geregnet, der Boden ist matschig. Wir trinken Tee, reden, manches wird eher den Kameras erzählt als uns. Besonders zu drei Familien ist der Kontakt näher. Auf einem Markt verkaufen die Familien von Robert, Daniel und Jasmina, was sie aus Abfall-Containern sammeln. Von Tag zu Tag. Seit Wochen werden sie jeden Morgen von Kommunalpolizisten daran gehindert.

Jetzt fragen die drei, ob wir am nächsten Tag mit zum Markt kommen. Wir sind unsicher: was, wenn unsere Anwesenheit mehr schadet als nützt? »Im Gegenteil«, sagen mehrere, sagen alle. Eigentlich wissen wir schon in dem Moment, dass wir mitkommen, sehen es auch in den Augen der anderen. Aber wir sagen, wir müssten es noch besprechen. Dafür brauchen wir dann später keine Worte.

Morgens um fünf Uhr nehmen wir ein Taxi, treffen uns bei dem Markt. Am Rand des Fußwegs stehen schon die Lastenräder, Anhänger, Mopeds, Autos. Laken werden ausgebreitet. Noch ist nichts ausgepackt, ein gespannter

Moment. Wir mit den Kameras werden skeptisch beäugt. Unsere Freunde kennen alle. Dann, wir verstehen nicht genau auf welchen Impuls hin, fangen alle gleichzeitig an, auszupacken und zu verkaufen. Die Preise sind niedrig, selten wird lange überlegt. Auf einmal hektik. Die Kommunalpolizisten laufen den Markt ab und verwarnen jeden. Beim zweiten Rundgang muss eingepackt sein, sonst folgen Geldstrafen und Beschlagnahmungen. Beides trifft hart. Doch heute ziehen unsere Kameras die Aufmerksamkeit auf sich. Ein Polizist erklärt uns, dass die Kommunalpolizei erst vor zwei Jahren eingerichtet wurde – eine Anpassung in Richtung EU. Der ganze Markt sei nicht angemeldet. Wir diskutieren lange mit den Polizisten. Verkauft wird dabei weiter. Am nächsten Tag schreibt Robert im Chat, dass sie statt einer halben zwei Stunden lang verkaufen durften. Uns bedeutet diese Nachricht viel, der Versuch »mit der Kamera zu wirken« wurde dadurch ein bisschen weniger abstrakt.

Die Fotos im Heft sind eine Gemeinschaftsarbeit von Allegra Schneider, Jean-Philipp Baeck, Esat Behrami, Kenan Emini und Malte Stieber. Im Herbst soll ein ausführlicher Bericht erscheinen, es wird Veranstaltungen geben, Ausstellungen, Kurzfilme. Anfragen gerne unter doku@koop-bremen.de. Bis dahin Informationen unter alle-bleiben.info. ▲

Was sich ändern müsste – und könnte!

Flüchtlingsräte in den Bundesländern

Forderungen der Landesflüchtlingsräte zur Bundestagswahl 2013

Weltweit 40 Millionen Menschen sind auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung. So viele Flüchtlinge, wie seit langem nicht mehr, musste der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen am 20. Juni 2013, dem Internationalen Weltflüchtlingstag, berichten.

Nur die wenigsten von ihnen schaffen den lebensgefährlichen Weg nach Europa. Nur die wenigsten von ihnen finden hier einen Schutzstatus. Nur die wenigsten finden menschenwürdige Aufnahmebedingungen.

Hochgerüstete Grenzen erschweren Flüchtlingen den Zugang zur Europäischen Union. Ein unsolidarisches Zuständigkeitsprinzip verlagert die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz einseitig auf die Staaten an den Außengrenzen der Europäischen Union. Das gemeinsame Europäische Asylsystem existiert allenfalls auf dem Papier. In der Praxis ist es am Kollabieren. Staaten wie Griechenland, Zypern, Malta, Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien sind mit der Aufnahme von Flüchtlingen überfordert. Asylverfahren sind geprägt von Monate langer Inhaftierung. Selbst nach Gewähren eines Schutzstatus sind Flüchtlinge zunehmend auf sich allein gestellt und fallen der Obdachlosigkeit anheim. Aus Verzweiflung begeben sich Schutz Suchende auf die zweite Flucht mit der Gefahr erneuter Inhaftierung und erneuter Rückschiebung.

Aber auch in Deutschland sehen sich Asylsuchende schwierigen und sehr unterschiedlichen Verfahrens- und Lebensbedingungen ausgesetzt.

Die Landesflüchtlingsräte stellen im Wahljahr 2013 vor, was sich aus ihrer Sicht ändern müsste, um einen solidarischen, menschenwürdigen Flüchtlingsschutz zu garantieren.

Abschiebung

Nach der Europäischen Zuständigkeitsverordnung Dublin II/

III ist der Staat für das Asylverfahren zuständig, den ein Asylsuchender nachweislich als erstes betreten hat. Begibt er sich aufgrund der problematischen Bedingungen, oder etwa zum Zwecke der Familienzusammenführung auf die zweite Flucht in einen anderen Staat der Europäischen Union, so droht ihm die Zurückschiebung in den Erstbetretensstaat. Jahrelang wurden in Deutschland Flüchtlinge ohne vorherige Ankündigung in den betreffenden EU-Staat zurückgeschoben. Erst aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg wurde die Rechtsweggarantie wieder eingeführt. Dennoch kommt es in Deutschland zunehmend zur Inhaftierung auf Antrag der Bundespolizei. Die inflationäre Inhaftierung von Asylsuchenden muss umgehend eingestellt werden. Abschiebung als Zwangsmaßnahme sollte in jedem Fall vermieden werden. Einer freiwilligen Ausreise muss auch im Dublin-Verfahren der Vorrang gegeben werden, wenn ein faires Asylverfahren und menschenwürdige Lebensbedingungen in einem anderen EU-Staat gewährleistet sind.

Reise- und Niedertlassungsfreiheit für Flüchtlinge

Wir fordern: Effektiver Rechtsschutz muss auch für Flüchtlinge gewährleistet sein, auch im Falle einer drohenden Rückschiebung in einen anderen EU-Staat. Die massive Inhaftierung von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren ist umgehend einzustellen. Einer freiwilligen Ausreise muss der Vorrang gegeben werden.

Abschiebungshaft

Freiheitsentziehung ist ein massiver Eingriff in die Grundrechte des Menschen. Abschiebehaft wird viel zu schnell und zu häufig verhängt. Die in Deutschland zuständigen Amtsgerichte sind inhaltlich nicht mit Asylverfahren betraut und entscheiden häufig in Unkenntnis der Lage. So müssen viele Flüchtlinge nach erfolgreicher Beschwerde nach einiger Zeit aus der Abschiebehaft wieder entlassen werden. Jeder Tag in Abschiebehaft ist zu viel. Die Betroffenen fühlen sich wie Kriminelle behandelt und verstehen nicht, weshalb sie ins Gefängnis eingesperrt werden. Zumal da es beispielsweise in Baden-Württemberg keine räumliche Trennung zwischen Strafhaft und Abschiebungshaft gibt. Dies widerspricht der Europäischen Rückführungsrichtlinie. Eine Untersuchung des Jesuiten Flüchtlingsdienstes beschreibt die verheerenden Auswirkungen von Abschiebehaft. Selbst wenn die Haft nur wenige Tage dauert, werden die betroffenen Menschen depressiv, manche denken gar an Suizid. Auch in Deutschland werden dennoch immer mehr Flüchtlinge auf Anordnung der Bundespolizei inhaftiert,

Wir fordern, Abschiebungshaft alternativlos abzuschaffen.

um sie in einen anderen EU-Staat abschieben zu können.

Wir fordern: Die exzessive Praxis der Bundespolizei Abschiebungshaft zu beantragen, um Flüchtlinge in einen anderen EU-Staat abschieben zu können, ist sofort zu beenden. Abschiebungshaft ist alternativlos abzuschaffen.

Abschottung beenden

Globalisierung darf nicht beim Flüchtlingsschutz enden. Die meisten Flüchtlinge weltweit fliehen in angrenzende Staaten. Europa muss sich seiner Verantwortung stellen. Hochgerüstete Grenzen widersprechen einem effektiven Flüchtlingsschutz. Sie machen Fluchtwege zur Lebensgefahr. Statt in Zäune und Haftzentren entlang der Europäischen Außengrenzen, muss Europa in faire Asylverfahren und menschenwürdige



Belgrads Stadtleben: In der Fußgängerzone in der Altstadt reihen sich Cafés und Boutiquen.

Wir fordern, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen und die betroffenen Menschen anderen HilfsempfängerInnen rechtlich gleichzustellen.

Lebensbedingungen für Flüchtlinge investieren.

Wir fordern: Eine neue Bundesregierung muss sich für die Beendigung der europäischen Abschottungs- und Internierungspolitik gegenüber Flüchtlingen einsetzen.

Asylbewerberleistungsgesetz

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass auch Flüchtlingen ein menschenwürdiges Existenzminimum zusteht. Dies beinhaltet auch die Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben in

Deutschland. „Das menschenwürdige Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“, schrieben die Höchsten Richter ins Urteil und forderten den Gesetzgeber zu unverzüglichem Handeln auf. Damit ist jeglicher Form von Abschreckungsmaßnahmen eine Absage erteilt. In einer unmittelbar wirksamen Übergangsregelung haben die Verfassungsrichter die Betroffenen Sozialhilfeempfängern gleichgestellt. Aber das Asylbewerberleistungsgesetz – auch der bislang vorliegende Referentenentwurf des BMAS – diskriminiert die Betroffenen weiterhin etwa in der Gesundheitsversorgung. Auch kann nach diesem Gesetz abgelehnten Asylsuchenden nach wie vor die Leistung als Sanktionsmaßnahme gekürzt werden.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung, die Konsequenz aus diesem Urteil zu ziehen, das Asylbewerberleistungsgesetz abzuschaffen

Bundestagswahl 2013:

81 Kandidaten mit Migrationshintergrund

Lediglich vier Prozent aller Kandidaten für die Bundestagswahl 2013 stammen aus Einwandererfamilien. Das ist das Ergebnis einer Recherche des Mediendienstes bei 96 Landesgeschäftsstellen von SPD, CDU/CSU, Grüne, FDP, Linke und Piraten. Die mit Abstand meisten Kandidaten sind bei den Grünen zu finden, gefolgt von SPD und Linken. Nur ein Bruchteil hat einen aussichtsreichen Platz.

Der Mediendienst Integration hat erstmals recherchiert, wie viele der bundesweit aufgestellten Bundestagskandidaten auf den Landeslisten einen Migrationshintergrund haben. Für die Recherche wurden von April bis Juni 2013 jeweils alle 16 Landesgeschäftsstellen von SPD, CDU/CSU, Grüne, FDP, Linke und Piraten angefragt.

Ergebnis: Für die Bundestagswahl 2013 sind mindestens 81 Kandidatinnen und -kandidaten mit einem sogenannten Migrationshintergrund aufgestellt. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der Kandidaten aus den genannten Parteien liegt der Anteil von Menschen aus Einwandererfamilien somit bei unter vier Prozent, auf aussichtsreichen Plätzen sitzen demnach sogar nur ein Prozent. Nach Parteien sortiert finden sich 23 Kandidaten bei den Grünen, je 18 bei SPD und Linken, 9 bei der FDP, sieben bei den Piraten und sechs Kandidaten bei der CDU. Die CSU hat offenbar keine.

Verglichen mit den Ergebnissen von 2009 und den derzeitigen Prognosen können davon 15 bis 20 Listenplätze oder Wahlkreise als aussichtsreich betrachtet werden. Bei derzeit

620 Sitzen im Bundestag würden somit lediglich rund drei Prozent der Abgeordneten die ethnische Vielfalt Deutschlands repräsentieren.

Die meisten Kandidaten aus Einwandererfamilien finden sich in Baden-Württemberg, gefolgt von Berlin und Bayern. Allerdings ändert sich die Aussagekraft zur interkulturellen Öffnung der Parteien, wenn man die Anzahl der Kandidaten ins Verhältnis zur Bevölkerung und Parteigröße stellt. Hier hat Berlin mit 3,2 Millionen Einwohnern den höchsten Wert: In der Hauptstadt kommen ca. 300.000 Einwohner auf einen Kandidaten mit Migrationskontext. Auch die anderen Stadtstaaten Bremen und Hamburg kommen auf gute Werte. Schlusslichter sind ausgerechnet die Flächenländer, in denen der Anteil an Menschen mit Migrationshintergrund besonders hoch ist, wie Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Die Zusammenstellung nach Bundesländern und Parteien erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausführliche Ergebnisse und Grafiken, in denen die Ergebnisse nach Parteien und Ländern aufgeschlüsselt sind, finden Sie auf der Website des Mediendienstes.

Mediendienst Integration
Wilhelmstr. 67
10117 Berlin
Tel.: (030) 200 764 80
Fax: (030) 200 764 82
mail@mediendienst-integration.de
www.mediendienst-integration.de

Weitere Informationen und das Hintergrundpapier finden Sie hier: <http://mediendienst-integration.de/artikel/kandidaten-mit-migrationshintergrund-bundestagswahl.html>

und die betroffenen Menschen anderen Hilfeempfängern rechtlich gleichzustellen.

Bleiberecht

Die Bleiberechtsregelungen der letzten Jahre haben etwa 71.000 Menschen in Duldungen zu einer befristeten Aufenthaltserlaubnis verholfen. Viele Jahre hatten Kirchen, Wohlfahrtsverbände und NGOs auf die prekäre Situation von Menschen mit Duldung aufmerksam gemacht. Allerdings haben ca. 20.000 Menschen, die von den Bleiberechtsregelungen profitieren konnten, ihren Aufenthalt wieder verloren. Und noch immer 86.000 Menschen müssen ihr Dasein in Deutschland mit einer Duldung fristen. 36.000 Menschen bereits 6 Jahre und länger. Unter dieser prekären Lebenssituation leiden auch um die 22.000 Kinder. Der Stichtag für einen mindestens 6-jährigen Aufenthalt der Regelungen von 2006 und 2007 war das Jahr 2001. Damals sind viele Menschen an den hohen Anforderungen der Regelungen gescheitert. So etwa alte Menschen, Kranke, Menschen mit Traumatisierung, Alleinerziehende oder Familien mit Kindern, die die geforderte Lebensunterhaltsicherung nicht oder noch nicht komplett alleine bestreiten können. Manche haben auch den vorgegebenen Stichtag knapp verpasst. Eine Stichtag unabhängige Bleiberechtsregelung, die auch Menschen, die nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, eine Chance bietet, ist dringend erforderlich. Die Anforderungen für eine Verlängerung des Aufenthalts müssen für die Jahre lang ausgegrenzten Menschen erreichbar sein, damit sie nicht wieder in die Duldung zurückfallen und zur Ausreise verpflichtet werden.

Wir fordern: eine gesetzliche Stichtag unabhängige Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge – auch für alte Menschen, Kranke, Menschen mit Behinderung, Alleinerziehende und Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht, oder nicht vollständig selbst bestreiten können.

Lagerunterbringung

Die Aufnahmebedingungen in den 16 Bundesländern sind höchst unterschiedlich. Sie sind einerseits geprägt von jahrzehntelanger Abschreckungspolitik mit einer Lagerunterbringung auf engstem Raum. Andererseits werden Flüchtlinge bei der Wohnungssuche

Wir fordern, die Pflicht zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Asylverfahrensgesetz zu streichen und stattdessen Unterbringung in Wohnungen zu ermöglichen.

unterstützt wie etwa in Bremen. Zwischen Dschungelcamp fern jeglicher Infrastruktur und individueller Wohnunterbringung findet sich alles. Unterbringung von Flüchtlingen ist Ländersache. Grundlage ist ein Passus im Asylverfahrensgesetz. Dieser besagt, dass Asylsuchende in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Flüchtlingen muss von Anfang an die Chance zur Teilhabe in unserer Gesellschaft ermöglicht werden. Eine Desintegrationspolitik während des Asylverfahrens, das Jahre dauern kann, gibt den Flüchtlingen schlechte Startchancen. Lagerunterbringung macht auf Dauer krank und bietet insbesondere Kindern kein geeignetes Umfeld für ihre persönliche Entwicklung.

Wir fordern: Der Bundesgesetzgeber muss die Pflicht zur Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft im Asylverfahrensgesetz streichen und stattdessen zum frühest möglichen Zeitpunkt Unterbringung in Wohnungen ermöglichen.

Faire Asylverfahren

Die Abfertigung von Asylsuchenden in Schnellverfahren ist äußerst problematisch. Flüchtlinge benötigen ausreichend Zeit und Würdigung des Vortrages ohne Druck. Insbesondere muss den Flüchtlingen jeder Verfahrensschritt und die Bedeutung sowie die Vorgehensweise während einer Anhörung klar sein. Ein hohes Maß an Sensibilität ist von allen Beteiligten erforderlich. Die am Verfahren beteiligten Dolmetscher müssen nicht nur unabhängig, sondern auch für die Besonderheiten im Verfahren geschult werden. Ebenso müssen Anhörer regelmäßig für die besonderen Bedarfe

geschult werden. Sie dürfen nicht durch Zeitvorgaben für die Anhörungen unter Druck gesetzt werden. Gerade auch der Gruppe der besonders Schutzbedürftigen muss ein Verfahren gerecht werden. Hierzu ist es erforderlich, dass bereits im Vorfeld ein Identifizierungsverfahren mit unabhängigem Fachpersonal für besonders Schutzbedürftige auch in Deutschland endlich implementiert wird.

Qualitativ hochwertige Entscheidungen, die auch unabhängige Quellen berücksichtigen und die Entscheidungsgrundsätze transparent machen, sind erforderlich. Asylgesuche müssen individuell angehört und entschieden werden. Ein Abarbeiten mit Textbausteinen von der Stange weg nach dem Prinzip Quantität vor Qualität kann keine fairen Ergebnisse bringen. Um Flüchtlinge auf das komplexe Verfahren vorzubereiten, bedarf es der Finanzierung einer behördenunabhängigen und qualifizierten Sozial- und Verfahrensberatung.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung: Finanzierung von unabhängiger und qualifizierter Sozial- und Verfahrensberatung für Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) muss Asylanträge mit der erforderlichen Qualität, unabhängigen Quellen, nötiger Sensibilität und gebotener Transparenz durchführen. Hierzu gehört auch die Veröffentlichung der Entscheidungsleitsätze.

Schutz der Familie

Vielen Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis wird das Grundrecht auf Schutz der Familie vorenthalten. Sie haben kein Recht, Familienmitglieder aus dem Herkunftsland oder aus anderen Zufluchtsstaaten nachkommen zu lassen.

**Wir fordern,
Familientrennungen in allen Phasen des
Aufnahmeverfahrens zu vermeiden. Alle
Menschen sollen die Einheit der Familie durch
Familienzusammenführung herstellen können.**

Dabei werden Familien auf der Flucht häufig getrennt oder es fehlen die finanziellen Mittel für die gemeinsame Flucht. Auch im Falle von Abschiebungen kommt es immer wieder zu Familientrennungen.

Der im Grundgesetz verankerte Schutz der Familie muss für alle gelten.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung: Familientrennung ist in allen Phasen des Aufnahmeverfahrens

und im Verlauf aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu vermeiden. Alle Menschen sollen die Einheit der Familie durch Familiennachzug herstellen können. Hürden im Visumverfahren wie die Anforderungen an Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung sind zu beseitigen.

Flughafenverfahren

Im Flughafenverfahren werden Flüchtlinge für die Dauer des Verfahrens interniert. Das Asylverfahren wird mit extrem verkürzten Fristen durchgeführt. Nur wenige Flüchtlinge landen auf einem der großen internationalen Flughäfen in Deutschland, an denen das Flughafenverfahren implementiert ist. Das Flughafenverfahren ist ein Schnellverfahren, das unter Haftbedingungen durchgeführt wird.



Bujanovac, Herr N. steht vor Haus und Familie.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung, Asylsuchende regelmäßig einreisen zu lassen und das Flughafenverfahren ersatzlos zu streichen.

Resettlement

Deutschland hat sich zu einem jährlichen Resettlement von 300 Flüchtlingen verpflichtet. Indessen benötigt das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR, dringend dauerhafte Plätze für Flüchtlinge. Wir meinen,

dass Deutschland mehr dauerhaften Flüchtlingsschutz leisten kann, als jährlich 300 Flüchtlinge aufzunehmen.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung, ein großzügiges verstepigtes Resettlement-Programm, das den Flüchtlingen einen dauerhaften Aufenthalt mit der Möglichkeit des Familiennachzugs einräumt.



Belvil – neben und unter dieser Brücke lebten mehrere hundert Menschen in selbstgebauten Hütten. Die Stadt Belgrad ließ diese immer wieder räumen.

Residenzpflicht

Die sog. Residenzpflicht ist ein Instrument aus der Mottenkiste der Abschreckungspolitik. Mittlerweile haben die meisten Bundesländer die Residenzpflicht auf den Bereich des Bundeslandes, Bayern und Thüringen nur auf den Bereich des Regierungsbezirkes bzw. mehrerer Kreise ausgeweitet. Manche Bundesländer haben bereits landesübergreifende Regelungen getroffen, wie sie die letzte bundesrechtliche Reform der Residenzpflicht ermöglicht. Allerdings haben die meisten Bundesländer nach wie vor die Einschränkung der Residenzpflicht als Sanktionsmaßnahme gegenüber Menschen mit Duldung beibehalten. Nämlich dann, wenn die Behörden der Meinung sind, dass die Betroffenen nicht ausreichend bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen kooperieren.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung, die Residenzpflicht ersatzlos zu streichen.

Teilhabe

Asylsuchenden muss von Anfang an die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden. Nur so kann ihre Integration gelingen. Dazu ist es erforderlich, bereits während des Asylverfahrens, Deutschkurse anzubieten und den Zugang zum Arbeitsmarkt von Anfang an ohne Schranken und Hürden zu ermöglichen. Es macht keinen Sinn, Flüchtlinge von Transferleistungen abhängig zu machen.

Wir fordern von einer neuen Bundesregierung, die Finanzierung von Deutschkursen flächendeckend auch für Asylsuchende sowie die Aufhebung des Arbeitsverbotes während der ersten neun Monate. Der Zugang zum Arbeitsmarkt muss von Anfang an eröffnet werden. ▲

Kontakt: siehe Seite 90

Landespolitische Paradigmenwechsel von Stuttgart bis Kiel

Reinhard Pohl ist Mitglied der Gesellschaft für politische Bildung e.V. in Kiel

Koalitionsverträge, Versprechen und erfüllte Erwartungen?

Asylrecht ist Bundesrecht. Dennoch haben die Bundesländer einen Spielraum, den sie zu Gunsten oder zu Lasten von Flüchtlingen nutzen können. Stichwörter sind Bewegungsfreiheit, Unterbringen, Versorgung. Forderungen nach Veränderungen werden insbesondere vor Landtagswahlen laut – und wenn sich ein Regierungswechsel ergibt, kann man überprüfen, welche Spielräume dann auch genutzt werden.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg regierten über Jahrzehnte CDU-geführte Regierungen, zuletzt in einer Koalition mit der FDP. 2011 gab es nicht nur einen Regierungswechsel – überraschend überholten die Grünen die SPD und bildeten eine Koalition unter grüner Führung. Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die Bedingungen für Flüchtlinge vor allem auf dem Gebiet der Unterbringung und der Versorgung zu verbessern. So sollten die vielerorts noch verteilten Essenspakete durch Bargeldleistungen abgelöst werden, außerdem sollte die Unterbringung verstärkt dezentral organisiert werden.

Zwei Jahre später sind einige Veränderungen erkennbar, allerdings nicht flächendeckend. Die Landesregierung, insbesondere Integrationsministerin Öney, setzte mehr auf Appelle als auf Verordnungen, auch um finanziell von den Kommunen nicht in die Pflicht genommen zu werden. Das angekündigte neue und liberale Flüchtlingsaufnahmegesetz lag zwei Jahre nach Regierungsantritt immer noch nicht vor, soll aber im Laufe des Sommers 2013 veröffentlicht werden und dann den parlamentarischen Prozess durchlaufen.

Niedersachsen

In Niedersachsen wurde die bisherige schwarz-gelbe Koalition durch die Landtagswahl im Januar 2013 durch eine rot-grüne Koalition abgelöst. Im Koalitionsvertrag vereinbarten die beiden Regierungsparteien, die Unterbringung in der Erstaufnahme auf die gesetzlich vorgesehenen drei Monate zu begrenzen und Gemeinschaftsunterkünfte sowie Ausreisezentren zu schließen.

In den Kommunen sollen die Flüchtlinge keine Wertgutscheine mehr erhalten, sondern Bargeld. In der Abschiebepolitik wurde ein Paradigmenwechsel angekündigt. Der bisherige Innenminister Uwe Schünemann hatte sich hier einen zweifelhaften Ruhm gesichert; von den „Jugendlichen ohne Grenzen“ war er 2007 und 2009 (und damit als einziger Kandidat zweimal) zum „Abschiebeminister des Jahres“ gewählt worden. Abschiebehaft soll in Niedersachsen in Zukunft „vermieden“ werden.

Die Residenzpflicht war bereits unter der vorigen CDU-FDP-Regierung weitgehend aufgehoben worden, Integrationsministerin Aygül Özkan (CDU) hatte sich auch für die Öffnung der Ländergrenze zwischen Bremen und Niedersachsen eingesetzt.

Bisher ist noch wenig von den Plänen umgesetzt, im ersten Schritt wurde den Kommunen lediglich die „Wahlfreiheit“ zwischen Gutscheinen und Bargeld zurückgegeben.

Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein wurde die CDU-FDP-Regierung im Mai 2012 abgewählt und durch eine rot-grün-blaue Koalition ersetzt. „Blau“ steht hier für die Partei der dänischen Minderheit (SSW). Die neue Mehrheit im Landtag wird allerdings noch von der „Jungen Union“ vor dem Verfassungsgericht angegriffen, die gegen die „Privilegierung“ der dänischen Minderheit klagt. Diese ist von der 5-Prozent-Hürde befreit. Würden die 4,6 Prozent der SSW-Stimmen unter den Tisch fallen, gäbe es ein Patt im Landtag.

Schon die vorige CDU-FDP-Mehrheit hatte 2011 einem Antrag der Grünen zugestimmt und die Residenzpflicht innerhalb des Landes ausgeweitet. Auch Wertgutscheine sind bereits in der Vergangenheit abgeschafft worden. Die neue Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag die Schließung des Abschiebegefängnisses vorgenommen, will auch auf Bundesebene die Abschiebehaft insgesamt abschaffen – bis dahin allerdings im ersten Schritt nur die Haftbedingungen verbessern. So haben die Häftlinge jetzt Mobiltelefone gegen Pfand, dürfen ihre eigene Kleidung tragen und sollen auch zumindest hin und wieder ihr Essen selbst kochen dürfen.

Vor einem Erlass von „Mindeststandards“ für die Unterbringung von Flüchtlingen scheut die Landesregierung zurück, weil sie dann auch für finanzielle Folgen haftbar gemacht werden könnte. Viele Flüchtlingsunterkünfte sind bereits 2003 bis 2007 geschlossen worden - allerdings nicht aus humanitären Gründen, sondern weil in Schleswig-Holstein als „kleinem“ Bundesland die Zahl neu hinzuziehender Flüchtlinge nicht mehr ausreichte die Unterkünfte auszulasten. Bei jetzt steigenden Zahlen landen Flüchtlinge oft ohne jede Information auf Landesebene in hastig aufgestellten Containern oder Obdachlosenunterkünften der Gemeinden.

Die angekündigte Öffnung der Integrationskurse für Flüchtlinge war im Koalitionsvertrag noch vorgesehen, wurde in den Haushaltsberatungen zu zwei oder drei „Modellversuchen“ in ausgesuchten Kommunen zusammenschmolzen. Zu erproben ist dort natürlich nichts, allein das Geld wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Brandenburg

Bereits 2009 wurde die bisherige SPD-CDU-Landesregierung durch eine SPD-Linke-Landesregierung abgelöst. Flüchtlingsinitiativen, die sich davon auch eine humanere Flüchtlingspolitik versprochen hatten, wurden enttäuscht.

Die Aufhebung der Residenzpflicht, die bereits vor dem Regierungswechsel eingeleitet worden war, wurde verwirklicht und durch Zusammenlegung von Brandenburg und Berlin zu „einem Gebiet“ für Flüchtlinge weiter verbessert.

So gibt es auf den neuen und durch Baumängel funktionsunfähigen BER-Flughafen (Willy-Brandt-Flughafen) ein Abschiebungsgefängnis, das im Gegensatz zum Rest des Flughafens planmäßig in Betrieb genommen wurde.

Hinsichtlich der Abschiebehaft wurden die alten Pläne einfach weiter verfolgt und umgesetzt. So gibt es auf dem neuen und durch Baumängel funktionsunfähigen BER-Flughafen (Willy-Brandt-Flughafen) ein Abschiebungsgefängnis, das im Gegensatz zum Rest des Flughafens planmäßig in Betrieb genommen wurde. Gleichzeitig setzt sich allerdings Brandenburg im Bundesrat dafür ein, das Flughafenverfahren - ein stark verkürztes Asylverfahren mit stark eingeschränkten Rechten für Flüchtlinge - abzuschaffen. Hier hatten Flüchtlingsräte gefordert, als deutliches Signal dann auch auf das „Willy-Brandt-Abschiebegefängnis“ zu verzichten.

Nordrhein-Westfalen

Die CDU-geführte Landesregierung wurde 2010 zunächst durch eine rot-grüne Minderheitsregierung abgelöst, die bei der Landtagswahl 2012 die Mehrheit gewann.

Seitdem unterstützt die Landesregierung wie andere rot-grüne Landesregierungen Initiativen zu einer großzügigeren Bleiberechtsregelung im Bundesrat, die letzte Initiative ist allerdings Ende Juni 2013 im Bundestag gescheitert.

Auf Landesebene sind einige Verbesserungen umgesetzt worden. Allerdings zeigt sich im Kleinen, dass es keinen grundsätzlichen Paradigmenwechsel gibt. So beklagt der Flüchtlingsrat in NRW, dass nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Sommer 2012 zu den unzureichenden Sätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes die Kommunen die Betroffenen nicht informierten und auch keine

Nachzahlungen leisteten, sondern passiv darauf warteten, dass einzelne Flüchtlinge ihr Recht einklagen. Während so die einzelnen Flüchtlinge in den Kommunen kaum eine Chance erhalten, die ihnen zustehenden Leistungen zu erhalten, setzte sich die Landesregierung auf Bundesebene für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein.

Im eigenen Verantwortungsbereich verbesserte die Landesregierung einige Bedingungen der Abschiebehaft, ohne die Institution selbst in Frage zu stellen. Auch die Unterstützung einer großzügigen Bleiberechtsregelung im Bundesrat passte nicht wirklich zur Ablehnung eines Bleiberechts für Minderheiten aus dem Kosovo, die nach wie vor auch aus Nordrhein-Westfalen jetzt abgeschoben werden.

SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Versprechen und Erwartungen

„Wir müssen uns auf einen anhaltend starken Zuzug von Asylbewerbern einstellen“ erklärt der Kieler Innenminister Andreas Breitner am 10.7.2013 auf seiner Facebook-Seite. Für das Jahr 2013 würden insgesamt ca. 3.350 neue Asylsuchende erwartet.

Im Sommer 2012 hatte Andreas Breitner (SPD) für die neue rot-grüne Landesregierung das Ressort des Innenministers übernommen. Seither obliegt ihm die Federführung des im Koalitionsvertrag fixierten flüchtlingspolitischen Paradigmenwechsels. Mit Appellen für eine offensive Aufnahme syrischer Flüchtlinge und Kritik an diskriminierender Rhetorik des Bundesinnenministers bezog Breitner alsbald öffentlich Position. Seines Erachtens darüber hinaus bestehende Handlungsbedarfe hatte er am 14.9.2012 benannt: „Wir wollen die Sprach- und Integrationskurse auch für Menschen im Asylverfahren und ohne sicheren Aufenthaltstitel öffnen. Wir halten Abschiebehaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und wollen uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebehaft einsetzen. ... Wir werden uns im Bundesrat für eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung mit realistischen Anforderungen für die Betroffenen einsetzen. Zudem muss das Bleiberecht eine deutlich humanitäre Handschrift tragen und den Menschen eine verlässliche Perspektive auf ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht bieten.“

Im April 2013 hatte Breitner nachgelegt: „Diese Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Flüchtlings- und Integrationspolitik stärker als bisher zu verzahnen... Aus meiner Sicht könnte die Frist [bis zu einer Arbeitsaufnahme] weiter reduziert werden. Die Landesregierung hält ... eine weitere Verringerung der Wartezeit bis zum Auszug aus der Aufnahmeeinrichtung [des Landes] für unproblematisch. Wir werden uns ... im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Aufnahmerichtlinie ... für eine entsprechende Ausgestaltung einsetzen. Sobald die Flüchtlinge auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt sind, sollten sie die Möglichkeit haben, sich um eine reguläre Arbeit zu bemühen. ... In der Frage des Leistungsrechts für Personen mit einem ungesicherten Aufenthaltsstatus setzt sich die Landesregierung für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und eine Überführung der Leistungsempfänger in die Sozialgesetzbücher II oder XII ein.“

Soweit das Wort. Inzwischen sind angekündigte Bundesinitiativen auf dem Weg gebracht. Den Verfahrensgrundsätzen der Härtefallkommission wurden ein paar

Schärfen genommen. Zur Neukonzipierung der dezentralen Verteilung und Unterbringung von Flüchtlingen führt das Ministerium den Dialog mit Verbänden und Flüchtlingsorganisationen. Ähnliches ist zur zweiten Jahreshälfte für eine Arbeitsgruppe zum Koalitionsvorhaben der Abschaffung der Abschiebungshaft avisiert.



Bedarfsgerechte Mittel für Flüchtlings Sprachkurse stehen noch aus.

Administrative Parallelwelten bedingen weiterhin Schutzlücken im Bundesland, v.a. durch die allein dem Bund rechenschaftspflichtige Bundespolizei (BP). In dem von nationalgrenznahen Räumen reichen Bundesland zieht die BP für vermeintlich illegal eingereiste Dublin-II-Flüchtlinge die Fäden. Die Vorgängerlandesregierungen beantworteten Beschwerden über die sich dabei in Haft und Abschiebung erschöpfende bundespolizeiliche Praxis allenfalls mit Achselzucken. Die engagierte (wiederholte?) und schließlich nachhaltig erfolgreiche Intervention Innenminister Breitners gegen die von der BP geplante Rücküberstellung eines iranischen Oppositionellen (vgl. unsere Presseerklärungen zu Ehsan Abri im Juni und Juli 2013) lässt auf mehr Interventionsbereitschaft des Landes hoffen?

Auch einige Afrikaner im Glinder Moschee-Obdach – die dorthin den in Italien für Flüchtlinge herrschenden Diskriminierungen und Überlebensnöten entflohen waren – hoffen darauf, dass auch sie Teil der verlautbarten „flüchtlingsfreundlichen Integrationspolitik“ (Breitner) in Schleswig-Holstein werden und hier Aufnahme zugestanden bekommen. Denn „die Letztentscheidung über den Umgang mit den Flüchtlingen lag und liegt bei den betroffenen Ländern“, meint selbst die Bundesregierung (BMI am 12.7.2013 zu BT Ds 17/14281).

Martin Link

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
T. 0431-735 000
F. 0431-736 077
office@frsh.de
www.frsh.de

EU-Freizügigkeit: Friedrich schwingt die große Keule...

Claudius Voigt ist Referent bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e. V. in Münster

... die bei genauerem Hinsehen ganz, ganz klein wird

Ist die Inanspruchnahme eines verfassungsrechtlich garantierten Menschenrechts ein Akt besonders schwerer Kriminalität? Nach Auffassung von Bundesinnenminister Friedrich: ja. Mit seiner Forderung, Unionsbürger_innen, die in Deutschland „missbräuchlich“ Sozialleistungen beziehen, auszuweisen und mit einer Wiedereinreisesperre zu versehen, ignoriert Bundesinnenminister Friedrich nicht nur die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, sondern auch die Rechtsauffassung seines eigenen Ministeriums.

Seine dummdreiste Scheinargumentation funktioniert nur durch einen äußerst perfiden Trick: Er erklärt das Stellen eines Hartz-4-Antrags durch mittellose Unionsbürger_innen in Deutschland gleichsam zu einem staatsgefährdenden Akt, durch den die Öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden.

Das sind die Fakten

Jede_r Unionsbürger_in – sogar arme Rumän_innen und Bulgar_innen – verfügt in Deutschland nach Ablauf von drei Monaten, auch wenn er oder sie nicht erwerbstätig ist, weiterhin über ein Aufenthaltsrecht zumindest zum Zweck der Arbeitssuche. Dieses besteht unabhängig vom Vorhandensein ausreichender Existenzmittel ohne zeitliche Begrenzung. Es kann jedoch im Einzelfall durch eine formale Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde beendet werden, wenn diese nach einem angemessenen Zeitraum durch einen förmlichen Verwaltungsakt konstatiert, dass nicht ernsthaft Arbeit gesucht wird und keine realistischen Aussichten (mehr) bestehen, dass in absehbarer Zeit Arbeit gefunden wird. (1) Eine solche Verlustfeststellung (auch als „administrative Ausweisung“ bezeichnet) hat keine Wiedereinreisesperre zur Folge, sondern der oder die Betroffene genießt nach einer sofort möglichen Neueinreise erneut Freizügigkeit.

Jede Person in Deutschland hat ein Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das der Höhe nach den Regelbedarfen des SGB II entspricht. Dies ergibt sich aus den Art. 1 und 20 GG und wurde zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht

in der Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG erneut bekräftigt: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ (2) Die Sozialgerichte sprechen in der letzten Zeit in Eilverfahren den klagenden Unionsbürger_innen in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle vorläufig Leistungen zu, was auch auf eine europarechtliche Debatte zurückzuführen ist, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Für arbeitssuchende Unionsbürger_innen ist die Tatsache der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II allein kein hinreichender Grund für eine Verlustfeststellung oder administrative Ausweisung (siehe Punkt 1).

Perfide Ministerlogik

So formuliert Erwägungsgrund Nr. 16 der Unionsbürgerrichtlinie der EU sehr eindeutig: „In keinem Fall sollte eine Ausweisungsmaßnahme gegen Arbeitnehmer, Selbstständige oder Arbeitssuchende in dem vom Gerichtshof definierten Sinne erlassen werden, außer aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit.“

Womit wir bei Innenminister Friedrichs perfider Logik wären: Wenn arbeitssuchende und erwerbstätige Unionsbürger_innen wegen des Sozialleistungsbezugs nicht ausgewiesen werden dürfen, muss eben ein anderer Grund her. Und den hat er in einem weiteren Ausweisungstatbestand gefunden: Nach Art. 27 Abs. 1 Satz 1 der Unionsbürgerrichtlinie dürfen auch Unionsbürger_innen ausgewiesen werden, wenn dies „aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit“ geschieht. Aus Friedrichs Sicht hätte diese Form der

Jede Person in Deutschland hat ein Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

„Sicherheitsausweisung“ den Vorzug, dass diese anders als die administrative Ausweisung mit einer mehrjährigen Wiedereinreiseperrre versehen werden darf – genau das, was der Bundesinnenminister sich für mittellose Unionsbürger_innen aus Süd- und Osteuropa, die zudem oft nur einge-

schränkt wirtschaftlich verwertbar sind, vorstellt.

Jetzt jedoch wird Friedrichs Argumentation dünn – um nicht zu sagen haarsträubend. Denn:

Bereits im unmittelbar an den soeben zitierten Art. 27 Abs. 1 Satz 1 UnionsRL

sich anschließenden Satz 2 heißt es sehr deutlich: „Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.“

Verfassung und Menschenrechte

Nur: Worum sonst als um wirtschaftliche Zwecke geht es wohl? Friedrich äußert dies auch sehr deutlich, wenn er auf Kritik des Duisburger OB Sören Link („Mit Ausweisung und mit markigen Sprüchen à la Friedrich werden wir das Problem nicht los“) entgegnet: „Wenn der Duisburger Oberbürgermeister sagt, er will Geld haben, damit er alle auf sozusagen deutschem Sozialhilfeniveau in Duisburg verköstigen kann, dann kommen wir eben irgendwann mal an Grenzen.“ (3)

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit oder Ordnung“ hat rein gar nichts mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen zu



Hinter Bahnschienen, mitten im Industriegebiet liegt Kijevo. 30 Roma-Familien lebten hier im Juni 2013. Es ist die offizielle Alternative für inoffizielle Hütten – für einige, die 2009 aus Belvil zwangsgeräumt wurden.

tun. Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt vielmehr – wie oben dargestellt – aufgrund der staatlich geschuldeten, in der Verfassung und diversen Menschenrechtsvereinbarungen verankerten Pflicht, ein menschenwürdiges Existenzminimum sicherstellen zu müssen.

In des Innenministers Logik wird das Einfordern dieses Menschenrechts somit gleichsam zu einem Akt schwerster Kriminalität umgedeutet.

Denn genau hierfür ist die „Sicherheitsausweisung“ im Unionsrecht insbesondere vorgesehen: Zur ausländer_innenrechtlichen Sanktionierung schwerer Straftaten. In Art. 27 Abs. 2 UnionsRL heißt es dazu, das Fehlverhalten des oder der Unionsbürger_in müsse „eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.“

Straftat allein kein Ausweisungsgrund

Abgesehen davon, dass das Ausfüllen eines Sozialleistungsantrags und die damit zu Papier gebrachte formale Dokumentation individueller wirtschaftlicher Armut bislang wohl kaum als Straftat einzustufen sein dürfte, wäre sogar eine Verurteilung allein kein Ausweisungsgrund: „Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.“ (4)

Auch Friedrichs eigenes Ministerium, das Bundesministerium des Inneren, sieht nur sehr begrenzte Möglichkeiten einer Sicherheitsausweisung:

„Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist als Einschränkung des Prinzips der Freizügigkeit grundsätzlich eng auszulegen. (...) Es können vielmehr nur solche Verhaltensweisen den Verlust des Freizügigkeitsrechts rechtfertigen, die eine hinreichend schwerwiegende Gefährdung eines Grundinteresses der Gesellschaft darstellen. Eine Verletzung der ungeschriebenen Regeln des menschlichen Zusammenlebens, die nicht zugleich eine strafbare Handlung begründet, reicht hierfür grundsätzlich nicht aus. Es müssen zudem besondere Tatbestände

Die Zuständigkeit für Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz sollte dem Bundesinnenministerium umgehend entzogen werden.

der Gefährdung der inneren Sicherheit oder eine anderweitige schwere Beeinträchtigung gewichtiger Rechtsgüter vorliegen.“ (5)

Selbst im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung dürfte nach Auffassung des Friederichschen Ministeriums eine Ausweisung nur dann erfolgen, wenn „die von dem Unionsbürger ausgehende Gefahr allgemein anerkannte und gesetzlich festgelegte Werte und Normen in einem Maße beeinträchtigt, das ein Einschreiten seitens des Staates erforderlich macht. Zu den Grundinteressen der Gesellschaft gehören beispielsweise die effektive Bekämpfung von Drogenhandel und des sexuellen Missbrauchs von Kindern.“ (6)

Zusammenfassend lässt sich also feststellen: Das Ausfüllen eines Hartz-4-Antrags durch eine_n Unionsbürger_in in Deutschland ist in Friedrichs Weltbild offensichtlich eine vergleichbar gefährliche Angelegenheit wie Drogenhandel oder Kindesmissbrauch – anders ließe sich sein Pseudo-Plan der Sicherheitsausweisungen nämlich nicht rechtfertigen.

Wohlgefallen vom Boulevard und Stammtischen

Absurd? Ja sicher. Aber das spielt keine größere Rolle. Herr Friedrich tut nämlich einmal mehr genau das, was ein guter Innenminister eben zu tun hat: Die ganz große ausländerrechtliche Keule schwingen, zum interesselosen Wohlgefallen der Boulevardpresse und der Stammtische.

Dabei ist es völlig nebensächlich, ob der mit viel Getöse verkündete Plan rechtlich und tatsächlich umsetzbar ist, geschweige

denn, ob er aus integrationspolitischer Sicht sinnvoll ist.

Sinnvoll wäre insbesondere eines: Die Zuständigkeit für Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz sollte dem Bundesinnenministerium umgehend entzogen und beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder bei einem neu zu schaffenden „Ressort für Teilhabe und Inklusion“ angesiedelt werden. Das, was manche Kommunen mit ihren Ausländer_innenämtern im Sozialdezernat statt im Dezernat für Recht und Ordnung bereits vollzogen haben, ist auf Bundesebene überfällig.

Ein solcher Paradigmenwechsel hätte für alle Beteiligten nur Vorteile: Der bundesdeutsche Plan der Etablierung einer „Willkommenskultur“ würde nicht weiterhin durch unüberlegtes Gepolter eines Ministers torpediert. Und der Bundesinnenminister müsste sich nicht mehr mit den Dingen beschäftigen, die ihn nicht interessieren: Integration, Teilhabe und die emanzipatorische Fortentwicklung der Europäischen Union. ▲

Anmerkungen

- 1 Art. 14 Abs. 4 UnionsRL
- 2 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11
- 3 http://dtj-online.de/news/detail/2410/friedrich_armutseinwanderer_rausschmei%C3%9Fen/E2%8000%9D_.html
- 4 § 27 Abs. 2 Satz 2 UnionsRL
- 5 BfM: AVwV FreizügG, Rd. Nr. 6.1.1.1
- 6 BfM: AVwV FreizügG, Rd. Nr. 6.2.3

Stimmungsmache von ganz oben

Bernd Mesovic ist politischer Referent bei PRO ASYL, Frankfurt/Main

Der Bundesinnenminister auf dem populistischen Kriegspfad

*Mitte Oktober 2012:
Die Herbstoffensive des Bundesinnenministers Hans-Peter Friedrich in Sachen Westbalkan. Eine steigende Anzahl von Asylanträgen serbischer und mazedonischer Staatsangehöriger nimmt er zum Anlass für Interviews und Presseerklärungen. Der Tenor: Diese Asylanträge seien allesamt missbräuchlich.*

Da war es wieder – das böse Wort vom Asylmissbrauch. Nichts gelernt aus der Vergangenheit, wo die Methode, AntragstellerInnen zu „Missbrauchern“ zu erklären und von über uns hereinbrechenden Fluten zu schwafeln, rechte Gewalttäter auf den Plan rief und populistische Zauberlehrlinge à la Volker Rühle kein Mittel mehr fanden, um das per Kampagne Heraufbeschworene wieder einzufangen.

Originalton des Bundesinnenministers: „Der zunehmende Asylmissbrauch ist nicht akzeptabel. Der massive Zustrom serbischer und mazedonischer Staatsangehöriger muss unverzüglich gestoppt werden.“ Friedrich forderte ein ganzes Bündel von Maßnahmen gegen die von ihm pauschal identifizierten „Missbraucher“: Gewährung lediglich von abgesenkten Barleistungen und beschleunigte Asylverfahren sowie der Versuch, Serbien und Mazedonien zu „sicheren Herkunftsstaaten“ zu erklären. Gleichzeitig wurde Druck gemacht auf Serbien und Mazedonien. Man könne ja die Visafreiheit für die StaatsbürgerInnen dieser Staaten gegebenenfalls wieder einschränken.

Aktion Westbalkan

Kaum hatte der Bundesinnenminister in den Raum gestellt, die Asylverfahren von Asylsuchenden aus Serbien und Mazedonien im Schnellverfahren zu erledigen, war das ihm unterstellte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schon auf dem Weg. Vermutlich brauchte es nicht einmal eine Weisung, es genügte die Interpretation ministeriellen Rausperns. Gestartet wurde die „Aktion Westbalkan“. In dieser politischen Sonderaktion gegen Roma-Flüchtlinge

bearbeitete man unter Hintanstellung aller anderen Asylverfahren diese Asylanträge im Schnellverfahren. Im Amtsjargon: Priorisierung im absoluten Direktverfahren. Konkret hieß das, nachzulesen im Entscheiderbrief des Bundesamtes Nr. 9/2012: „Anhörung möglichst am Tag der Antragstellung, spätestens am nächsten/übernächsten Tag. Zudem zeitnahe Entscheidung und Zustellung, d. h. möglichst binnen einer Woche.“ Auch im Amt wurde die Auffassung zu Papier gebracht, dass bei den AntragstellerInnen aus Serbien und Mazedonien von einer grundsätzlich aussichtslosen Asylantragstellung auszugehen sei. Quod erat demonstrandum. Es fanden sich genügend BeamtInnen im Bundesamt für die generalstabsmäßig vorbereitete systematische Ablehnung von Anträgen dieser Personengruppe. Es bedurfte nur einiger zusätzlicher Textbausteine, schneller und kurz gefasster Anhörungen ohne tieferes Interesse und der institutionalisierten Ignoranz in Sachen Herkunftsländerinformationen, damit dem Minister ein Ergebnis zu Füßen gelegt werden konnte, das gewünscht war. Das hat der Bundesinnenminister dann so zusammengefasst: „In keinem Fall konnte eine asylrelevante Verfolgung festgestellt werden, sodass offenbar asylfremde Motive für die Asylbeantragung maßgeblich waren.“ Eingesetzt wurden als Personalreserve BeamtInnen, deren Qualifikation kaum noch eine Rolle spielte. Wie sich aus der Beantwortung einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke (BT-Drucksache 17/13287) ergibt, wurden im Rahmen der Westbalkanaktion BundespolizistInnen eingesetzt. Während es zunächst heißen hatte, dies gelte für die ED-Behandlung oder die „Antragsaufnahme“, was schon

problematisch genug ist, konstatiert die Bundesregierung nun: „In wenigen Einzelfällen wurden Bundespolizisten des gehobenen Dienstes zur Anhörung von Asylsuchenden aus den Westbalkanstaaten eingesetzt. (...) Nach einer intensiven Einarbeitung führten die Bundespolizisten zunächst noch unter Aufsicht und anschließend selbstständig Anhörungen durch.“

Die annähernde Hundertprozentigkeit der Aufgabenerfüllung beim Bundesamt entlarvt die Methode. Da kann man nun wirklich niemandem mehr erzählen, man habe individuell geprüft und sich mit den zahlreichen Quellen zur Situation von Roma in Serbien und Mazedonien auseinandergesetzt, in denen das Ausmaß der rassistischen Diskriminierung bis hin zur existenzgefährdenden Ausgrenzung deutlich wird. Die deutsche Ablehnungsquote ist auch ein Politikum vor dem Hintergrund der Tatsache, dass allein in Frankreich und Österreich in den Jahren 2009 bis 2011 215 Asylsuchende aus Serbien einen Schutzstatus erhielten, was jeweils mehr als sieben Prozent der Anträge entspricht. Auch in Deutschland hatte es einzelne Fälle von Anerkennung gegeben. Noch im Jahr 2011 wurden immerhin 26 serbische und sechs mazedonische Staatsangehörige als schutzbedürftig beim Bundesamt angesehen.

Sichere Herkunftsstaaten?

Die „Aktion Westbalkan“ besteht aber nicht nur aus Propaganda und Populismus zu Lasten der Roma in Wahlkampfzeiten. Der Bundesinnenminister wusste, dass die praktisch lückenlose Ablehnung von AsylantragstellerInnen aus Serbien und Mazedonien Voraussetzung ist für seine ebenfalls verkündete Absicht, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um diese Staaten zu erweitern. Zwar wurde dieses Verfahren vor der Bundestagswahl nicht mehr umgesetzt. Es könnte aber danach unter Umständen wieder aus der Schublade gezogen werden.

Selbst nach den Vorgaben des Artikels 16a GG wären Serbien und Mazedonien nicht ernsthaft als „sichere Herkunftsstaaten“ ins Auge zu fassen, wenn man Menschenrechtsberichte ernst nimmt. Für Serbien belegt dies die von PRO ASYL herausgegebene Untersuchung von Dr. Karin Waringo „Serbien – Ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in

Selbst nach den Vorgaben des Artikels 16a GG wären Serbien und Mazedonien nicht ernsthaft als „sichere Herkunftsstaaten“ ins Auge zu fassen, wenn man Menschenrechtsberichte ernst nimmt.

Deutschland?“, in der aktuellen Quellen zur Menschenrechtssituation ausgewertet werden. Doch Fakten zugunsten der großen politischen Linie auszublenden, ist sehr oft Bestandteil deutscher Politik, wenn es um Konsequenzen aus der Beurteilung der Menschenrechtslage in bestimmten Staaten geht.

Friedrichs kurzer Prozess scheint zunächst einmal erfolgreich. Die Maßnahmen gegen Asylsuchende aus Serbien und Mazedonien führten im ersten Quartal 2013 gegenüber dem letzten des Vorjahres zu einem Rückgang der Asylantragstellerzahl um 68 Prozent. Doch Not – bei den Roma entstanden aus Ausgrenzung und extremer Diskriminierung, das heißt ihrem weitgehenden Ausschluss vom Genuss wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte – kennt kein Gebot. Ein Teil der betroffenen Menschen wird weiter versuchen, Lebenschancen zu finden – ob innerhalb des Asylsystems oder außerhalb, ob in Deutschland oder anderen EU-Staaten.

Anti-Roma-Strategie der Bundesregierung

Insofern ist es – zynisch formuliert – nur konsequent, dass zur Anti-Roma-Strategie der Bundesregierung auch der Versuch gehört, auf EU-Ebene über die Europäische Kommission Druck auszuüben, um möglicherweise eine Abänderung der Visumbestimmungen zu erreichen bis hin zur zeitweiligen Aussetzung der Visafreiheit. Damit verstärkt sie den Druck auf die Balkanstaaten, Wanderungsbewegungen stärker am Ausgangspunkt zu kontrollieren, indem sie Menschen, die sie als potenzielle Asylsuchende ansieht, an der Ausreise

hindert. Die Drohkulisse – Rücknahme der Visaliberalisierung – stiftet also zur Anwendung problematischer und z. T. direkt menschenrechtswidriger Methoden in Serbien und Mazedonien an. Schlimmer noch: Käme es dazu, würden insbesondere die Roma als Sündenböcke dastehen – ein Spiel mit dem Feuer.

Zwar haben sich die meisten Medien nicht mit der Kampagne des Bundesinnenministers gemein gemacht und insbesondere über die Lage der Roma in den Balkanstaaten differenziert berichtet. Kaum beachtet allerdings wurde die Tatsache, dass Deutschlands Asylsystem über Monate hinweg lahmgelegt wurde zugunsten einer Sonderaktion mit Notstandscharakter, bei der die Roma als zurück zu expedierende Masse behandelt wurden. Es gibt nicht nur in Deutschland und nicht nur bei den Medien ein schwaches Bewusstsein, dass die Vorenthaltung zentraler wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte nicht nur ein Thema bedauernder Armut ist. Schwerwiegende und umfassende Menschenrechtsverletzungen in diesen Bereichen können eine Verfolgung darstellen. Nach Auffassung des UNHCR kann eine Verfolgung dann vorliegen, wenn Asylsuchende einer ganzen Reihe von Maßnahmen ausgesetzt sind, die zwar jede für sich nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllen – zu denken ist an Diskriminierung und Ausschließung in einer Reihe von Lebensbereichen –, jedoch weitere Faktoren hinzukommen, wie etwa eine allgemeine Atmosphäre der Unsicherheit im Herkunftsland. Flüchtlingsrechtlich unbedenklich ist das Friedrichsche Ablehnungsprogramm auch unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten nicht.

Die Bundesregierung musste zugeben, dass es weder einen erheblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen gibt, und dass deren Arbeitslosenquote die niedrigste ist.

große Zahl von Saisonarbeitenden zeigt, welchen Bedarf viele BulgarInnen und RumänInnen abdecken. So muss dann die Bundesregierung im merkwürdigen Kontrast zu den in den ausführlichen Vorbemerkungen zur Beantwortung der Anfrage vorgetragenen Szenarien bekennen: Sie teile die Auffassung, dass es sich bei der Zuwanderung aus Rumänien und Bulgarien nicht in erster Linie um sogenannte „Armutsmigration“ handle.

Es gibt keine einzige Zahl zum Umfang des angeblichen Problems und

Zwischenzeitlich hat sich der Bundesinnenminister ein neues Thema vorgeknöpft – im selben Geiste. Missbrauch und gar Betrug unterstellt er jetzt einer relevanten Zahl von Zuziehenden aus Bulgarien und Rumänien. Es müsse verhindert werden, dass diejenigen im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit dauerhaft nach Deutschland kämen, die die Voraussetzungen des EU-Freizügigkeitsrechts nicht erfüllten. Es fallen wieder in den Medien die bösen Worte vom „Sozialleistungstourismus“ und „der Zuwanderung in die Sozialsysteme“. Real existierende Probleme in einigen größeren Städten werden zu einem umfassenden Bedrohungsszenario oder gar einem unlösbaren Problem für das deutsche Sozialsystem aufgebauscht.

Fakten widersprechen der Konstruktion „Armutsfucht“

Nötigt man der Bundesregierung einige Fakten ab, wie die Bundestagsfraktion der Linken, dann wird die Konstruktion des Szenarios deutlich. In ihrer Antwort auf die kleine Anfrage mit der BT-Drucksache 17/12895 musste die Bundesregierung zugeben, dass es weder einen erheblichen Anstieg der Arbeitslosigkeit unter rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen gibt und dass deren Arbeitslosenquote sogar deutlich niedriger ist als die unter allen Ausländern insgesamt. Die regionale Verteilung zeigt, dass die Menschen gerade dorthin ziehen, wo sie die besten Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Das ist ein klares Argument gegen die Behauptung, sie reisten mit dem Vorsatz ein, hier Sozialhilfe zu beziehen. Auch die – inzwischen nicht mehr erfasste –



***Bujanovac, nahe der Grenze zu Kosovo:
In diesem einen Zimmer lebt die fünfköpfige Familie N.***

gar des „Sozialleistungsbetruges“. Die EU-Kommission hat klar ausgesprochen, dass kein EU-Staat bisher irgendeinen Beweis geliefert habe, dass es ein solches Problem gebe.

Auch bei diesem Thema handelt es sich nicht allein um wahlkampfrelevanten Populismus. Man will offenbar zumindest versuchen – steter Tropfen höhlt den Stein – eine Regelung auf EU-Ebene zu erreichen, mit der eine Wiedereinreise nach erzwungener Ausreise verhindert werden kann, etwa indem im Falle einer Täuschung über den Grund der Einreise das Freizügigkeitsrecht verloren geht. Bislang ist eine Wiedereinreisesperre nur möglich, wenn ein EU-Bürger wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen wird.

Den Bezug von Sozialleistungen oder gar nur ihre Beantragung in die Nähe einer Sicherheitsgefährdung zu rücken – das verspricht Schlagzeile und Quote.

Das ist ein klares Argument gegen die Behauptung, sie reisten mit dem Vorsatz ein, hier Sozialhilfe zu beziehen.

Der „Aktion Westbalkan“ im letzten Jahr und dem jetzigen Vorgehen gegen die „Armutszuwanderung aus Osteuropa“ ist gemeinsam, dass man zwar von rumänischen und bulgarischen Staatsangehörigen spricht, jedoch die Roma meint und an antiziganistische Affekte appelliert. Man hatte viele Jahre Zeit, im Rahmen der Beitrittsstrategien für die osteuropäischen Länder effektive

Strategien zur Inklusion von Roma zu implementieren. Jetzt sollen sie dafür büßen, dass sie als marginale und marginalisierte Gruppe nicht ins Muster derer passen, die die Bundesrepublik zur Lösung eigener Probleme gerne hat: SaisonarbeiterInnen, Qualifizierte, HochschulabsolventInnen, Fachkräfte. ▲



Auf diesen 14 Quadratmetern lebt Rade L. mit seiner Frau. In anderen Containern leben bis zu sieben Personen.

Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge unzumutbar

Dr. phil. *Matin Baraki*, Universität Marburg

Geschichte und aktuelle Situation afghanischer Flüchtlinge in Deutschland

Ende der 70er und Anfang der 80er Jahre erhielten die in die Bundesrepublik gelangten Flüchtlinge aus Afghanistan in der Regel problemlos ihre Anerkennung als Asylberechtigte. So lag die Anerkennungsquote zwischen 1984 und 1986 zwischen 61 % und 72 %.¹

Rechtsprechung

Die Einführung der Visumpflicht 1987 führte zu einem Rückgang der Antragstellungen, gleichzeitig führte auch der Verweis auf innerstaatliche Fluchialternativen und die Nichtstaatlichkeit der Verfolgungen zur zunehmenden Asylverweigerung. Die Anerkennungsquote sank infolgedessen 1987 auf 15 %. In den 1990er Jahren war dann vor allem die Definition der „staatlichen Verfolgung“ und ihr Fehlen der Hauptgrund für die Ablehnung vieler Asylanträge von Afghanen. In Afghanistan gab es zwar kriegerische Auseinandersetzungen und Verfolgung unterschiedlicher Gruppierungen; das Fehlen einer Staatsgewalt, von der diese Verfolgung hätte ausgehen können, führte jedoch zur Ablehnung der Asylanträge durch die bundesdeutschen Behörden. Auch die Verfolgungen unter dem seit 1994 herrschenden Taliban-Regime wurden bis 2001 von deutschen Behörden nicht als staatliche Verfolgung anerkannt. Ende der 1990er Jahre gingen die Anerkennungsquoten immer weiter zurück, von 3,7 % (1998) über 2,6 % (1999) auf 0,9 % im Jahr 2000. Im Frühsommer 2001 erging ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan als quasi-staatliche Verfolgung definierte und die vorherige Praxis der Ablehnungen als unrechtmäßig bezeichnete. Infolgedessen stieg die Anerkennungsquote 2001 wieder auf 60 % an. Unter den nunmehr anerkannten Anträgen waren

viele Folgeanträge von Flüchtlingen, die zunächst abgelehnt worden waren. Diese Praxis kam durch den Zusammenbruch des Taliban-Regimes Ende 2001 und den NATO-Militäreinsatz in Afghanistan nach den Anschlägen auf das World-Trade-Center in New York vom 11. September 2001 zum Erliegen. Eine quasi-staatliche Verfolgung konnte seitdem aufgrund der fehlenden Staatsmacht nicht mehr geltend gemacht werden. Zudem wurde bei Ablehnungen wieder zunehmend auf „innerstaatliche Fluchialternativen“, insbesondere in den von NATO-Truppen besetzten Gebieten verwiesen, die als sicher galten.²

Seit Ende der 80er Jahre erhielten allerdings 20-30 % der ca. 90.000 in der Bundesrepublik lebenden Afghanen eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen.

Das neue Afghanistan und die Lage der Flüchtlinge

Nach dem Ende des Taliban-Regimes 2001 wurde ab 2003 verstärkt über die Rückführung der afghanischen Flüchtlinge in ihre Heimat diskutiert.³ Aus Iran und Pakistan kehrten 2005 freiwillig 750.800 Personen nach Afghanistan zurück.⁴ Auch einige Bundesländer hatten bereits mit Abschiebungen und Aufforderungen zur freiwilligen Ausreise

² Vgl. Informationsverbund Asyl e.V./ Pro Asyl: Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Bedingungen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/ April 2005, S. 2 unter: www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AfghBro.pdf

³ Vgl. Rüssmann, Ursula: Zwangsheimkehr nach Kabul nicht ausgeschlossen, in: FR, 14.05.2003.

⁴ Vgl. UNHCR auf einen Blick, 6/2006, S. 3. Radio Vatikan gab am 28.9.2005 die Zahl der Rückkehrer für 2005 mit 800 000 an.

¹ Vgl. Kothen, Andrea: Asyl in Deutschland?, Fft./M.

begonnen.⁵ Im Jahre 2004 wurden von der Innenministerkonferenz Grundsätze zur Rückführung beschlossen, nach denen Personen zurückkehren sollen, die wegen Straftaten verurteilt wurden oder gegen die Ausweisungsgründe vorliegen oder die eine Gefährdung für die innere Sicherheit Deutschlands darstellen. Danach sollen volljährige, alleinstehende Männer folgen, die sich weniger als sechs Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Notwendigkeit der Rückführungen wurde auch mit der allgemein sicheren Lage in Afghanistan, gewährleistet durch die NATO-Präsenz und durch die neue Regierung, begründet. Darüber hinaus wurde auf den Bedarf an gut ausgebildeten Afghanen für den Wiederaufbau des Landes hingewiesen. Mit Verweis auf die Rückkehrförderungsprogramme der International Organization for Migration (IOM) wurde die Rückkehr nach Afghanistan als Herausforderung im positiven Sinne und aussichtsreiches Unterfangen charakterisiert.⁶ Auch die afghanische Administration war an qualifizierten Bürgern aus der Diaspora interessiert.⁷ Unter den 16.000 ausreisepflichtigen Afghanen fanden sich jedoch kaum ausgebildete Personen. Sie waren zum größten Teil Sozialhilfeempfänger, einige sogar Straftäter, an denen die afghanische Administration verständlicherweise kaum Interesse hatte.

Die Rückführung von Flüchtlingen wurde mit der sicheren Lage in Afghanistan begründet.⁸ Zur Sicherheitslage gab es jedoch verschiedene Einschätzungen.

In den 1990er Jahren war dann vor allem die Definition der „staatlichen Verfolgung“ und ihr Fehlen der Hauptgrund für die Ablehnung vieler Asylanträge von Afghanen.

NATO-Abzug und die Folgen

Die Strategen der NATO-Länder sind der Meinung, dass nun die Al Qaeda aus Afghanistan vertrieben, die Taleban, wenn nicht zerschlagen, so doch geschwächt sind und das Land weitgehend demokratisiert und sicher ist. Darüber hinaus brauche Afghanistan junge Menschen, die beim Wiederaufbau helfen sollten. Deswegen gäbe es keinen Grund, aus Afghanistan zu fliehen. Diejenigen, die schon in die BRD eingereist sind, vor allem, wenn sie jung, ledig, arbeitslos und damit Sozialhilfeempfänger sind oder Straftaten begangen haben, sollen abgeschoben werden. Unter Straftat wird auch der Diebstahl eines Lippenstiftes im Werte von 3 € oder einer Schachtel Zigaretten angesehen.

Über „80 Prozent der Bevölkerung Afghanistans leben am Existenzminimum. Jedes Jahr drängen eine Million junger Leute auf den Arbeitsmarkt.“⁹ Den Afghanen waren einmal blühende Landschaften versprochen worden. Seit dreizehn Jahren müssen sie erleben, dass der Westen „eine Menge Lügen erzählt und falsche Versprechungen macht“.¹⁰ Selbst in Kabul funktionieren weder Wasser- noch Stromversorgung. Wegen der katastrophalen sanitären Verhältnisse kommt es in den heißen Sommermonaten wiederholt zu Cholera-Epidemien. Für den einfachen Bürger sind die Mietpreise in der Stadt unerschwinglich geworden. Entführungen aus politischen oder kriminellen Gründen sind auf der Tagesordnung. Man spricht sogar von einer „Entführungsindustrie“. Das

ist das Ergebnis der 13-jährigen NATO-Besetzung Afghanistans.

Abgeschobene Flüchtlinge würden in Afghanistan häufig Opfer gewöhnlicher Krimineller, die bei den Rückkehrern aus dem Westen Reichtümer vermuteten. Während das Land Bayern inzwischen einige afghanische Flüchtlinge abgeschoben hat, werden sie in den anderen Bundesländern vorläufig geduldet bzw. sie erhalten Abschiebeschutz. „Im Vergleich mit anderen EU-Staaten schneidet Deutschland aber nicht immer gut ab. Die erstinstanzliche Schutzquote für Afghanen lag 2012 anderswo deutlich höher. In Italien lag sie bei 76 %, in Schweden bei über 60 %, in Belgien ebenfalls bei fast 60 %, in Frankreich bei 50 % und in Spanien (bei sehr geringer Antragszahl) sogar bei 88 %. Die Schutzquote bei den unbegleiteten Minderjährigen lag bei 41 %. Mit einer Schutzquote von 39 % hatten afghanische Minderjährige trotz der katastrophalen Sicherheitslage am Hindukusch sogar nur unterdurchschnittliche Chancen, Schutz zu erhalten“¹¹, berichtete Pro Asyl.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen ab Anfang 2013 sowie Vorjahreswerte zum Vergleich wie folgt an: Im April 2013 waren Afghanen mit 536 Erstanträgen, im Vormonat mit 459 Erstanträgen auf Rang 3 (+ 16,8 %), im Vorjahr Rang 1 mit 469 Erstanträgen (+ 14,3 %) vertreten.¹²

Seitdem die NATO-Länder den Abzug der Kampftruppen angekündigt haben,

5 Vgl. Informationsverbund Asyl e.V./ Pro Asyl: Rückkehr nach Afghanistan: Unter welchen Bedingungen können Flüchtlinge zurückkehren? Bericht über eine Untersuchung in Afghanistan im Zeitraum März/April 2005, S. 1 unter: www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Broschueren_pdf/AfghBro.pdf

6 Kreickenbaum, Martin: Innenminister beschließen Abschiebung afghanischer und irakischer Flüchtlinge, 4.12.2003, unter: www.eses.org/de/2003/dez2003/inne-d04_prn.html

7 Vgl. Rückkehr nach Afghanistan, Ein Gespräch mit Georg David, Mitarbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI), in: AiD, Integration in Deutschland, Saarbrücken, Jg. 20, 2004, Nr. 2 vom 30.6.2004.

8 Vgl. Innenbehörde Hamburg: Innensenator Nagel: „Die Flüchtlinge können in ihr Heimatland Afghanistan zurückkehren“, Pressemeldung vom 25.04.2005, unter: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/pressemeldungen/2005/april/25/2005-04-24-bfi-afghanistan-fazit-om.html>

9 Schlüsselfaktor Wirtschaft. GTZ, Eschborn Mai 2010 bzw. Die Bundesregierung Juli 2010.

10 Vgl. Möllhoff, Christine: „Westen hat in Afghanistan versagt“, in: FR, 14.9.2006, S. 6.

11 ProAsyl - Zahlen und Fakten, Frankfurt/M. 2012.

12 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, April 2013 Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen ab Januar 2013 sowie Vorjahreswerte zum Vergleich, S. 4ff.

„Wir waren Ohren und Augen der Deutschen“, sagte Abdul Sakhizada, der für die Bundeswehr gearbeitet und sie immer bei Einsätzen begleitet hat.

Eine freiwillige Rückkehr sollte nicht gefordert, sondern erleichtert werden. Die Zurückgekehrten sollten umfassend Informationen über die Situation ihres Aufenthaltsortes und den Zugang zu Fördermaßnahmen erhalten.

Die Rückkehrwilligen sollten die Möglichkeit von Go-and-See-Visits erhalten, d. h. ihnen sollte die Möglichkeit einer eventuellen Rückreise in das Asylland eingeräumt werden.

Die Rückkehrwilligen sollten bevorzugt am „Return of Qualified Afghan“ (RQA) Programm beteiligt werden.

fragen sich die sog. Ortskräfte, was aus ihnen wohl wird, wenn es tatsächlich zu einem Abzug kommt. Für die deutschen Besatzer haben insgesamt bis zu 3.000¹³ Afghanen im Auftrage des Auswärtigen Amtes, der Bundeswehr und des Bundesinnenministeriums gearbeitet. „Wir waren Ohren und Augen der Deutschen“¹⁴, sagte Abdul Sakhizada, der für die Bundeswehr gearbeitet und sie immer bei Einsätzen begleitet hat. Darüber hinaus habe er auch bei Freunden und Nachbarn Informationen für die Bundeswehr gesammelt.¹⁵ Diese „Ohren und Augen“ der Deutschen werden von der afghanischen Bevölkerung als Spione, Kollaborateure und Vaterlandsverräter angesehen. Nun wird darüber in Deutschland nachgedacht, ob einige von ihnen in die BRD gebracht werden sollen. Die Kabuler Administration ist dagegen, weil eine akute Bedrohung nicht vorhanden sei. Auch das Bundesverteidigungsministerium hat elf Fälle untersuchen lassen. „In keinem Fall hielten die Prüfer eine Ausreise für gerechtfertigt.“¹⁶ Außerdem sind diese Menschen ausgebildete Fachkräfte und werden in Afghanistan beim Wiederaufbau gebraucht.

Empfehlungen

Angesichts der weit verbreiteten Unsicherheit in Afghanistan bleibt eine Ausweisung der afghanischen Flüchtlinge in absehbarer Zeit unzumutbar.

Die Asylsuchenden in Deutschland müssen ein gesichertes Aufenthaltsrecht erhalten.

¹³ Vgl. Wenige Asylanträge afghanischer Helfer, in: FAZ, 13.5.2013, S. 2.

¹⁴ Abé, Nicola u.a.: Eine Frage der Moral, in: Der Spiegel, Nr. 16, 15.4.2013, S. 87.

¹⁵ Vgl. Ebenda.

¹⁶ Ebenda, S. 88.



Auf der Internetseite der Firma Euromodul werden weder in Bild noch in Text die Container als langfristiger Wohnraum bezeichnet. Die mit denen wir sprechen leben so seit vier Jahren.

Deutschland sollte Wiederaufbauprojekten unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit Vorrang geben und die Unterstützung des „Afghan Civil Society Forum“ verstärken.

Eine „militärische Lösung“ kann es für Afghanistan nicht geben, die Geschichte hat dies schon mehrfach bestätigt. Und selbst wenn es sie gäbe, wäre sie zu teuer und stünde in einem gigantischen Missverhältnis zu einer politischen Lösung. Um ein Beispiel zu nennen, allein von 2002 bis 2006 wurden in Afghanistan 82,5 Milliarden \$ für den Krieg ausgegeben, jedoch nur 7,3 Milliarden für den Wiederaufbau. „Damit übersteigen die Militärausgaben die Hilfsmittel um 900 Prozent.“¹⁷ Um menschenwürdige Lebensverhältnisse zu ermöglichen, müssten 50 % der Militärausgaben für mindestens 20 Jahre in den zivilen Wiederaufbau umgeleitet werden. Damit wäre auch das Flüchtlingsproblem Afghanistans zu lösen.

¹⁷ Möllhoff, Christine: „Westen hat in Afghanistan versagt“, a.a.O., S. 6.

Die Vereinten Nationen berichten: Abgeschobene Flüchtlinge würden in Afghanistan häufig Opfer gewöhnlicher Krimineller, die bei den Rückkehrern aus dem Westen Reichtümer vermuteten.

Aus redaktionellen Gründen wurde dieser umfassende Artikel zu Flucht und Migration aus Afghanistan stark gekürzt. Der vollständige Text ist in der online-Version des Magazin Der Schlepper Nr. 65 zu finden (www.frsh.de/schlepper).



In Pirot zeigt Dejan K. Papiere der Ausländerbehörde Bocholt, die ihn im Juli 2012 nach Serbien abgeschoben hat. Seine Ehefrau haben er und ihre fünf Kinder seit sechs Monaten nicht gesehen. Sie liegt in Nis im Krankenhaus, das Einkommen reicht weder für Medikamente, noch für Besuchsfahrten.

Zurückgelassen in der Wüste

Die Redaktion führte ein Gespräch mit
Conni Gunßer, Flüchtlingsrat Hamburg

Schließung des Flüchtlingslager Choucha in Tunesien

Im Süden Tunesiens befindet sich seit 2011 das Flüchtlingslager Choucha. Der UNHCR ist bemüht, das Lager zu schließen. Wir sprachen mit Conni Gunßer vom Flüchtlingsrat Hamburg über ihre Reise nach Coucha und die Situation der letzten dort noch lebenden Flüchtlinge.

Flüchtlinge aus dem Lager Choucha im Süden Tunesiens, die vor Krieg und Verfolgung in Libyen geflohen sind, befinden sich in einer dramatischen Situation. Wie viele Kriegsflüchtlinge leben dort und wie sind deren Lebensbedingungen?

Zu Beginn des Libyenkriegs im Februar 2011, als das Lager Choucha in einem wüstenähnlichen Gebiet an der tunesisch-libyschen Grenze vom UNHCR (Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen) eröffnet wurde, befanden sich dort bis zu 20.000 Flüchtlinge, vor allem aus Subsahara-Afrika. Sie hatten als ArbeitsmigrantInnen oder im Transit Richtung Europa in Libyen gelebt und flohen vor den Bombardierungen der NATO und vor Massakern vor allem gegen Schwarze. Die Mehrheit dieser Menschen ist mehr oder weniger freiwillig in ihre Herkunftsländer zurückgekehrt, andere versuchten, unter Lebensgefahr per Boot Europa zu erreichen. Ein geringer Teil - etwa 3.500 - wurde im Rahmen des sogenannten Resettlement-Programms in Drittstaaten umgesiedelt. Ende Juni waren noch etwa 400-500 Flüchtlinge im Lager.

Die Lebensbedingungen in Choucha waren schon immer äußerst hart: im Sommer unerträgliche Hitze, im Winter eiskalte Nächte, Sandstürme, Skorpione und Schlangen, schlechte Wasser-, Essens- und medizinische Versorgung. Dazu kamen z. B. im Mai 2011 pogromartige Angriffe von Teilen der Bevölkerung des Nachbarorts, bei denen mehrere Menschen getötet und verletzt wurden.

Seit etwa einem halben Jahr hat sich die Situation im Camp gravierend verschlechtert, vor allem für die noch im

Camp lebenden 200-300 Geflüchteten, deren Asylanträge u. a. wegen fehlerhaft durchgeführter Verfahren abgelehnt wurden. Sie erhalten seitdem keinerlei Nahrungsmittel mehr. Letzteres gilt seit dem 1.7.2013 auch für alle anderen Flüchtlinge, die noch im Camp Choucha ausharren. Inzwischen wurden die Toiletten abgerissen und die Wasser- und Elektrizitätsversorgung gekappt. Das heißt, die Menschen werden ausgehungert und sind ohne Wasser zum Sterben verurteilt.

Ende Juni 2013 sollte das Lager in der Wüste geschlossen werden – ohne eine Lösung für den größten Teil der noch dort verbliebenen Menschen. Welche Perspektive haben die Betroffenen danach?

Da Europa sich weigert, weitere Flüchtlinge aufzunehmen und vom UNHCR das Resettlementprogramm für Choucha mit Ende des Libyenkriegs abgeschlossen wurde, bleiben für die meisten der verbliebenen Flüchtlinge nur wenige Perspektiven: Zurück in ihre Herkunftsländer können die meisten nicht, entweder weil sie dort verfolgt wurden und/oder weil sie durch ihren z. T. jahrzehntelangen Aufenthalt in Libyen gar keinen Bezug mehr dazu haben. In Libyen sind Schwarze mit Verfolgung und Inhaftierung als angebliche Söldner Gaddafis sowie mit rassistischer Diskriminierung bedroht. Das einzige, was UNHCR den anerkannten Flüchtlingen, die nicht mehr ins Resettlementprogramm kamen, anbietet, ist „lokale Integration“ im Süden Tunesiens mit geringfügigen finanziellen Hilfen, gefördert durch 60.000 Euro aus Deutschland. Dies Programm ist nicht nur wegen der instabilen politischen Lage und

der hohen Arbeitslosigkeit in Tunesien zum Scheitern verurteilt, sondern die Flüchtlinge klagen auch über rassistische Beleidigungen und Übergriffe. Außerdem hat Tunesien bis jetzt kein Asylgesetz, und so haben selbst anerkannte Flüchtlinge keinen legalen Status. Sie dürfen sich noch nicht einmal frei bewegen in Tunesien, ohne von Polizei aufgehalten zu werden. Noch gravierender ist die Situation der abgelehnten Asylsuchenden, die in die Illegalität getrieben werden und täglich von Inhaftierung und Abschiebung bedroht sind.

Ende März haben Flüchtlinge in Tunis einen Hungerstreik begonnen. Mit welchen Forderungen und welchem Ergebnis?

Der Hungerstreik von etwa 50-100 anerkannten Flüchtlingen, denen das Resettlement verwehrt wurde, war nicht die erste Aktion der Menschen aus Choucha. Im Lager selbst gab es mehrfach Proteste, im Januar 2013 belagerten etwa 100 abgelehnte Asylsuchende eine Woche lang das UNHCR-Gebäude in Tunis, und während des Weltsozialforums im März 2013 in Tunis traten Geflüchtete in Workshops auf und demonstrierten am Eingang des Geländes. Die Abgelehnten fordern die Wiederaufnahme ihrer Asylverfahren, und gemeinsam mit den Anerkannnten verlangen sie die Aufnahme in einem Land, in dem ihre Rechte garantiert sind. Leider hat auch der Hungerstreik den UNHCR nicht bewegt, diesen Forderungen nachzugeben. Ursula Schulze-Aboubacar, die (deutsche) Vertreterin des UNHCR in Tunis, verlautbarte auf einer Pressekonferenz im März, der UNHCR sei kein Reisebüro. Das fordert ja auch niemand, aber seine Aufgabe ist der Schutz von Geflüchteten! Sowohl UNHCR als auch die tunesische Regierung scheinen sich aber eher den Forderungen der EU-Flüchtlingspolitik zu unterwerfen, deren Ziel es ist, den Zugang nach Europa für Unerwünschte abzuschnitten und den Flüchtlingsschutz in Länder an den Rändern der EU auszulagern.

Der Hungerstreik wurde inzwischen abgebrochen, aber die Flüchtlinge sind in wechselnder Zahl weiter vor dem UNHCR-Sitz in Tunis präsent, belagern den Eingang und stellen ihre Forderungen. Sie organisieren zusammen mit tunesischen Organisationen weitere Pressekonferenzen, sogenannte Sit-ins

Die Abgelehnten fordern die Wiederaufnahme ihrer Asylverfahren, und gemeinsam mit den Anerkannnten verlangen sie die Aufnahme in einem Land, in dem ihre Rechte garantiert sind.

vor Ministerien und der EU-Vertretung in Tunis.

Mit diversen Aktionen haben zahlreiche antirassistische Gruppen die Forderungen der Flüchtlinge nach Resettlement in Europa in den vergangenen zwei Jahren unterstützt. Hatte das Erfolg?

Schon im Mai 2011 war ich mit einer Delegation aus Mitgliedern verschiedener migrationspolitischer Netzwerke in Choucha und wir haben dort Interviews gemacht. Anschließend an die Reise veröffentlichten wir zusammen mit Pro Asyl und medico international einen Appell „Voices from Choucha“, den mehr als 2000 Menschen unterschrieben haben. Das und weitere Aktionen trugen - neben den Protesten der Flüchtlinge - dazu bei, dass die deutsche Innenministerkonferenz im Dezember 2011 den Beschluss fasste, 200 Menschen aus Choucha hier aufzunehmen. Es fanden auch koordinierte Aktionen vor verschiedenen UNHCR-Büros in Europa statt. Leider haben all diese Aktionen nicht dazu geführt, dass weitere Flüchtlinge aus Choucha hier aufgenommen wurden.

Zurzeit leben 300 Kriegsflüchtlinge aus Libyen auf Hamburgs Straßen. Die EU hatte vor dem Krieg in Libyen angekündigt 300.000 Flüchtlinge aus Libyen aufzunehmen. Nun sind ca. 60.000 gekommen. Was sind die Forderungen des Flüchtlingsrat Hamburg bezüglich dieser Thematik?

Die 60.000 Libyen-Flüchtlinge - sehr wenig im Vergleich zu 500.000, die z. B. Tunesien aufgenommen hat - kamen alle „uneingeladen“ per Boot nach Europa und nur die wenigsten

von ihnen sind bis nach Deutschland gelangt. Die sogenannte Dublin II-Verordnung verlangt, dass Flüchtlinge im Ersteinreiseland ihren Asylantrag stellen und bei Weiterwanderung dorthin zurück geschickt werden können. Das soll laut Landes- und Bundesregierung auch mit den Kriegsflüchtlingen, die sich „Lampedusa in Hamburg“ nennen, geschehen. Wir unterstützen die Flüchtlinge in ihrer Forderung nach einem Aufenthaltsrecht in Deutschland gemäß §23 Aufenthaltsgesetz. Darüber hinaus fordern wir die Abschaffung der Dublin-Verordnung, die freie Wahl des Aufenthaltsortes und Bewegungsfreiheit für alle - hier und anderswo. ▲

Aktuelle Infos auf dem Blog:
<http://chauchaprotest.noblogs.org>

Infos, Fotos und Videos auf:
www.afrique-europe-interact.net
www.voiceofchoucha.wordpress.com
www.ffm-online.org
www.borderline-europe.de

HAMBURG:

„Lampedusa in Hamburg“

In Hamburg lebt zurzeit eine Gruppe von etwa 300 Menschen aus Afrika, die vor dem Krieg in Libyen nach Italien geflüchtet waren. Dort erhielten die meisten von ihnen zwar einen humanitären Flüchtlingsstatus, aber nach Schließung der temporären Lager Anfang des Jahres 2013 wurden sie auf die Straße gesetzt und mit etwas Geld nach Norden geschickt. Nachdem sie hier zunächst im Winternotprogramm für Obdachlose untergekommen waren, stehen sie seit Mitte April 2013 erneut auf der Straße, denn die Stadt Hamburg weigert sich mit Verweis auf die Zuständigkeit Italiens nach dem Dublin II- und dem Schengener Abkommen, ihnen Obdach, Verpflegung und eine Arbeitserlaubnis zu geben.

Einziges „Angebot“, das selbst von der Leitung der evangelischen Kirche abgelehnt wurde, war die Registrierung und temporäre Unterbringung in einer Schule – um sie von dort gesammelt abschieben zu können. Die Flüchtlinge sollen nach Italien zurück, obwohl derzeit etwa 50 % aller Verwaltungsgerichte Abschiebungen nach Italien wegen der dort drohenden „Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung“ (z.B. Urteil OVG Koblenz vom 19.6.2013, OVG Münster vom 25.6.2013, OVG Lüneburg vom 27.5.2013) untersagen.

Die Flüchtlinge haben sich selbst organisiert und nennen ihre Gruppe „Lampedusa in Hamburg“. Sie kämpfen gemeinsam für ihre Rechte und fordern:

- Wohnung
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zugang zu Bildung
- Zugang zu medizinischer und sozialer Versorgung
- freie Wahl des Aufenthaltsortes bzw. Wohnortes innerhalb der EU

Unterstützung erhält der Protest aus Teilen der Gesellschaft wie z. B. migrantischen communities, religiösen Gemeinden, AnwohnerInnen und antirassistischen AktivistInnen: Mehrere Kirchengemeinden, Moscheen und andere Einrichtungen stellen provisorische Schlafplätze und / oder Essen zur Verfügung, Ehrenamtliche organisieren medizinische Hilfe,

Deutschkurse und andere Unterstützung. Dennoch ist dies kein dauerhafter Zustand und entlässt den Staat nicht aus seiner Verantwortung.

Es ist auch kein anzustrebendes Ziel, Menschen, die ihrer Rechte beraubt sind, auf unbestimmte Zeit mit Lebensmitteln, Kleidung und Schlafplätzen zu versorgen. Dies ist nur eine absolute Notlösung in dem Moment, wo der Staat sich seiner Verantwortung entzieht. Menschen brauchen Rechte, ansonsten sind die negativen Folgen für die Betroffenen sowie für die gesamte Gesellschaft nicht aufzuhalten.

Doch trotz zahlreicher öffentlichkeitswirksamer Aktionen, mehrerer Demonstrationen, der Errichtung eines Dauerprotestzelts am Hauptbahnhof und vieler Medienberichte gab es bisher keine positiven Signale von den politisch Verantwortlichen.

Deshalb ruft der Flüchtlingsrat Hamburg zusammen mit vielen anderen UnterstützerInnen alle auf, die Forderung der Flüchtlinge nach Anerkennung ihrer Rechte und Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung mit allen Möglichkeiten zu verbreiten und zu unterstützen. Am 20. Juni 2013, dem von den Vereinten Nationen ausgerufenen Weltflüchtlingstag, hat sich die etwa 300 Personen umfassende Gruppe der libyschen Kriegsflüchtlinge „Lampedusa in Hamburg“ mit einem Lösungsvorschlag an den Hamburger Senat und an die Öffentlichkeit gewandt. Die Flüchtlinge fordern vom Hamburger Senat ihre Anerkennung als spezifische Gruppe vor dem Hintergrund des Kriegs und der NATO Intervention in Libyen sowie der humanitären Notlage in Italien. Eine entsprechende Gruppenanerkennung ist durch den § 23 Aufenthaltsgesetz jedem einzelnen Bundesland im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministeriums gewährleistet. Die bisher vorgetragene Haltung der politisch Verantwortlichen, dass ihnen die Hände gebunden seien, ist eine Schutzbehauptung, durch die das Leben der Betroffenen großer Gefahr ausgesetzt wird.

Mehr Infos, Fotos und Videos auf:
<http://lampedusa-in-hamburg.tk/>
www.fluechtlingsrat-hamburg.de und
<http://kein-mensch-ist-illegal-hh.blogspot.gr/>

Conni Gunßer

Flüchtlingsrat Hamburg
 c/o W 3, 3. Stock
 Nernstweg 32, 22765 Hamburg
 Tel.: 040 / 431 587, Fax: 4304 490
info@fluechtlingsrat-hamburg.de
www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Flüchtlingsaufnahme in akuten Notsituationen

*Karim Alwasiti ist Mitarbeiter beim
Flüchtlingsrat Niedersachsen,
Hildesheim*

Fast 30 Monate dauern die Proteste gegen das totalitäre Assad-Regime in Syrien nun an, die durch die Militarisierung des Konflikts und Interventionen verschiedener Länder im Bürgerkrieg mündeten. Die Welt ist Zeuge eines brutalen Kampfes, der fatale Folgen für die Zivilbevölkerung hat, die immer wieder zwischen die Fronten gerät. So beschreibt auch die UNO, dass der Konflikt auf dem Rücken der Zivilbevölkerung ausgetragen wird. Ein Ende der Kriegshandlungen mit seinen Schrecken und Zerstörungen ist nicht abzusehen.

Resultat des erbitterten Konfliktes sind mehr als 6 Millionen Menschen, die innerhalb und außerhalb Syriens auf der Flucht sind. 6,8 Mio. seien auf regelmäßige humanitäre Hilfe angewiesen. Und die Zahl steigt kontinuierlich. Laut UNHCR sterben monatlich 5.000 Menschen und seit Jahresbeginn fliehen täglich 6.000 außer Landes.¹

Der UNHCR spricht im Frühjahr 2013 von 1,6 und bis Jahresende erwarteten 3,6 Millionen registrierten Flüchtlingen². Daneben befindet sich ungefähr die doppelte Anzahl von Flüchtlingen in den Nachbarländern, ohne registriert zu sein.

Der Umgang der EU und der Industriestaaten mit diesem Flüchtlingsdrama ist skandalös. Das Motto lautet: die Nachbarländer Syriens sollen die Flüchtlinge betreuen und unterbringen; wir kommen unserer humanitären Verpflichtung allein mit finanzieller Unterstützung nach.

Bislang hat die EU etwa 40.000 in der Regel individuell ausgereiste syrische Flüchtlinge aufgenommen, eine organisierte europäische Aufnahmepolitik ist jedoch nicht erkennbar. Die erklärte Absicht, 5.000 Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen, ist zwar löblich, aber auch nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein.

Diese Flüchtlinge sollten bereits bis Juni 2013 aufgenommen werden, doch bis heute fehlt ein konkreter Plan. Wie lange diese Verzögerung noch dauern wird, kann anhand der Komplexität des Problems niemand genau sagen. Deshalb sind Einwände, wie die des niedersächsischen Innenministers Boris

¹ TAZ 18.7.2013

² <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>

Syrien, die Nachbarstaaten und Europa

Pistorius (SPD), der ein langfristiges Integrationskonzept für die syrischen Flüchtlinge fordert, mehr als berechtigt.

Abwehr in Europas

Parallel zur Forderung an die syrischen Nachbarstaaten, die Grenze für die Flüchtlinge offenzuhalten, praktiziert Europa eine repressive Politik der Flüchtlingsabwehr, die das Erreichen des EU-Territoriums durch die Flüchtlinge effektiv verhindert. Tragödien, wie ein Schiffsunglück am 06.09.2012 in der Ägäis vor der Westküste der Türkei, bei der mindestens 58 überwiegend syrische Flüchtlinge ums Leben kamen, gehören im Mittelmeerraum mittlerweile zum Alltag.

Zusätzlich wurden die Abwehrmaßnahmen an der griechisch-türkischen Landesgrenze massiv verstärkt, so dass in Griechenland derzeit fast 2.000 zusätzliche PolizeibeamtInnen mit Unterstützung der europäischen Grenzagentur Frontex das Gebiet abriegeln.

Die skrupellose und häufig illegale Vorgehensweise der Grenzeinheiten wird auch in einem Artikel des Guardian vom Dezember 2012 dargestellt: Amnesty International dokumentierte über 40 Fälle illegaler Zurückweisungen von Booten in der Ägäis und Evros in den letzten Monaten³.

Der einzige konkrete Schritt Deutschlands ist der Verzicht auf Sprachnachweise bei Familienzusammenführung. Forderungen nach Lockerungen bei der Visumserteilung bleiben weiterhin ungehört, die legale Einreise mit einem

³ www.bbc.co.uk/news/magazine-22757485

Die erklärte Absicht, 5.000 Flüchtlinge in Deutschland aufzunehmen, ist zwar löblich, aber auch nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein.

von Israel, dessen Grenze seit 1967 praktisch unpassierbar ist - von der Flüchtlingsbewegung aus dem Krisengebiet stark beeinflusst sind.

In der Türkei sind laut UNHCR 344.741 syrische Flüchtlinge zum 03.06.13 in der Türkei registriert⁵, wovon 196.000 Flüchtlinge in 17 Zeltlagern in acht Provinzen leben. Daneben versucht sich eine hohe Anzahl nicht-

⁵ <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/country.php?id=224>

Besuchervisum wurde vielmehr weiter erschwert. Da die Rückkehr aufgrund der Sicherheitslage in Syrien ausgeschlossen ist, werden legale Grenzübertritte möglichst im Vorfeld verhindert.

Positiv ist die mit 95,7 % hohe Anerkennungsquote syrischer Asylsuchender. Von 7.467 positiven Entscheidungen wurde in 5.480 Fällen subsidiärer Schutz gewährt - also 73,4 % (Stand: BAMF 31.12.2012⁴).

Anders als bei Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen im Sinne der GFK besteht für Flüchtlinge mit subsidiären Schutz allerdings kein Anspruch auf Familienzusammenführung. Nur wenn die Angehörigen (EhepartnerInnen und minderjährige Kinder) in außergewöhnlicher Härte im Ausland leben, kann ein Nachzug ermöglicht werden. Doch auch nach über zwei Jahren wurde diese außergewöhnliche Härte in den Millionen Fällen von Angehörigen, die unter katastrophalen Umständen in Syriens Nachbarländern leben müssen, aufenthaltsrechtlich nicht anerkannt.

Egal, ob es sich bei der Flüchtlingsaufnahme um eine große Zahl von Flüchtlingen, die unter miserablen Bedingungen in den Nachbarländer leben, oder um Kontingente von besonders schutzbedürftigen Personen handelt, der „Friedensnobelpreisträger EU“ entzieht sich seiner Verantwortung.

Die Situation in den Nachbarländern Syriens

Prekär ist die Situation in den Nachbarländern, die - mit Ausnahme

⁴ www.60-jahre-bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/201212-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht



Wasser kommt aus einem Betonbrunnen. Gemeinschafts-Toiletten sind separat. Besucher brauchen eine Erlaubnis. Wer über Nacht Gäste empfängt, fliegt raus. Abfall-Sammeln, oft einzige Einkommensquelle, ist verboten. Das Essen wird gestellt.

registrierter SyrerInnen auf eigene Faust durchzuschlagen.

Im Libanon leben nach Schätzungen vom UNHCR (Stand 07.06.2013) 513.560 syrische Flüchtlinge. Davon sind aber nur 440.427 registriert. Inoffiziell wird die Zahl der SyrerInnen jedoch auf eine Million geschätzt. Für die Flüchtlinge wurden keine Lager eingerichtet, sie leben vielmehr in selbst errichteten Hütten oder zur Miete oder bei Verwandten.

Die jordanische Regierung schätzt, dass 540.947 syrische Flüchtlinge seit der Krise aufgenommen worden sind, 395.709 wurden durch UNHCR registriert bzw. erhielten Unterstützung. Die Zahl der Flüchtlinge steigt kontinuierlich, so dass nach Schätzungen des jordanischen Außenministers diese bis Mitte des nächsten Jahres einen Anteil von ca. 40 % an der jordanischen Bevölkerung erreichen könnte.⁶ Allein 147.902 Flüchtlinge leben im Za'atri Zeltlager mitten in der jordanischen Steinwüste.

Die Lebenssituation sowohl der Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern allein durchschlagen, als auch derjenigen die in den Zeltlagern leben, ist generell katastrophal. Vielfach ist es in der Türkei und Jordanien zu Protesten der Flüchtlinge gegen die

6 <http://english.alarabiya.net/en/News/middle-east/2013/05/31/UN-representative>

Die Lebenssituation sowohl der Flüchtlinge, die sich in den Nachbarländern allein durchschlagen als auch derjenigen, die in den Zeltlagern leben ist generell katastrophal.

schlimmen Lebensbedingungen in den Lagern gekommen. In dem Lager Zaatri⁷ sind Berichte über Entführungen und Menschenhandel bekannt geworden⁷. Praktisch in allen Lagern droht die Rekrutierung durch die syrische Opposition. Müssen sich die Flüchtlinge allein durchschlagen, ist es praktisch unmöglich, regulär Arbeit zu finden. Bspw. dürfen in der Türkei weder Asylsuchende noch anerkannte Flüchtlinge legal arbeiten.

Auch die aufenthaltsrechtliche Lage der syrischen Flüchtlinge in den Nachbarländern ist prekär. Dafür sprechen die zahlreichen Abschiebungen aus

7 www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingslager-saatari-dem-krieg-entkommen-dem-moloch-ausgeliefert-1.1664030

der Türkei nach Syrien.⁸ Demnach sind 600 bis 700 syrische Flüchtlinge nach Unruhen im Flüchtlingslager Suleymansah im Südosten des Landes zurück in den Bürgerkrieg abgeschoben worden.

Die Lage im Libanon ist durch die Besonderheit gekennzeichnet, dass das Land auf Grund der politischen Unstimmigkeit kein konkretes Konzept der Aufnahme und Behandlung der syrischen Flüchtlinge entwickelt hat. Partielle Unterstützung und Hilfsleistungen erfahren die SyrerInnen lediglich durch den UNHCR und lokale Initiativen, ohne dass eine umfassende Versorgung der Flüchtling garantiert werden kann.

Europa ist gefordert!

Die Geschehnisse in der Türkei, Jordanien und dem Libanon zeigen überaus deutlich, dass die Nachbarländer Syriens mit den Flüchtlingsbewegungen aus Syrien überfordert sind. Insofern sind Europa und die übrigen Industriestaaten noch stärker gefordert, nicht nur finanzielle Unterstützung zu gewähren, sondern auch bedarfsgerechte Kontingente von Flüchtlingen aus Syrien aufzunehmen. Dieser Verantwortung dürfen sich die reichen Länder nicht entziehen!

(aus redaktionellen Gründen wurde der Text gekürzt)

8 spiegel.tv, 28.03.2013



„Kann ich sofort mit euch nach Deutschland gehen? Ich bin dort geboren.“ begrüßt uns Zoran, heute 19 Jahre alt. Ihm und seinem Vater reichen zwei bis vier Euro Tagelohn in Pirot kaum zum Überleben.

„... jetzt bin ich nur ein wrack...“

Herr K. aus Serbien

Wie die nicht ganz freiwillige Ausreise nach Serbien ein Leben zerstörte

Am Sonntag, 6. Januar 2013 erreichte den Flüchtlingsrat Niedersachsen ein Hilferuf von Herrn K. aus Serbien. Durch eine Abschiebung von der Familie getrennt, wollte er sie in Serbien besuchen. Doch damit endete sein Leben in Deutschland. Die vollständige hier anonymisierte Mail liegt der Redaktion vor.

„sehr geehrte damen und herren

(...) ich schreibe sie an mit hoffnung dass mir helfen koennten (...)

... ich bin inzwischen 27 jahre alt und lebe derzeit in (serbien). ich bin 2004 freiwillig nach 15 jahren aus deutschland ausgereist, 6 monate nach dem meine familie bestehend aus meiner mutter und zwei bruedern die in einer schockierenden nacht und nebel aktion von mir weggerissen und abgeschoben wurden. mein vater ist verstorben bevor wir nach deutschland 1992 gefluechtet sind wegen dem buergerkrieg der hier herrschte. der grund warum ich hier bin ist da ich es einfach nicht mehr ohne meine familie aushalten konnte ich hatte nur noch

sorgen leid und sehr starke psychische stoerungen. zwei mal versuchte ich mich auch mit schampoo zu vergiften da ich einfach nicht mehr den taeglichen druck ohne meine familie aushalten konnte und sehr verzweifelt war.

(...) als ich hier in serbien damals angekommen bin musste ich zu meinem bedauern auch noch feststellen da ich 6 monate seid der abschiebung gar keinen kontakt mit meiner familie hatte. lediglich eine adresse wo wir frueher lebten

(...) wohnte schohn laengst eine andere familie. und ein altes lehmhaus das wir auf dem land hatten war beim krieg nidergebrannt worden. ich wusste auch erstmals nicht wohin ich jetzt gehen sollte da ich



Zorans Cousin alias „Michael Jackson“ in Pirot.

hier auch so gut wie niemanden hatte gar kannte da fast alle verstorben waren oder ins ausland gefluechtet sind.

(...) erst 2009 nach 5 jahren habe ich meine familie wieder gefunden sie waren in podgorica der hauptstadt von monte-negro all die jahre. nur mit glueck habe ich durch einen fernen verwandten von ihnen erfahren wo sie sind (...) eigentlich war es reiner zufall denn ich habe ihm auf der strasse unter traenen von meinem schicksal erzaehlt. nach dem er fragte wie ich heisse sagte er mir das er meine familie kennt und weiss wo sie sind. aber sie hatten sich dort wie ich spaeter feststellte nur halbwegs etwas all die jahre zurecht gefunden. sie hatten sich notgedrungen in einer alten verwaehrlosten arbeiterbaracke untergebracht die gerade noch so steht und nicht zusammenbricht und jeden tag sich die haende wund gearbeitet fuer 5 euro am tag bei einer weinplantage in podgorica. es ist sehr traurig was mit uns geschehen ist.

(...) nachdem ich mit dem flugzeug gelandet bin hat man mich auch noch festgenommen am flughafen und stundenlang verhoert und gedemuertigt. warum ich in deutschland war warum ich alleine zurueck kam mich tuerke genannt und jedes mal wenn ich sagte das ich keiner bin oder bat zu gehen habe ich eine ohrfeige bekommen. als ich sagte ich werde mich beschweren und so etwas gaebe

„mehrmals haben mir auch streifenpolizisten einfach so zum spaß eine ohrfeige gegeben oder mich mit dem auto verschleppt und mich gequält und schikaniert.“

es in deutschland nicht sagten sie mir in deutschland bist du jetzt nicht mehr und hielten mich noch mindestens 5 stunden fest. auch wurde mir mein gesamtes geld weggenommen als ich mich beschweren wollte rat man mir in worten vergiss das geld gehe lieber bevor dich die dunkelheit verschlingt.

fast ein jahr lang bin ich herumgeirrt und habe auf der strasse in belgrad und umgebung gelebt, mehrmals wurde ich auch verhaftet und wenn ich mich dagegen wehrte da ich wusste was mich erwartet wurde ich danach auch geschlagen wie ein tier. man hat sich an mir vergnuegt und seinen frust abgebaut was hier wohl normal ist und man sich nirgends beschwehren kann mehrmals

haben mir auch streifen polizisten einfach so zum spass eine ohrfeige gegeben oder mich mit dem auto verschleppt und mich gequelt und schikaniert.

da ich auch keine papiere bei mir hatte nur den reisepassersatz und obdachlos war wurde ich auch manchmal von anderen obdachlosen zusammengeschlagen da sie aus meinem namen erfuhren das ich moslem bin. ein paar mal wurde ich auch sexuell vergewaltigt und beraubt. was mir noch heute tief in den knochen sitzt: als ich das anzeigen wollte hat man mich 24 stunden festgehalten und mich stundenlang gequelt ohrfeigen gegeben oder mich nachts nicht schlafen gelassen mich schwuchtel genannt und beschuldigt ich wuerde auf den strich gehen und haette alles erfunden. es ist alles wie ein furchtbarer albtraum der nie zu ende gehen scheint. alles wurde mir genommen meine familie von mir gerissen. eigentlich bin ich auch schon laengst tod nur noch mein koerper lebt sonst nichts.

ich bin in deutschland gross geworden bin zur schule gegangen wie meine geschwister und meine mutter. (...) nach meiner ausbildung und die meines bruders haetten wir einen sicheren arbeitsplatz und eine zukunft doch jetzt haben wir garnichts.

eine urlauber familie serbischer abstammung aus deutschland die ich in belgrad kennengelernt habe haben mir wuerklich sehr geholfen. schon halb erfroren war ich als sie mich vor dem belgrader bahnhof antrafen. (...) sie haben mir zu essen gegeben etwas an winterkleidung von sich



Isabelle aus Deutschland, hier mit ihrem Schwager, zu Besuch in Pirot bei Ehemann Martin. Seit seiner Abschiebung im Juli 2012 hatten sie sich nicht gesehen. Sohn Leon Marko trifft seinen Vater im Juni 2013 zum ersten Mal.

und als sie in deutschland ankamen hatten sie mir per post auch etwas bargeld gesendet. (...) im februar laetzten jahres haben sie mir auch ein flugticket bezahlt nach deutschland (...) ich war eine kurze zeit bei meinen alten freunden in limburg wo ich frueher lebte. aber die konnten mich nur fuer eine kurze zeit aufnehmen. den rest bis mai habe ich auf der strasse geschlafen oder in bahnhoefen. sie hatten mir auch geraten hilfe auf zu suchen bei aemtern ob ich eventuell in deutschland bleiben koennte. auch wollte ich ein asyl stellen aber ich habe nicht den mut dazu gehabt und weiss auch nicht wie man so etwas stellt und wo. auch habe ich angst gehabt man koennte mich abschieben wenn man erfahren wuerde das ich vor habe in deutschland zu bleiben. (...) ich konnte mich nur begrenzt bewegen da ich wo viele menschenmengen waren angstzustande hatte und das gefuehl hatte ich muesste ohnmaechtig werden oder ein herzinfarakt bekommen.

(...) ich war auch bei caritas verbaenden und beim proasyl in frankfurt am main aber die hatten mir alle gesagt ich sollte besser das land verlassen wenn meine 3 monate besuchervisum abgelaufen ist. so bin ich wieder hieher gereist. ich weiss nicht wie mein leben weiter gehen soll. ich bin am tiefsten abgrund angekommen jeden grund habe ich zum leben verloren ich habe keine zukunft ueberhaupt nichts alles habe ich verloren.

(...)seid etwa 4 jahren leide ich an starken angststoerungen und depression zu dem ich auch einen taeglichen starken schwindel habe und gehe kaum aus dem haus. ich weiss nicht wie lange ich noch so leben kann denn mit so einem leben moechte ich nicht alt werden und mich quaelen. in deutschland war ich ein froehlicher gesunder und aktiver mensch. und jetzt bin ich nur ein wrack mit 27 jahren. genauso auch meine familie. (...)

hier gibt es auch keine normale aertzliche versorgung (...) auch ist alles korrump und somit brauche ich mindestens 20 euro um dem arzt zu geben damit er mich ueberweisen oder untersuchen tut was ich leider nicht habe. so haette ich auch eine psychotherapie machen koennen um meine gesundheitlichen probleme wenigstens zu sanieren um halbwegs ein normales leben fuehren zu koennen. (...) man (hat) mir nur ein paar sedative verschrieben die mich nur einschlaefern und und mir noch mehr den



Talibo M., 2011 aus Hamburg abgeschoben, vor dem Haus der Familie in Pirot.

alltag erschwaeren und dafuer musste ich auch schmiergeld bezahlen den ohne rezept bekomme ich auch diese nicht. ich habe immer an ein gutes ende geglaubt aus diesem ganzen altraum doch langsam verliere ich jede hoffnung daran. ich bitte sie von ganzem herzen um hilfe ob eine moeglichkeit besteht die eine rueckkehr nach deutschland ermoeoglicht. ich weiss nicht mehr weiter. ich habe schon an viele menschen und organisationen all die jahre geschrieben doch keiner wollte mir helfen.

(...) ich bin in deutschland aufgewachsen zur schule gegangen habe mich eingelebt es ist meine heimat. ich kannte kein anderes land auch konnte ich nicht einmal die serbische sprache. ich kann hier nicht mehr bleiben in diesem land. ich halte es nicht mehr aus bitte helfen sie mir.

(...) ich wuerde mich um eine rueckmeldung sehr freuen

mit freundlichen gruessen



Diskriminiert und ausgegrenzt

Volker Maria Hügel ist Referent bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. in Münster

Roma-Minderheitenangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien – schutzlos?

Dieser Text kann leider keine Lösungen anbieten. Er befasst sich mit Roma-Minderheitenangehörigen (RMA), insbesondere aus Serbien und Mazedonien. Nicht dagegen mit Binnenflüchtlingen aus der Union, deren Lebensbedingungen in Bulgarien, Rumänien und weiteren EU-Mitgliedsstaaten ebenfalls gekennzeichnet sind durch Diskriminierung, Chancenlosigkeit, Angst vor Übergriffen und Armut. Nur muss auch leider hier das Versagen der Europäischen Union im Umgang mit „seinen“ Minderheiten und mit dem Armutsgefälle in der EU konstatiert werden.

Der Migrationsforscher Klaus J. Bade hat es zutreffend geschrieben: „Vor dem Hintergrund des düstersten Kapitels der deutschen Geschichte fanden Juden aus Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und der GUS von 1989/90 bis zum Zuwanderungsgesetz von 2005 freundliche Aufnahme im Land des Holocaust (...). Schuldgefühle wegen nationalsozialistischer Massenverbrechen wirkten aber nicht bei der Behandlung aller davon betroffenen Minderheiten: Die Erinnerung, dass Sinti und Roma nach den Juden mit rund 500.000 Opfern die von der nationalsozialistischen Mordmaschinerie am zweitstärksten betroffene Gruppe waren, bot für die zeitgleich aus Mittelost- und Südosteuropa zuwandernden Roma keine Brücke nach Deutschland.“

Die regelmäßigen verleumdenden Schimpfkanonaden des Bundesinnenministers gegen RMA, ohne sie explizit zu erwähnen, wiederholen im Kern die Argumentationsmuster, die am 26. Mai 1993 zur Asylgrundrechtsänderung geführt haben. Es wird der massenhafte Asylmissbrauch beklagt, es gehe ums Abkassieren von Sozialleistungen, Asylturboverfahren wurden verordnet und die Aufnahme von Serbien und Mazedonien in die Liste der sicheren Herkunftsstaaten wurde ebenso wie abgesenkte Leistungen für „Asylbetrüger“ gefordert.

Die allermeisten Asylverfahren der RMA enden als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und können derzeit nur als chancenlos angesehen werden. Lediglich bei Schwerstkranken kommt es zu Abschiebungsverboten. Die Beratungsstellen sind relativ hilflos angesichts der Not der Flüchtlinge.

Aber gibt es denn keine rechtlichen Möglichkeiten, diesen notwendigen Schutz zu gewährleisten? Doch, aber er greift bisher nicht, da sowohl das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als auch die Verwaltungsgerichte die vorhandenen Schutznormen ausblenden.

Diskriminierung und Verweigerung der Menschenrechte

Wie viel Diskriminierung ist normal? Diskriminierung bei der Arbeitsaufnahme, beim Zugang zu Wohnraum, beim Zugang zu Schule und Ausbildung, beim Zugang zu medizinischer Versorgung oder beim Zugang zu Sozialleistungen, beim Zugang zu sauberem Wasser, beim Zugang zu Haushaltsenergie und Heizmöglichkeiten oder beim Recht auf körperliche Unversehrtheit und falls diese verletzt wird, ein Recht auf Entschädigung und Strafverfolgung der Täter?

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948 heißt es in Artikel 2: „Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ In der Gleichbehandlungsrichtlinie der EU (RL 2000/43/EG) heißt es im Artikel 2 – Der Begriff Diskriminierung – in Absatz 1: „Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet ‚Gleichbehandlungsgrundsatz‘, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft

Die Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichtes haben grundsätzliche Bedeutung und müssen bei Fragen zu Diskriminierung und Schutzbedürftigkeit beachtet werden.

geben darf.“ Weiter heißt es in Absatz 2 Buchstabe a: „Im Sinne von Absatz 1 liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde“. Selbst die jüngsten Lageberichte des Auswärtigen Amtes zu Serbien (Lagebericht vom 29.01.2013) und Mazedonien (Ad-hoc Lagebericht vom 27.01.2013) leugnen diese Diskriminierungen nicht.

Und dann gibt es noch den Sozialpakt, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK). Er wurde am 9. Oktober 1968 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (BGBl 1973 II, S. 1569), am 17. Dezember 1973 wurde die Ratifikationsurkunde bei den Vereinten Nationen hinterlegt; er ist in Kraft getreten am 3. Januar 1976. Hier ein Ausschnitt aus den WSK-Rechten: Recht auf Arbeit, Berufsfreiheit, Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Recht auf angemessenen Lohn, Recht auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit, Recht auf angemessenen Lebensunterhalt (durch Arbeit), Recht auf soziale Sicherheit, Recht auf Sozialversicherung, Recht auf Gleichbehandlung und Diskriminierungsfreiheit (insbesondere aufgrund der Abstammung). Einem

großen Teil der RMA werden diese Rechte in Serbien und Mazedonien vorenthalten, obwohl Mazedonien den Sozialpakt 1994 und Serbien ihn 2001 ratifizierte. Beide Staaten können aber ihre Einhaltung keineswegs garantieren. Auch die EU-Dekade zur Integration der Roma hat für sie kaum Verbesserungen gebracht. Und Deutschland? Der Sozialpakt ist nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bzw. Artikel 25 GG (Völkerrechtsklausel) Bestandteil des innerstaatlichen Rechts. Artikel 20 Absatz 3 GG bindet auch an die in nationale Gesetze übertragenen Vorschriften des Völkerrechts. Nur: Weder in den Entscheidungen des BAMF noch in den

Verwaltungsgerichtsentscheidungen kann man einen Bezug zu den vorgenannten Schutznormen finden.

Bundesverwaltungsgericht stellt Schutzbedarf fest

Fündig wird man erst, wenn man sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.02.2013 (BVerwG 10 C 23.12) genauer anschaut. Es geht in dem Urteil um die Auslegung und die Prüfnorm von Artikel 9 der Qualifikationsrichtlinie (2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 sowie deren Neufassung Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011), die die Verfolgungshandlungen definiert. Die Richtlinie stellt klar, dass auch die Kumulierung einzelner, unterschiedlicher Maßnahmen einen Schutzbedarf auslösen kann. Allerdings ist das Urteil nicht zu den Minderheiten in Serbien oder Mazedonien ergangen, sondern zu der religiösen Minderheit der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft in Pakistan. Die Erwägungen des Gerichtes zur Auslegung der Qualifikationsrichtlinie haben allerdings grundsätzliche Bedeutung und müssen natürlich bei allen Fragen von Diskriminierungen und den daraus resultierenden Fragen nach der Schutzbedürftigkeit beachtet werden.



Tahir M. wurde 2011 aus Hamburg abgeschoben – trotz seiner Herzkrankheit. In Pirot lebt er davon, Gummi zu recyceln. Für die Bremer Ärztin Dr. Andrea Vogel „eine viel zu schwere körperliche Arbeit bei seiner Krankheit“.

Das BVerwG führt aus: „Bei Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind alle Akte zu berücksichtigen, denen der Antragsteller ausgesetzt war oder ausgesetzt zu werden droht, um festzustellen, ob unter Berücksichtigung seiner persönlichen Umstände diese Handlungen als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie gelten können. Liegt keine Verfolgungshandlung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie vor, ist weiter zu prüfen, ob sich eine solche aus einer Gesamtbetrachtung nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie ergibt.“

Buchstabe a erfasst Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.“

Hier ist schon eine klare Handlungsanweisung für die Asylentscheidenden gegeben. Es reicht nicht aus, wenn eine Verfolgungshandlung im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie nicht vorliegt, dann nicht weiter zu fragen und die Akte zu schließen. Denn: „Nach Buchstabe b kann auch eine Kumulation unterschiedlicher Maßnahmen die Qualität einer Verletzungshandlung haben, wenn der Ausländer davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie im Falle einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung nach Buchstabe a. Die Maßnahmen im Sinne von Buchstabe b können Menschenrechtsverletzungen, aber

Die EU-Dekade zur Integration der Roma hat für sie kaum Verbesserungen gebracht.

auch Diskriminierungen sein, die für sich allein nicht die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen.“ (Rn 34)

Für den Minderheitenschutz besonders bedeutsam sind die folgenden Ausführungen: „(Rn 36) Die Kumulationsbetrachtung entspricht auch dem Verständnis des UNHCR vom Verfolgungsbegriff in Art. 1 A Genfer Flüchtlingskonvention (vgl. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rn. 53). In die nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie erforderliche Gesamtbetrachtung können insbesondere verschiedenartige Diskriminierungen gegenüber den Angehörigen einer bestimmten Glaubensgemeinschaft einbezogen werden, z.B. beim Zugang zu Bildungs- oder Gesundheitseinrichtungen,

aber auch existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen. Die einzelnen Eingriffshandlungen müssen nicht für sich allein die Qualität einer Menschenrechtsverletzung aufweisen, in ihrer Gesamtheit aber eine Betroffenheit des Einzelnen bewirken, die der Eingriffsintensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung im Sinne von Buchstabe a entspricht. Daher sind bei der Prüfung einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie zunächst alle in Betracht kommenden Eingriffshandlungen in den Blick zu nehmen, und zwar Menschenrechtsverletzungen wie sonstige schwerwiegende Repressalien, Diskriminierungen, Nachteile und Beeinträchtigungen. In dieser Prüfungsphase dürfen Handlungen, wie sie beispielhaft in Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie genannt werden, nicht vor schnell deshalb ausgeschlossen werden, weil sie nur eine Diskriminierung, aber keine Menschenrechtsverletzung darstellen. Ohne eine fallbezogene Konkretisierung des Maßstabs für eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie kann die bewertende Beurteilung nach Buchstabe b, ob der einzelne Asylbewerber unterschiedlichen Maßnahmen in einer so gravierenden Kumulation ausgesetzt ist, dass seine Betroffenheit mit der in Buchstabe a vergleichbar ist, nicht gelingen.“

Besonders deutlich rügt dann das BVerwG, wenn bei der Sachaufklärung eine Vergleichsbetrachtung zu den Verfolgungshandlungen der Richtlinie nicht erfolgt. „Stellt das Gericht hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals der „Betroffenheit in ähnlicher Weise“ keine Vergleichsbetrachtung mit den von Art. 9



In Pirot erzählt die Großmutter der Familie M. von ihrem Mann. Er war Zwangsarbeiter in Deutschland. Entschädigungszahlungen stehen bis heute aus.

Erstmalig wird hier Schutzbedarf gesehen, wenn existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen vorliegen.

Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie erfassten Verfolgungshandlungen an, liegt darin ein Verstoß gegen Bundesrecht.“

Erstmalig wird hier Schutzbedarf gesehen, wenn existenzielle berufliche oder wirtschaftliche Einschränkungen vorliegen. Diese Aussagen stellen in aller Klarheit die Grundregeln für die Frage auf, wann der internationale Schutz zu gewähren ist. Die systematische Diskriminierung der RMA geht oftmals weit über die

vom BVerwG zitierten „Nachteile und Beeinträchtigungen“ hinaus und bietet damit eine bislang missachtete, auf der Qualifikationsrichtlinie basierende Schutzmöglichkeit. Diesen Schutz in der Praxis zu gewährleisten ist offensichtlich eine Herkulesaufgabe. RMA wurden und werden in der Öffentlichkeit diskriminiert und als nicht schutzbedürftig angesehen. Hier gegenzusteuern gelingt aber nur, wenn auch die Schutzsuchenden wissen, worauf es in den Verfahren ankommt –

dies funktioniert aber auch nur, wenn es flächendeckend gute Verfahrensberatung gibt und die Unterstützung durch kenntnisreiche und engagierte Anwältinnen und Anwälte geleistet wird. Auch die Asylentscheidenden müssen über diese Schutzmöglichkeit aufgeklärt werden und sie müssen in den Interviews/ Befragungen diese herausarbeiten und bei Anhaltspunkten, die für eine Schutzbedürftigkeit sprechen, intensiv nachfragen. Falls sich dagegen Widersprüche ergeben, müssen diese aufgeklärt werden. All dies ist in Turboverfahren natürlich nicht zu leisten. Und da mit dem Zuwanderungsgesetz die Unabhängigkeit der Asylentscheidenden entfallen ist, können die jeweiligen Bundesinnenminister auch bestimmte Ergebnisse erwarten.

Es ist daher die zentrale Aufgabe der Flüchtlings- und Solidaritätsarbeit, dass auch und gerade vor unserer geschichtlichen Verantwortung bei RMA dem Völker-, Verfassungs- und Menschenrecht in der aufenthalts- und asylrechtlichen Praxis endlich entsprochen wird. ▲



Vidikovac. Der Sprachgebrauch der serbischen Regierung für diese Form der Obdachlosigkeit lautet „unhygienische Siedlung“.

EU-Asylrechtspolitik

Marei Pelzer ist juristische Referentin bei PRO ASYL, Frankfurt/M.

Im Juni 2013 wurden verschiedene Rechtsakte von Rat (7. Juni) und Europäischem Parlament (12. Juni) beschlossen, darunter die neue Dublin-Verordnung. Sie ersetzt die bestehende Dublin-II-Verordnung. Wie ihre Vorgängerin regelt sie die Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten für Asylverfahren. Statt eines Systemwechsels bleibt es hier beim Alten: Zuständig sind primär die EU-Randstaaten, wo Asylsuchende erstmals EU-Territorium erreichen. In Details konnten Verbesserungen erreicht werden.

Im Dezember 2008 hatte die Kommission einen ersten Entwurf zur Reform der Dublin-Verordnung vorgelegt. Der ursprüngliche Zeitplan sah vor, den Reformprozess bis 2010 abgeschlossen zu haben. Allerdings zeigte sich im Verlauf, dass vieles, was die Kommission zur Änderung vorgeschlagen hatte, unter den Mitgliedstaaten sehr umstritten war. In dieser Phase standen die Vorschläge der Kommission konträr zu den Positionen der Mitgliedstaaten, während das Europäische Parlament in den Verhandlungen noch wenig in Erscheinung trat. Die Frist zur Verabschiedung wurde schließlich mit dem Stockholmer Programm auf 2012 hinausgeschoben. Eine Einigung über die Neufassung der Zuständigkeitsverordnung konnte schließlich erst im Jahr 2013 erreicht werden.

Im Zentrum der Auseinandersetzung stand der Vorschlag der Kommission, eine Aussetzungsklausel für Überstellungen in die neue Verordnung aufzunehmen. Mit dieser Klausel wollte die Kommission ein Instrument einführen, mit dem auf Krisensituationen, wie sie seit 2007 für Griechenland offensichtlich sind, reagiert werden kann. Die Klausel sollte erlauben, Überstellungen in einen Mitgliedstaat für – zunächst – ein halbes Jahr auszusetzen, wenn dort das Asylsystem zusammengebrochen und für Asylsuchende kein ausreichender Schutz zu finden war. Dieser Vorschlag wurde im Lauf der Verhandlungen sehr intensiv diskutiert. Allerdings wurde er im Rat dermaßen von mächtigen Mitgliedstaaten bekämpft, dass er schließlich zurückgezogen worden ist. Stattdessen hat man sich auf ein eher unverbindliches so genanntes Frühwarnsystem geeinigt.

Neue Dublin-Verordnung: Kein Systemwechsel in Sicht

Anwendungsbereich (Artikel 1)

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist deutlich ausgeweitet worden. Bisher war sie nur anwendbar, wenn ein Antrag auf Asyl gestellt worden war. Künftig wird sie auch dann anwendbar sein, wenn ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt wird. Die Möglichkeit, der Anwendung des Dublin-Verfahrens zu entgehen, indem der Antrag auf subsidiären Schutz reduziert wird, ist damit künftig ausgeschlossen.

Überstellungsverbot bei systemischen Mängeln (Artikel 3 Absatz 2)

In Umsetzung der Entscheidung des EuGH (Europäischer Gerichtshof) in Luxemburg vom 21. Dezember 2011 wird ausdrücklich geregelt, dass keine Überstellung in einen Mitgliedstaat erfolgen darf, wenn dort den Asylsuchenden Menschenrechtsverletzungen drohen. Vorausgesetzt wird konkret, dass in einem anderen Mitgliedstaat das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen systemische Mängel aufweisen, die eine Gefahr der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen.

Recht auf Information (Artikel 4)

Neu geregelt werden bestimmte Verfahrensrechte, deren Nichtbeachtung in der Vergangenheit zu großen Problemen in der Praxis geführt hat. Zum Beispiel werden Asylsuchende regelmäßig nur unzureichend informiert. In der Neufassung der Verordnung ist

Künftig wird die Dublin-Verordnung auch dann anwendbar sein, wenn ein Antrag auf subsidiären Schutz gestellt wird.

vorgesehen, dass der Asylsuchende einen Anspruch auf Information hat, sobald der Antrag auf Schutz gestellt worden ist. Dabei soll umfassend über das Dublin-Verfahren und dessen Kriterien und weitere Aspekte informiert werden.

Persönliches Gespräch (Artikel 5)

Garantiert ist ebenso die Durchführung eines persönlichen Gesprächs – also

eine Anhörung zu Aspekten des Dublin-Verfahrens. Diese Anhörung hat zeitnah zu erfolgen. Für Deutschland stellt diese Regelung eine Verbesserung dar. Bisher entfiel eine solche Anhörung vollständig, wenn sich Asylsuchende in Haft befunden haben. Fand eine Anhörung statt, so ist sie in der Regel nicht mit dem Ziel verfolgt worden, eine umfassende Aufklärung zu möglichen Gründen, warum eine andere Zuständigkeit, etwa aus humanitären Gründen, als die des Einreisestaates vorliegen könnte.

Garantien für Minderjährige (Art. 6)

Ein wichtiges Ziel der Kommission war es, den Schutz von Minderjährigen zu stärken. In den Erwägungsgründen wird hervorgehoben, dass die Anwendung der Verordnung das Wohl des Kindes im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention und mit der Grundrechte-Charta eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein sollte.¹ Dementsprechend legt Artikel 6 der Verordnung fest, dass das Kindeswohl in allen Verfahren nach dieser Verordnung eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten sein soll. Weiter ist geregelt, dass unbegleitete Minderjährige von einer/m VertreterIn vertreten und/oder unterstützt werden. Die/der VertreterIn muss dabei über eine entsprechende Qualifikation und Fachkenntnisse verfügen. Zugleich wird das Recht der/des VertreterIn auf Akteneinsicht garantiert.

Die neue Verordnung greift auf, dass allein in der Union umherirrende Minderjährige oft zu wenig dabei unter-

¹ Erwägungsgrund 13



In einer Hütte in Vidikovac.

stützt werden, in anderen Mitgliedstaaten befindliche Verwandte zu erreichen. Um die Minderjährigen besser zu unterstützen, schreibt die Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten eng miteinander kooperieren und der Möglichkeit der Familienzusammenführung gebührend Rechnung tragen. Der Mitgliedstaat soll zu diesem Zwecke Ermittlungen anstellen. Ausdrücklich ermuntert die Verordnung dazu, auch die Suchdienste von internationalen Organisationen (zu denken ist hierbei beispielsweise an das Rote Kreuz) in Anspruch zu nehmen. An dieser Stelle gibt die Verordnung weiter vor, dass das Personal qualifiziert sein soll. Die Verordnung enthält eine Ermächtigung, die die Kommission berechtigt, Durchführungsakte zu erlassen, die die Durchführung von Maßnahmen zur Familienzusammenführung erleichtern soll. Daneben soll dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung – unter besonderer Berücksichtigung des Hintergrundes der Minderjährigen – Rechnung getragen werden. Ebenso sind Sicherheitserwägungen, etwa im Falle von Menschenhandel, anzustellen. Bei alledem soll die Ansicht der einzelnen Minderjährigen – entsprechend Alter und Reife – berücksichtigt werden.

Zustellung des Zuständigkeitsbescheides (Artikel 26)

Die Zuständigkeitsentscheidung muss künftig verpflichtend den Betroffenen auch zugestellt werden. Auch dies war in Deutschland nicht immer der Fall. In der Regel wurde der Bescheid erst am Tag der Abschiebung überreicht, sodass Rechtsmittel kaum noch möglich waren. Handelte es sich um Fälle, in denen Asylsuchende im grenznahen Raum aufgegriffen worden waren, so wurde ihnen in der Regel, abgesehen von der sofortigen Zurückweisung, kein eigener Zuständigkeitsbescheid bei der Abschiebung ausgehändigt. Diese Praxis wird in Zukunft nicht mehr zulässig sein.

Rechtsmittel (Artikel 27)

Die neue Verordnung regelt erstmals die Garantie für einen einstweiligen Rechtsschutz. Jede/r AsylbewerberIn hat das Recht auf ein wirksames Rechtsmittel. Dabei wird es den Mitgliedstaaten überlassen, zwischen drei Varianten von unterschiedlich stark

Die beste Option wäre eine automatische Aussetzung der Überstellung, solange noch nicht rechtskräftig über alle Rechtsmittel entschieden worden ist.

ausgestalteten Rechtsmitteln zu wählen. Die beste Option wäre eine automatische Aussetzung der Überstellung, solange noch nicht rechtskräftig über alle Rechtsmittel entschieden worden ist. Die schwarz-gelbe Koalition hat sich bereits im Vorgriff auf die neue Verordnung für die schwächste Variante des Rechtsschutzes entschieden: Innerhalb von einer Woche nach Zustellung des Dublin-Bescheides muss die/der AsylbewerberIn einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht stellen, um zu erreichen, dass das Gericht prüft, ob die Abschiebung einstweilig auszusetzen ist. Obwohl hier der Rechtsschutz nach Willen der Bundesregierung eher schwach ausgestaltet sein soll, stellt diese neue Regelung für die deutsche Situation einen großen Fortschritt dar. PRO ASYL und andere Organisationen hatten jahrelang darum gestritten, dass der Ausschluss vom Eilrechtsschutz endlich abgeschafft wird. Erst unter dem Zwang des neuen Unionsrechtes konnte dies in Deutschland durchgesetzt werden.

Inhaftierung (Artikel 28)

Es wird ein neuer Haftgrund für Dublin-Verfahren eingeführt für den Fall, dass eine „erhebliche Fluchtgefahr“ besteht. Es muss allerdings eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden und die Haft muss verhältnismäßig sein sowie so kurz wie möglich. Wird während des Dublin-Verfahrens inhaftiert, so verkürzen sich die Fristen zur Durchführung des Dublin-Verfahrens. Der ersuchende Staat muss innerhalb eines Monats das Übernahmeersuchen stellen, der ersuchte Staat muss innerhalb von zwei Wochen antworten, sonst gilt, „Wer schweigt, stimmt zu“. Für die Überstellung bzw. Abschiebung bleiben sechs Wochen

Zeit. Die Beschleunigung begrenzt zwar die Haftdauer bei Dublin-Fällen auf drei Monate. Aus Sicht von PRO ASYL hat das beschleunigte Verfahren jedoch fatale Auswirkungen: Eine zweiwöchige Antwortfrist wird dazu führen, dass einige Mitgliedstaaten die Frist versäumen werden, sodass sie die Zuständigkeit durch Schweigen erlangen. Die Erfahrung zeigt, dass manche Mitgliedstaaten mit ihren kleinen Dublin-Abteilungen ohnehin schon mit den Verfahren überfordert sind. PRO ASYL befürchtet, dass die Mitgliedstaaten im Zentrum der EU das beschleunigte Verfahren für inhaftierte „Dubliners“ als Einladung ansehen, noch schneller und häufiger zu inhaftieren.

Der gläserne Flüchtling

Grundlage für die Wirksamkeit der Dublin-Verordnung ist die zentrale Fingerabdruckdatei Eurodac. In ihr sollen alle neu einreisenden Flüchtlinge erfasst werden. Auch diese Verordnung wurde neu geregelt. Mit der Neufassung sollen nun auch Polizei und andere Sicherheitsbehörden Zugriff auf diese Datenbank haben. So werden Flüchtlinge unter Generalverdacht gestellt. Datenschutzrechtlich ein Skandal. ▲

Zahlreiche Neuregelungen

Rechtsanwalt **Hubert Heinhold**
aus München ist Vorsitzender des
Bayrischen Flüchtlingsrates

Aufenthaltsgesetz, Asylverfahrensgesetz u.a.

Das Jahr 2013 brachte zahlreiche Änderungen der ausländerrechtlichen Regelungen. Anlass war die Notwendigkeit der Umsetzung europäischer Richtlinien. Einige sind schon in Kraft, andere harren noch der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten und der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt. Der Gesetzgeber hat die Gelegenheit genutzt und vereinzelt darüber hinausgehende Änderungen vorgenommen.

Schon im Januar wurde das Freizügigkeitsgesetz/EU geändert. Die Freizügigkeitsbescheinigung ist seit 29.01.13 ersatzlos weggefallen, der Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts erfolgt durch die Meldebescheinigung nach dem Melderecht. Der Vorteil der Regelung besteht darin, dass bei UnionsbürgerInnen und ihren Familienangehörigen damit grundsätzlich vom Bestehen eines Freizügigkeitsrechts auszugehen ist und den Behörden die Beweislast für das Nicht-Bestehen dieses Rechts obliegt.

Daueraufenthalts- und Arbeitnehmer-Richtlinie

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen ArbeitnehmerInnen setzt die Daueraufenthalts-Richtlinie (Richtlinie 2003/109/EG) und die Arbeitnehmer-Richtlinie (Richtlinie 2011/98/EU) um. Eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt (künftig Daueraufenthalt-EU genannt) nach § 9a AufenthG nF¹ können künftig auch Flüchtlinge und international subsidiär Schutzberechtigte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I oder II AufenthG erhalten. Bei der Fristberechnung wird das Asylverfahren mitgerechnet.

Die Definition der Lebenshaltungssicherung findet sich in § 2 AufenthG nF, in seinem Absatz 3 Satz 2 (nF) ist geklärt, welche Leistungen nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gelten (z. B. Kindergeld, Kindergeldzuschlag). Leider wurden strittige Leistungen, wie das

Wohngeld oder der Unterhaltsvorschuss, nicht berücksichtigt.

§ 27 V AufenthG nF räumt nachgezogenen Familienangehörigen den Zugang zum Arbeitsmarkt ein. § 28 II AufenthG nF macht bei zu Deutschen nachgezogenen Familienangehörigen die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Sprachkenntnissen B I abhängig – eine Verschärfung, die das europäische Recht nicht verlangt hätte.

Qualifikations-Richtlinie

Weitreichende Änderungen bringt das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, also der Qualifikations-Richtlinie (QualfRL). Die seit 2006 anzuwendende QualfRL war bisher nur unzulänglich ins deutsche Recht umgesetzt worden: Einiges war in § 60 AufenthG niedergeschrieben. Andere Teile fanden sich überhaupt nicht wieder, so dass ein direkter Rückgriff auf die QualfRL erforderlich war. Vor allem aber spiegelte sich die andere Systematik des EU-Rechts im deutschen Gesetz nicht wider. Dies wurde nun geändert.

Darüber hinaus erfolgten – entsprechend den Anforderungen der neu gefassten QualfRL (2011/95/EU) – Anpassungen des Status des international subsidiär Schutzberechtigten an den des Flüchtlings im Sinne der GFK.

§ 1 I AsylVfG nF erklärt nunmehr, dass der Geltungsbereich des Gesetzes Personen umfasst, die Asyl im Sinne des Art. 16a I GG (Nr. 1) sowie Personen, die internationalen Schutz nach der QualfRL begehren (Nr. 2). Dessen zweiter Halbsatz stellt klar, dass der internationale Schutz den Schutz vor

¹ nF steht für „neue Fassung“, aF für „alte Fassung“

Verfolgung nach der Genfer Konvention und den subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie umfasst inklusive der Altfälle nach der früheren Fassung und der Übergangsregelung hierzu in § 104 IX AufenthG nF.

Nachfolgend übernimmt das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in den §§ 3, 3a bis 3e sowie § 4 AsylVfG nF die Systematik der QualfRL. So definiert § 3 AsylVfG nF den Begriff des internationalen Schutzes, § 3a die Verfolgungshandlungen, § 3b die Verfolgungsgründe, § 3c die Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, und § 3d die Akteure, die Schutz bieten können; § 3e AsylVfG nF definiert den internen Schutz. § 4 AsylVfG nF regelt den (internationalen) subsidiären Schutz entsprechend Art. 15 ff QualfRL.

§ 6 AsylVfG nF erstreckt folgerichtig die Verbindlichkeit der asylrechtlichen Entscheidungen auch auf den internationalen Schutz.

§ 13 II AsylVfG nF stellt klar, dass mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigte/r und die Anerkennung auf subsidiären Schutz im Sinne des § 1 I AsylVfG nF beantragt wird, lässt aber im nachfolgenden Satz der/m AusländerIn die Möglichkeit, den Antrag auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes zu beschränken.

Subsidiärer Schutz

Die Rechtsfolge der Gewährung international subsidiären Schutzes ist künftig die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II AufenthG. Nach Satz 2 berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Auch sozialrechtlich (z. B. SGB II/XII, Kindergeld) sind die international subsidiär Schutzberechtigten nun besser gestellt. Ein Anspruch auf Familiennachzug wird ihnen jedoch nicht eingeräumt. Für sie gilt weiterhin § 29 III I AufenthG, wonach Ehegatten und minderjährigen Kindern einer/s AusländerIn eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden darf. Jedoch weist selbst die Gesetzesbegründung vom 15.04.13 darauf hin, dass „von dem Vorliegen eines humanitären Grundes ... insbesondere dann auszugehen“ ist, „wenn die Herstellung der Familieneinheit im Ausland unmög-

Bei Familienangehörigen der international subsidiär Schutzberechtigten kann von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums abgesehen werden.

lich oder unzumutbar ist“. Dies wird bei international subsidiär Schutzberechtigten regelmäßig der Fall sein. Darüber hinaus greift nun auch § 29 II AufenthG für die Familienangehörigen der international subsidiär Schutzberechtigten ein, so dass bei ihnen von den Voraussetzungen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraums abgesehen werden kann.

National subsidiär Schutzberechtigte nach § 60 V und VII AufenthG erhalten auch künftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 III AufenthG und unterliegen damit weiterhin den an diesen Status geknüpften Restriktionen.

§ 26 AsylVfG nF erweitert das sog. Familienasyl auf die Familienangehörigen von international subsidiär Schutzberechtigten. Die logische Folge dieser lobenswerten Erweiterung müsste eigentlich sein, den Ehegatten und Kindern, die nicht mit der/m Stammberechtigten fliehen konnten, ein Recht auf Familiennachzug einzuräumen. Diese Konsequenz wurde bedauerlicherweise jedoch nicht gezogen.

Weitere neue Regelungen

Die Abschiebungsanordnung des § 34a AsylVfG nF wird dem Wortlaut der Richtlinie angepasst, sieht jedoch in Absatz 2 den gebotenen Eilrechtsschutz innerhalb einer Wochenfrist vor.

Nach § 61 II I AsylVfG nF dürfen AsylbewerberInnen künftig nicht erst nach zwölf, sondern schon nach neun Monaten eine Beschäftigung aufnehmen.

Die Übergangsvorschrift zum subsidiären Schutz nach altem Recht findet sich in § 104 IX AufenthG nF. Danach gelten

AusländerInnen, die Abschiebungsschutz nach § 60 II, III oder VII 2 AufenthG vor Inkrafttreten des Gesetzes hatten, als subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 I AsylVfG nF und erhalten von Amts wegen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 II 1 2. Alt. AufenthG nF, sofern nicht der Ausschlussgrund des § 4 II AsylVfG nF (schwere Straftaten und schwerwiegende Sicherheitsgefährdung) eingreift, was im Einzelfall geprüft werden muss.

Im Aufenthaltsgesetz ist bei § 10 III 2 AufenthG nF der letzte Halbsatz gestrichen, so dass bei einer offensichtlich-unbegründet-Entscheidung nach § 30 III Nr. 1 bis 6 AsylVfG eine Aufenthaltserlaubnis nur noch im Fall eines Rechtsanspruchs erteilt werden darf, also etwa bei einer Deutsch-Verheiratung oder beim Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 I AufenthG oder § 25 II AufenthG, nicht nach § 25 III AufenthG – also bei einem nationalen Abschiebungsverbot. Da auch in diesem Fall regelmäßig eine Ausreise nicht möglich sein wird, wird diese unsinnige Streichung die Anzahl der Dauerduldungen vermehren.

§ 26 I 2 AufenthG nF schreibt vor, dass international subsidiär Schutzberechtigten die Aufenthaltserlaubnis zunächst für ein Jahr zu erteilen ist und bei der Verlängerung für zwei weitere Jahre. National subsidiär Schutzberechtigten wird die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 III AufenthG für mindestens ein Jahr erteilt.

Schon seit 01.07.13 ist eine neue Beschäftigungsverordnung (BeschVO) in Kraft, die früheren BeschVO und BeschVerfVO sind außer Kraft gesetzt. Die Verordnung vollzieht die

Erlaubnis zur Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung – auch nicht bei Geduldeten oder Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung.

davon, dass die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen aus Gründen, „die sie selbst zu vertreten haben“ nicht vollzogen werden können bzw. von Täuschungen, die „durch eigene Täuschung ... oder durch eigene falsche Angaben selbst“ herbeigeführt wurden. Damit dürfte das Verhalten der Eltern den Kindern nicht mehr zugerechnet werden können. Im übrigen enthält die BeschVO nF keine wesentlichen Neuerungen gegenüber dem bisherigen Recht.

Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Familienangehörige und die Verkürzung der Arbeitssperre für neu Eingereiste auf neun Monate. Nach § 32 II BeschVO nF bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf keiner Zustimmung – auch nicht bei Geduldeten oder Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung. Als tenden-

zielle Verbesserung kann auch § 33 BeschVO nF interpretiert werden, der die Versagung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung regelt. Bisher hatte § 1 I BeschVerfVO aF die Versagung vorgesehen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus „von ihnen zu vertretenden Gründen“ nicht vollzogen werden konnten bzw. das Abschiebungshindernis „durch Täuschung“ herbeigeführt wurde. Nun spricht § 33 I Nr. 2 BeschVO nF



Am Rand des Belgrader Stadtteils Vidikovac hinter der Schnellstraße. Die Zahl der BewohnerInnen ändert sich ständig. Im Juni 2013 leben hier gut 50 Familien. Viele sprechen deutsch.

THÜRINGEN:

Zähne ziehen statt behandeln?

Zahnmedizinische Unversorgung von Flüchtlingen

Mit einer Kleinen Anfrage im Thüringer Landtag im Juli 2011 zur zahnmedizinischen Versorgung von Flüchtlingen wurde auf ein Problem aufmerksam gemacht, welches in Thüringen für Flüchtlinge seit vielen Jahren Praxis ist: Ihre Zähne werden, statt sie zu behandeln, häufig gezogen.

Bereits 2003/2004 hatte sich der Flüchtlingsrat Thüringen an die Thüringer Landeszahnärztekammer und an die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV) gewandt und auf dieses Problem aufmerksam gemacht.

Beide haben sich in ihren Antworten auf die vermeintlichen Gesetzesgrundlagen im Asylbewerberleistungsgesetz gestützt. So heißt es u. a. im Vorstands Rundschreiben Nr. 12/2000 zur Behandlung von AsylbewerberInnen der KZV: „Diese gesetzliche Regelung beinhaltet, dass nur unbedingt notwendige Behandlungskosten übernommen werden, wenn sie der Behebung eines akuten Krankheitszustandes oder der Abwendung erheblicher Gesundheitsschäden dienen und keinen Aufschub dulden. (...) Auch wenn der Gebisszustand der Asylbewerber zum Teil absolut desolat ist und sich aus medizinischer Sicht Sanierungsmaßnahmen notwendig machen, widerspricht dies doch den obengenannten gesetzlichen Regelungen.“ Die KZV gibt einen Leistungskatalog bekannt, der ohne vorherige Zustimmung durch die örtlichen Sozialämter abrechnungsfähig ist - dieser beinhaltet u. a. Zahnentfernungen incl. Wundversorgung, allerdings keine Zahnfüllungen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt stellte im Januar 2012 mit einem Rundschreiben an die Sozialämter klar, dass zahnerhaltenden Behandlungen der Vorrang vor der Extraktion gegeben werden sollte, soweit dies aus zahnmedizinischer Sicht möglich sei.

Insbesondere sei auch eine nach den Regeln der ärztlichen Kunst angefertigte Füllung, keine provisorische, zu gewähren.

Trotz dieses Rundschreibens durch das Landesverwaltungsamt kann „zum gegenwärtigen Zeitpunkt zum Ausschalten der Beschwerden nur eine provisorische Füllung am Zahn ... genehmigt werden“, so ein vorliegender Bescheid vom Herbst 2012 des Zahnärztlichen Dienstes vom Erfurter Amt für Soziales und Gesundheit mit Verweis auf den Asylbewerberstatus. Die abrechenbaren Behandlungsmöglichkeiten der ZahnärztInnen wurden unverändert auf geringstem Niveau beschränkt gelassen. Im Ergebnis

hatte daher das Schreiben des Landesverwaltungsamtes nahezu keine Relevanz.

In den „Zahnmedizinischen Mitteilungen“ vom 16.02.2013 setzen sich Ralf Vollmuth, Gereon Schäfer, Carsten Hörich und Dominik Groß mit den ethisch-moralischen sowie rechtlichen Dimensionen dieser Einschränkung für die ZahnärztInnen auseinander und kommen zu dem Schluss, dass die zahnmedizinische Schlechterstellung von Asylsuchenden nicht gerechtfertigt ist und geben den ZahnärztInnen Hinweise zu Handlungsmöglichkeiten.



Weder das Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes noch die ausführliche Auseinandersetzung in den „Zahnmedizinischen Mitteilungen“ scheinen bislang zu einer veränderten Praxis geführt zu haben. „Zahn ziehen“ statt „Zahn füllen“ ist immer noch die weitverbreitete Praxis in Thüringen.

Der Flüchtlingsrat Thüringen e. V. fordert:

- die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, dass den Boden für derartige Praktiken bereitet,
- eine eindeutige Weisung des Thüringer Innenministeriums an die Sozialämter, die solche skandalösen Praktiken unverzüglich unterbindet und sicherstellt, dass die Behandlung der Asylsuchenden nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst erfolgt und durch die Sozialämter abgerechnet wird sowie
- eine Aufhebung des Beschlusses 31/2002 der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringens (und ggf. ähnlicher Beschlüsse), der den ZahnärztInnen ohne Einbeziehung des Sozialamtes nur einen Minimalstkatalog an abrechenbaren Leistungen (z. B. ohne reine Füllung, ohne Röntgenaufnahmen, etc.) garantiert.

Juliane Kemnitz / Ellen Köneker

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. - Geschäftsstelle
Warsbergstraße 1
99092 Erfurt
info@fluechtlingsrat-thr.de
www.fluechtlingsrat-thr.de
Tel +49-361-21727-20
Fax +49-361-2172727

One Chance only!

Maria Bethke ist Mitarbeiterin im Hessischen Flüchtlingsrat, Frankfurt/M.

Konsequenzen der Dublin-Verordnung am Beispiel Italien

ONE CHANCE ONLY! Diese Botschaft richtet Europa an die Asylsuchenden, schon seit dem Dubliner Übereinkommen von 1997 – jüngst bekräftigt durch das neue „Asylpaket“ aus EU-Richtlinien und Verordnungen: „Wenn ihr es schon schafft, in Europa Asyl zu beantragen, dann aber nur in einem einzigen Staat. Es ist euch verboten, innerhalb Europas weiterzuwandern.“

Mit Drittstaatenregelungen, mit der Eurodac- und der Dublin-Verordnung wird dieses Prinzip verteidigt. In Deutschland wurde der Rechtsschutz gegen Abschiebungen in EU-Staaten faktisch abgeschafft – er sei nicht nötig, weil diese „sichere Drittstaaten“ seien, wo den Abgeschobenen keine Gefahren drohten.

Und doch gibt es sie immer noch, die Flüchtlinge, die selbst darüber entscheiden möchten, wo sie ihre Flucht als beendet ansehen. Sie geben sich nicht mit einem Asylsystem wie in Griechenland oder einem (Nicht)Aufnahmesystem wie in Italien zufrieden, sondern flüchten weiter. Sie nehmen dabei in Kauf, mehrere europäische Länder zu durchqueren, bis sie einen Ort finden, an dem sie Schutz vor Abschiebung und ein menschenwürdiges Dasein finden. PolitikerInnen diskreditieren dies gern als „Asyl-Shopping“. Dieser Begriff suggeriert, die Schutzsuchenden bummelten durch die Supermarktregale der europäischen Asylsysteme und nähmen hier luxuriösen Wohnraum, dort üppige Sozialleistungen und wiederum woanders ausgezeichnete Bildungsangebote mit. Die Realität sieht anders aus, und zwar, um im Bild zu bleiben, so: Die Flüchtlinge nehmen ein bisschen Haft aus Malta, etwas Obdachlosigkeit aus Italien und als „Schnäppchen“ noch etwas Residenzpflicht aus Deutschland mit. Weiterflucht durch Europa ist fast immer durch existenzielle Not erzwungen.

Über 700 Menschen wurden 2012 von Deutschland allein nach Italien abgeschoben, so viele wie in kein anderes EU-Land. Ein Teil von ihnen hatte dort bereits einen Schutzstatus erhalten, denn Italien hat, etwa im Unterschied zu Griechenland, ein halbwegs funk-

tionierendes Asylsystem. Rein statistisch gesehen ist die Chance, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, sogar größer als hierzulande. Warum verlassen trotzdem so viele Flüchtlinge Italien?

Zum Beispiel Awet

Awet floh mit ihrer kleinen Tochter 2012 von Eritrea nach Italien, wurde in einem Flüchtlingslager untergebracht und erhielt dort nach einigen Monaten den Flüchtlingsstatus. Doch noch am selben Tag wurden die beiden aufgefordert, die Erstaufnahmeeinrichtung zu verlassen. Sie habe sich bemüht, sagte die Sozialarbeiterin, ihr einen Platz in einer Unterkunft zu beschaffen, aber es seien leider alle belegt. Immerhin habe Awet jetzt das gleiche Recht wie jeder Italiener, eine Wohnung zu mieten, eine Arbeit zu suchen und sich bei der Krankenversicherung anzumelden. Nur, dass sie keine Möglichkeit hatte, die Landessprache zu erlernen, keinen italienischen Schul- oder Berufsabschluss hatte, dass sie weder eine Familie noch ein soziales Netzwerk hatte – und dass sie mangels Einkommen keine Wohnung mieten und mangels Wohnsitz keine Krankenversicherung erhalten konnte. Von einem Tag auf den anderen standen Awet und ihre Tochter völlig mittellos auf der Straße.

Obdachlosigkeit von Schutzberechtigten hat in Italien System. Zwar reichen die Unterkünfte während des Asylverfahrens noch weitgehend aus, doch stehen die meisten Asylsuchenden spätestens nach Abschluss des Verfahrens auf der Straße. Das staatliche Unterbringungsprogramm SPRAR, das Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen anbietet, verfügte bis vor kurzem in ganz Italien über 3.000 Plätze,

mittlerweile wurde die Zahl auf 5.000 erhöht. Der italienische Flüchtlingsrat schätzt die Zahl der Bedürftigen auf 75.000. Da also die Plätze bei weitem nicht ausreichen, ist der Aufenthalt dort auf sechs Monate begrenzt. Diese Zeit reicht nur den wenigsten, um in Italien Fuß zu fassen, und so steht auch die Mehrheit der BewohnerInnen des SPRAR anschließend (wieder) auf der Straße. Als während des sogenannten „Arabischen Frühlings“ die Zahl der Flüchtlinge stark angestiegen war, wurde in Italien der Notstand ausgerufen und der Zivilschutz beauftragt, 50.000 Notunterkünfte zur Verfügung zu stellen. Doch der Notstand endete im Februar 2013 und mit ihm die Finanzierung dieser Unterkünfte. Einige wurden lokal finanziert weitergeführt, doch die meisten BewohnerInnen landeten auf der Straße.

Obdachlos mit Flüchtlingspass

Awet und ihre kleine Tochter sind als „Schutzberechtigte“ anerkannt. Aber der Schutz, den sie tatsächlich erhalten, beschränkt sich auf das Ausstellen einer Aufenthaltserlaubnis. Sie schlafen auf der Straße und essen einmal pro Tag bei der Suppenküche der Caritas, es gibt keine finanzielle Unterstützung, keinen Sprachkurs, keinen Arzt. Flüchten sie weiter nach Deutschland, wird das Bundesamt ihren Asylantrag ablehnen und ihnen mitteilen, dass „allein das Streben

**Und doch gibt es sie immer noch,
die Flüchtlinge,
die selbst darüber entscheiden möchten,
wo sie ihre Flucht als beendet ansehen.**

nach besseren Sozialleistungen“ kein Grund sei, in Deutschland um Schutz zu bitten und es ausreichend sei, dass der italienische Staat sie vor Abschiebung schütze und ansonsten sozialrechtlich mit ItalienerInnen gleichstelle.

Aber ist das so einfach?

Das Bundesverwaltungsgericht hatte 1989 darüber zu entscheiden, ob eritreische Flüchtlinge in den Sudan abgeschoben werden dürften. Dort waren sie sicher vor einer Abschiebung nach Eritrea, aber ihre materielle Lebensgrundlage war nicht gesichert. Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass die Abschiebung nicht zulässig sei, wenn die Betroffenen nicht mehr zu erwarten hätten als „ein Dahinvegetieren

am Rande des Existenzminimums“. Die Frage der Existenzsicherung ist also vor der Abschiebung eines anerkannten Flüchtlings in einen Drittstaat zu berücksichtigen.

Deutsche Verwaltungsgerichte haben seit 2011 in über 250 Fällen Abschiebungen nach Italien ausgesetzt. Auch der EGMR (Europäische Gerichtshof für Menschenrechte) stoppte im Februar 2013 die Abschiebung einer somalischen Familie, der in Italien die Obdachlosigkeit drohte. Nachdem die Bundesregierung zugesichert hatte, die Familie werde eine Unterkunft in Italien erhalten, erlaubte der EGMR die Abschiebung jedoch wieder. Die Botschaft des EGMR war: Deutschland trägt bei der Abschiebung eine Verantwortung dafür, was der Familie geschieht. Eine Abschiebung ins Elend kann die Verletzung von Art. 3 EMRK, dem Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, bedeuten.

Doch die deutschen Behörden setzen alles daran, Flüchtlinge nach Italien zurückzuschicken. Sie hatten die „eine Chance“, die ihnen das europäische Asylsystem zugesteht. Dass ihnen in Italien eine Verletzung ihrer Menschenrechte droht, passt nicht in die Theorie des sicheren Drittstaates. Dass es gar ein Recht auf die freie Wahl ihres Zufluchtstaates gebe oder anerkannte Flüchtlinge Freizügigkeit genießen sollten, kommt schon gar nicht in Frage, spricht Innenminister Friedrich doch



In Vidikovac.

**Aber es bewegt sich etwas:
Die Dublin-III-Verordnung zwingt Deutschland endlich,
Eilrechtsschutz
bei Dublin-Abschiebungen einzuführen.**

sogar EU-BürgerInnen aus Rumänien und Bulgarien das Recht auf Freizügigkeit ab.

Aber es bewegt sich etwas – weil die Bundesregierung nicht anders kann und EU-Recht umsetzen muss: Die Dublin-III-Verordnung zwingt Deutschland endlich, Eilrechtsschutz bei Dublin-Abschiebungen einzuführen. Und durch eine Erweiterung der Daueraufenthaltsrichtlinie wird Deutschland gezwungen, Schutzberechtigten aus anderen EU-Staaten – allerdings unter hohen Voraussetzungen – einen Aufenthalt in Deutschland zu erlauben. ▲

ITALIEN

„Vielleicht geht das ja mal irgendwann vorbei“

Ende März 2011 kommt Mariam (Name geändert) mit ihrem sieben Tage alten Kind auf Lampedusa an. Sie ist eine der ersten Flüchtlinge, die in diesem Jahr aufgrund des libyschen Bürgerkriegs nach Italien flüchten muss. Mariam und ihre kleine Tochter werden in das sizilianische Flüchtlingslager Mineo verlegt. 2.000 Plätze gibt es hier, es ist voll, das Essen schlecht, ebenso die Versorgung. „Es gab kein Taschengeld. Stattdessen wurden uns Zigaretten ausgeteilt, auch für mein Baby! Wenn man diese verkaufen wollte, hat einem die Polizei das Geld weggenommen. Das war uns egal, aber für die Kinder brauchten wir doch Sachen! Selbst um die Sachen für die Kinder zu bekommen mussten wir immer nachfragen, es waren 50 oder 53 Mütter von Kindern unter drei Jahren im Camp, wir haben einen Hungerstreik gemacht, weil es anfangs keine Windeln etc. gab, aber wir können die Kinder nicht in schmutzigen Windeln lassen. Dolmetscher gab es nur für den UNHCR, wir konnten die Sprache nicht, aber es gab nur ab und zu ehrenamtliche Dolmetscher, die Arabisch sprachen.“

Auch die medizinische Versorgung in Mineo ist nicht ausreichend. Mariam ist herzkrank, sie hatte schon mehrere Eingriffe in Eritrea und dem Sudan hinter sich. Doch als es ihr in Mineo schlecht geht, hilft auch der UNHCR, der das Lager regelmäßig besucht, nicht weiter: „Nach der Geburt war ich schwach, aber ich wurde nicht in ein Krankenhaus gebracht, der UNHCR sagte, er hätte es versucht, aber es hieß, wenn ich das Dokument [Aufenthaltspapier] bekomme, kann ich ins Krankenhaus. Aber auch als ich es dann hatte, passierte nichts. Ich habe auch ein Problem mit den Augen. Ich bin zum Notarzt gegangen, dort habe ich ein Antibiotikum für 14 Tage bekommen, es wurde für mich ins Camp geschickt, aber ich habe es nur zwei Tage erhalten, dann sagte man mir, es wäre

leider nicht mehr auffindbar.“ Mariam bekommt schon nach fünf Monaten die Anerkennung als politischer Flüchtling. Doch sie weiß nicht, wohin sie gehen soll und bleibt weitere sechs Monate in Mineo. Sie hat Glück, der Betreiber des Heimes setzt sie nicht vor die Tür, wie es so vielen anderen passiert ist. Doch nach nunmehr 11 Monaten ist sie entschlossen, ihr Leben in die Hand zu nehmen, verlässt Sizilien und fährt nach Rom.

Dort angekommen weiß sie nicht, wohin. Sie kennt niemanden. Nach Stunden des sinnlosen Wartens spricht sie ein Landsmann aus Eritrea an und bringt sie in eines der besetzten Häuser Roms. Im Sommer leben dort und in Barackensiedlungen an die 1.500 Flüchtlinge, im Winter sind es erheblich mehr. Viele der BewohnerInnen haben eine Aufenthaltserlaubnis, aber sie finden weder Obdach noch Arbeit. Mariam hat zwar ein Dach über dem Kopf, doch auch hier ist es unerträglich: „Ich konnte hier nicht bleiben, das ist kein Ort für mein Kind, es stinkt, es ist voll, die Männer belästigen dich.“ Sie wendet sich an die Kommune Rom, doch es gibt keine freien kommunalen Unterkünfte. Schließlich erbarmt sich eine Kirche und nimmt sie auf. Doch nach drei Monaten muss sie gehen, steht wieder auf der Straße. Dann findet sie letztendlich einen Platz in einer sehr weit außerhalb gelegenen kommunalen Unterkunft, befristet auf wenige Monate. Die Tochter bekommt einen Kindergartenplatz in der Innenstadt, also fährt sie jeden Tag eineinhalb Stunden mit der Bahn dorthin, eine Fahrkarte hat sie nicht. Inzwischen zucken auch die Kontrolleure mit den Schultern – sie wird die Strafen nie bezahlen können, die sich beim Centro Astalli, den Jesuiten, ansammeln. Hier ist ihr offizieller Wohnsitz, 8.000 Flüchtlinge, die keine Wohnung haben, sind hier gemeldet.

Bald läuft die Zeit in der kommunalen Unterkunft ab. Dann wissen Mariam und ihre kleine Tochter wieder nicht, wohin. „Ich werde es überleben, vielleicht geht das ja mal irgendwann vorbei.“

Juni 2013

Judith Gleitze
arbeitet für *borderline-europe* – Menschenrechte
ohne Grenzen e.V. in Italien, www.borderline-europe.de

HESSEN:

„... zumindest ein paar kleine Schritte in die richtige Richtung könnten es schon sein“

Das zentrale Thema in Hessen ist derzeit wohl die Unterbringung von Flüchtlingen. Aufgrund der wieder gestiegenen Flüchtlingszahlen sind in fast allen Landkreisen und Städten die Kapazitäten knapp. Überall werden neue Unterkünfte eröffnet, nachdem in den Jahren zuvor der Trend eher in die umgekehrte Richtung lief und viele Flüchtlingswohnheime geschlossen wurden. Leider wurde in den Zeiten niedriger Flüchtlingszahlen allerorten versäumt, ohne den Druck hoher Zugangszahlen Konzepte zu entwickeln, wie eine menschenwürdige und auf Integration ausgerichtete Unterbringung aussehen kann. Stattdessen werden wieder alte, längst geschlossene Unterkünfte reaktiviert, oder neue Unterkünfte irgendwo in kleinen Orten oder am Rande des Gewerbegebiets eröffnet. Selbst die Containerunterbringung erlebt in einigen Landkreisen eine traurige Renaissance.

Allerdings unterscheidet sich die Situation der Flüchtlinge je nachdem, in welchen Landkreis oder in welche Stadt sie zugewiesen wurden. Einige Landkreise setzen auf große Flüchtlingslager, andere auf kleine Unterkünfte oder auf Wohnungen. Und es gibt auch positive Beispiele: so hat die Stadt Darmstadt 2011 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, Flüchtlinge nur noch in Wohnungen unterzubringen und dies dann auch umgesetzt. Gerade angesichts der aktuellen Engpässe bei der Unterbringung und der damit verbundenen Schaffung von neuen Unterkünften ist die Forderung nach verbindlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen aktueller denn je.

Ein weiteres aktuelles Thema ist und bleibt Dublin II (und bald Dublin III), derzeit insbesondere in Bezug auf Italien, aber vermehrt auch auf Länder wie Ungarn oder die Slowakei. Hier wird vor Ort großer Einsatz bis hin zum Kirchenasyl gezeigt,

um Flüchtlinge vor einer Überstellung in andere EU-Staaten, in denen ihre Rechte nicht gewährleistet sind, zu verhindern.



Der Hessische Flüchtlingsrat beteiligte sich darüber hinaus an einer länderübergreifenden Studie zur Umsetzung der Dublin II-Verordnung in verschiedenen europäischen Staaten. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das „Dublin-System“ sowohl gegenüber den Asylsuchenden als auch

gegenüber den Staaten versagt. Entgegen der erklärten Absicht werde durch die Dublin II-Verordnung nicht garantiert, dass alle Asylsuchenden Zugang zu einem Asylverfahren hätten. Weiterhin Sorge die Verordnung dafür, dass Familien getrennt würden, Menschen inhaftiert oder von sozialer Unterstützung ausgeschlossen würden.

Im Rahmen dieser Studie wurde ein ausführlicher Bericht mit Handlungsempfehlungen erstellt, zusätzlich eine Broschüre für Flüchtlinge, in der das Dublin-Verfahren erklärt wird. Die Broschüre gibt es in Englisch, Französisch, Arabisch, Farsi, Somali und in Russisch. Sowohl Bericht als auch die Broschüre können auf der Webseite <http://www.dublin-project.eu> heruntergeladen werden.

Schlussendlich sind im Herbst auch in Hessen Landtagswahlen, ob dies auch eine Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik zur Folge haben wird, bleibt abzuwarten. Im derzeitigen Landtag gab es jedoch eine Enquetekommission Migration und Integration, die in insgesamt 31 Sitzungen seit 2010 debattierte und kürzlich den Abschlussbericht vorgelegt hat. Aus flüchtlingspolitischer Sicht sind insbesondere einige gemeinsame Handlungsempfehlungen aller Fraktionen interessant. So empfiehlt die Kommission, die Residenzpflicht nicht als Sanktionsmaßnahme einzusetzen und Kooperationen zur Ausweitung der Residenzpflicht mit benachbarten Bundesländern einzugehen; die Öffnung von Integrationsmaßnahmen auch für Geduldete; einen früheren Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende und die Reduktion bürokratischer Erfordernisse im Gesundheitsbereich oder bei Meldeaufgaben. Dies stellt zwar noch keine grundlegende Änderung in der Flüchtlingspolitik des Landes dar, aber zumindest ein paar kleine Schritte in die richtige Richtung könnten es schon sein, so sie denn auch umgesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, wie es nach dem 22. September weitergeht.

Timmo Scherenberg

**Hessischer Flüchtlingsrat,
Leipziger Straße 17, 60487 Frankfurt a.M.
Telefon: 069 / 976 987 10, Fax: 976 987 11
hfr@fr-hessen.de, www.fr-hessen.de**

Europäische Flüchtlingsabwehr im Innern

Martin Link ist Mitarbeiter des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V. in Kiel

Amtshilfen und Rechtsanwendungen im Dienste bundespolizeilicher Praktiken

Die Bundespolizei spielt insbesondere in grenznahen innerdeutschen Räumen eine zentrale Rolle für die inner-europäische Flüchtlingsabwehr. Sie untersteht in ihren Aktionsräumen nicht den jeweiligen Landesbehörden sondern allein der Fach- und Dienstaufsicht des Bundesinnenministeriums. In den Bundesländern kann sie sich indes auf die Amtshilfe verschiedener Stellen und eine sekundierende amtsgerichtliche Spruchpraxis verlassen. Das steht in der Kritik von Menschenrechts- und Flüchtlingsorganisationen – und wird zunehmend auch von höheren Gerichtsinstanzen hinterfragt.

Besondere Steine des Anstoßes sind die regelmäßigen Inhaftierungen von als vermeintlich illegal eingereisten, bei Kontrollen aufgegriffenen Personen. In ihren Haftanträgen fragt die Bundespolizei kaum nach den besonderen fluchtauslösenden Hintergründen des Einzelfalls. Es trifft kranke Menschen, Minderjährige, solche mit legalem Aufenthalt in anderen EU-Mitgliedsstaaten sowie systemischen Mängeln und Überlebensnöten in Transitländern oder Verfolgung und Gewalt in ihrer Heimat gerade noch Entkommene in gleicher Weise.

Das bei ihrer Schleierfahndung nach vermeintlich illegal Eingereisten praktizierte nur auf die Hautfarbe abstellende „racial profiling“ hat der Bundespolizei im Oktober 2012 eine Niederlage vor dem OVG Koblenz¹ und zur zweifelhaften Ehre des „Big Brother Awards 2013“² verholfen. Ebenso fordert das Deutsche Institut für Menschenrechte die Abschaffung rassistischer Personenkontrollen durch die Bundespolizei. Paragraf 22 Absatz 1 a Bundespolizeigesetz verstoße gegen das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes und gegen internationale Menschenrechtsverträge.³ Die Bundespolizei wird zur Praxis des racial profiling allerdings wohl seit dem Koblenzer Urteil kaum mehr Beweise liefern.

Verfahrensfehler und Haftentschädigungen

Aber z.B. unterlassene rechtzeitige muttersprachliche Information der

- 1 OVG Koblenz, Az. 7 A 10532/12 vom 29.10.2012
- 2 PE des Big Brother Awards vom 12.4.2013: https://www.bigbrotherawards.de/2013/.gov/index_html
- 3 PE des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin, vom 26.6.2013

Betroffenen und die Verwehrung von Rechtsbeiständen⁴ im Zuge von durch die Bundespolizei erwirkten Haftbeschlüssen werden von höheren Gerichtsinstanzen zunehmend als Verfahrensfehler moniert. Daraufhin werden – nach Auskunft von Anwaltskanzleien bisweilen auch erfolgreich – Haftentschädigungen eingefordert.

Die Bundesregierung erklärt auf parlamentarische Anfrage hin, dass Betroffenen Schadensersatzansprüche im Rahmen der Amtshaftung oder nach Artikel 5 Absatz 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zustehen. Die Höhe der Haftentschädigung sei gesetzlich nicht geregelt, könnte sich aber am Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) orientieren und bei 25€/Hafttag liegen. Im Streitfall würde die Höhe des Anspruchs von den zuständigen Gerichten bestimmt.⁵

Aufgrund rechtswidrig vom Amtsgericht angeordneter Abschiebungshaft ist das Bundesland als Träger der Justizhoheit in Anspruch zu nehmen.⁶ Anwälte machen ggf. Schadensersatzansprüche oberhalb der besagten Beschränkungen des StrEG geltend und berufen sich dabei auf die Rechtsprechung des BGH zu Art. 5 Abs. 5 EMRK und andere Entscheidungen⁷. Musterklagen zur Anspruchshöhe sind anhängig. Die schleswig-holsteinische Landesjustizverwaltung verwirft allerdings Haftentschädigungsanträge

4 Beschluss des BGH, Az. V ZB 138/12 vom 28.2.2013

5 Antwort der Bundesregierung auf Kl. Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, BT-Ds 17/11235 vom 26.10.2012

6 BGH, Urteil III ZR 183/05 vom 18.5.2006

7 OLG Oldenburg zu 6W25/03 v. 30.4.2003; EuGH 124-I v. 2.12.1987 sowie 8080/08 & 8577/08 v. 1.12.2011

grundsätzlich, u.a. weil Betroffene als Nichterwerbstätige keinen Verdienstausschluss geltend machen könnten.⁸

Erstattungsansprüche gegenüber Betroffenen

Im Ergebnis bundespolizeilicher Aufgriffe von vermeintlichen Dublin-II-Fällen sind die Abschiebungsgefängnisse der Amtshilfe leistenden Bundesländer, z.B. im schleswig-holsteinischen Rendsburg und im brandenburgischen Eisenhüttenstadt, inzwischen zu fast 90% in Anspruch genommen. Für die Bundespolizei ein finanzielles Nullsummenspiel: Die Haftkosten tragen die Bundesländer. Darüber hinaus ermöglicht ohnehin das Aufenthaltsgesetz, die Kosten auch des bundespolizeilichen Verwaltungshandelns den Betroffenen selbst aufzubürden. Solche i.d.R. in Amtshilfe von Landesausländerverwaltungen geltend gemachten Erstattungsansprüche gehen bisweilen in die Zigtausend, treffen prinzipiell auch ungerechtfertigt Inhaftierte und gelten bisweilen unabhängig von ggf. späteren Aufenthaltsentscheidungen.

Rechtsunkultur Dublin-Verordnung

Und wie begründet sich dieser flüchtlingspolitische Unzustand? Rechtfertigungsobjekt ist die sogenannte Dublin-II-Verordnung. Sie regelt seit 2003, dass AsylantragstellerInnen dort ihr Asylverfahren durchzustehen hätten, wo sie aus einem Drittland kommend erstmals in einen Dublin-Vertragsstaat⁹ eingereist sind. Wer also als Flüchtling z.B. über Skandinavien, das Baltikum, Ungarn, Italien oder Spanien kommend – ganz gleich wie mangelhaft die Asylsysteme dort auch sind – nach Deutschland weiterreist, dem wird hierzulande i.d.R. kein Asylverfahren mehr zugestanden. Stattdessen droht die sogenannte Haft zur Sicherung der Rücküberstellung in den durch Aussagen der Betroffenen, eine europaweite Fingerabdruckdatei (EURODAC) oder mitgeführte Unterlagen identifizierten, vermeintlich zuständigen und zur Rückübernahme angefragten Dublin-Vertragsstaat.

Im Zeitraum 2008 bis 2011 betrafen solche Rücknahmeersuchen bun-

⁸ OLG Schleswig im Auftrag des JuMiSH, Az. 3431 E – 38/12 vom 17.4.2013

⁹ Vertragspartner sind neben den EU-Staaten auch Norwegen, Island und die Schweiz.

Problematisch wird es, wenn sich die Bundespolizei bei Kinderhaftanträgen auf die Zustimmung der öffentlichen Jugendhilfe beziehen kann.

desweit immerhin 40.183 Personen. Allein in 2012 waren das 11.469. Die Hauptherkunftsländer Serbien, Afghanistan, Russische Föderation, Kosovo, Georgien, Syrien, Somalia und Mazedonien sind als ständige Generatoren vielfältiger Fluchtgründe bekannt.

„Generalvollmacht“ für Bundespolizei

Damit dieses System innereuropäischer Flüchtlingsabwehr nicht durch divergierende Behördenzuständigkeiten konterkariert wird, erteilt das Bundesinnenministerium der Bundespolizei gleichsam Generalvollmacht. Ein Erlass vom 3.3.2006 verlangt nicht allein die regelmäßige Inhaftierung der aufgegriffenen vermeintlich illegal Eingereisten, sondern regelt für die in dieser Situation Asyl begehrenden vermeintlichen Dublin-II-Fälle gleichfalls die Nichtinbehandlung ihrer Asylanträge durch das üblicherweise asylzuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Der selbst gemäß Dublin-II im Einzelfall immerhin ausnahmsweise mögliche Selbsteintritt des Bundesamtes in die Durchführung eines Asylverfahrens wird damit regelmäßig verunmöglicht.

Befragungen erfolgen allenfalls durch die durch besagten Bundeserlass allein verwaltungszuständige Bundespolizei, die dabei zwar den Reiseweg akribisch recherchiert, sich aber kaum für die Fluchtgründe interessiert. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge spielt dabei offenbar mit. Es bedarf bisweilen erheblicher gerichtlicher Zwangsgeldandrohungen gegen das Bundesamt, für den Fall dass es weiter die vonseiten bundespolizeilich aufgegriffener

Flüchtlinge vorgebrachten Asylanträge weder annehme noch bescheide.¹⁰

Das bundespolizeiliche aus Sicht von Beobachtern auf die Abwehr von Flüchtlingen orientierende Handeln korrespondiert auch auf Ebene der Bundesländer mit Amtshilfe leistenden oder eigenständig agierenden Stellen und ist also auch dort nicht isoliert zu betrachten.

Amtshilfen und andere Zuarbeit

So nehmen landespolizeilich betriebene Strafanzeigen gegen Flüchtlinge wegen „illegaler Einreise“ zu. Dieses Vorgehen gilt unter FachjuristInnen allerdings sowohl mit Blick auf die faktische Unmöglichkeit der legalen Fluchteinreise¹¹ sowie völker- und europarechtliche Vorgaben¹² als fragwürdig. Bei Beachtung besagter Rechtsnormen würde demnach für erfolgreich wie vergebens Asyl Suchende die Strafbarkeit unrechtmäßiger Einreise grundsätzlich auszusetzen sein.

Das ficht dem Anliegen der Strafanzeige stellenden Bundespolizei verpflichtete AmtsrichterInnen bisweilen nicht an. Mit rassistisch anmutenden und noch dazu in die Zukunft gerichteten Unterstellungen, wie „Die Angeklagte ist offensichtlich Asyltouristin, deren Zahl in den letzten Monaten sprunghaft angestiegen ist“, verurteilt das Amtsgericht Eisenhüttenstadt offenbar regelmäßig Asylsuchende. Ihre illegale Einreise über Polen führe dazu, „dass das Heer der Illegalen in den

¹⁰ Beschluss des VG Frankfurt/Oder, Az. VG I L 179/13.A vom 24.6.2013

¹¹ vgl. Urteil des AG Nienburg, Az. 4 Cs519 Js 24060/12 (319/12) vom 16.5.2013

¹² Hörich, Bergmann, Halle-Wittenberg, „Strafbarkeit der illegalen Einreise und der sogenannten Begleitdelikte“, Asylmagazin 5/2013

So nehmen landespolizeilich betriebene Strafanzeigen gegen Flüchtlinge wegen „illegaler Einreise“ zu.

Wer auf Verbesserung durch den EU-Gesetzgeber hofft, wird wohl weitgehend enttäuscht werden. Nach der neu gefassten und im Juni 2013 beschlossenen Dublin-III-Verordnung werden Rücküberstellungen und Begründungen für Inhaftnahmen eher noch weiter vereinfacht.¹⁵

¹⁵ siehe dazu den Beitrag von Marei Pelzer in diesem Heft.

jeweiligen europäischen Ländern, wie Deutschland, Frankreich u.s.w. mehr und mehr zunimmt, da diese insbesondere in Ballungsgebieten in die Illegalität abtauchen, ihren Lebensunterhalt sichern sie dann durch Straftaten, in der Regel durch Schwarzarbeit.“ Dem müsse durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe begegnet werden.¹³

Minderjährige

Auf Dublin-II-Wegen aufgegriffene minderjährige Flüchtlinge sind für die Bundespolizei offenbar vollwertige Inhaftierungszielgruppe. Im Haftantrag wird schon mal der Eindruck vermittelt, es handele sich eher um eine Jugenderholungsstätte denn um einen Knast: „Die inhaftierten Personen können sich in der Abschiebehafteinrichtung frei bewegen. Es stehen Sportgeräte zur Nutzung zur Verfügung. Außerdem sind die Zellen mit Fernseher ausgestattet, ... auf denen 11 internationale Programme empfangen werden können. ... Des Weiteren hat der Betroffene auch Zugang zu einer Bücherei mit einer vielfältigen Auswahl an Lesestoff. Darüber hinaus wird der Betroffene in der Abschiebehafteinrichtung vom Flüchtlingsrat ... betreut.“¹⁴ Inwieweit so die Inhaftierung von Kindern zu rechtfertigen ist, bleibt wohl das Geheimnis der Bundespolizei und der in diesem Fall einmal mehr eifertigen AmtsrichterInnenschaft. *Besonders problematisch wird es aber, wenn die Bundespolizei sich nach eigenem Bekunden bei ihren Kinderhaftanträgen auf die Zustimmung der öffentlichen Jugendhilfe beziehen kann. Denn damit fällt dem Land eine Mitverantwortung zu, die über die reine Amtshilfe beim Vollzug ggf. weit hinausgeht.*

¹³ vgl. Urteile AG Eisenhüttenstadt, 22Ds270Js18152/12 (184/12), 22Ds278Js18154/12 (183/12) v. 23.7.2012

¹⁴ zitiert aus einem Auszug eines dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein vorliegenden Haftantrag bzgl. O.A. der Bundespolizei aus Mai 2013



Der Vater von Daniel lebte jahrelang in Deutschland. Er möchte, dass alle sehen, wie er nun leben muss: Auf knapp 10 Quadratmetern in einer Hütte in der informellen Siedlung in Vidikovac. „Eine Katastrophe“, sagt er.

Transit Ukraine

Angelika von Loeper ist Vorsitzende im Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

Als Transitland auf dem Wege nach Europa ist die Ukraine aus verschiedenen Gründen interessant. Mehr als 700 km umfasst die Grenze mit den drei Schengenstaaten Polen, Slowakei und Ungarn. Über 500 km beträgt die Grenze mit dem EU-Mitglied Rumänien. Es ist relativ leicht Touristenvisa oder ein Visum zum Studium für die Ukraine zu erhalten. Für Angehörige der GUS-Staaten ist die Einreise in die Ukraine visumfrei, die gemeinsame Grenze mit Russland ist mehr als 2000 km lang. So macht die geografische Lage die Ukraine zu einem wichtigen Transitland für Migration und für Flüchtlinge auf dem Weg in die EU.

Als Flüchtling in der Ukraine Fuß zu fassen ist allerdings schwierig. Die wirtschaftliche Situation zwingt bereits viele UkrainerInnen mehrere Jobs annehmen zu müssen. Arbeit zu finden ist je nach Region extrem schwierig und macht Flüchtlinge von Transferleistungen abhängig. Diskriminierung und rassistische Tendenzen erschweren schließlich die Integration in den Arbeitsmarkt und in die ukrainische Gesellschaft.

Kritik des UNHCR

Der UNHCR sieht einen hohen Unterstützungsbedarf beim Flüchtlingsschutz in der Ukraine. Er bemängelt Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren, Fälle von Refoulement, insbesondere im Falle von tschetschenischen Flüchtlingen, die nach Russland abgeschoben werden. Eine steigende Zahl von Abschiebungen sowie niedrige Anerkennungszahlen fallen ebenso in Kritik wie die Tatsache, dass statt einer Flüchtlingsanerkennung häufig nur subsidiärer Schutz gewährt wird.

In den letzten Jahren wurden massiv Geldmittel zum Aufbau von Strukturen für Asylverfahren und die Aufnahme von Flüchtlingen in die Ukraine gepumpt. In enger Kooperation wollen UNHCR und IOM die verschiedenen Migrations- und Flüchtlingsbewegungen managen. Etwa 6,5 Millionen Euro sind in verschiedene Projekte von UNHCR, IOM und der EU geflossen.

Anlässlich einer fünftägigen Recherchereise im Vorfeld der Europäischen Asylrechtskonferenz in Warschau im Oktober 2012 hatte ich Gelegenheit, im westlichen Teil der Ukraine an verschiedenen Gesprächen

Kein Schutz für Flüchtlinge

mit NGOs teilzunehmen. Dabei haben wir neben Projekten unter der Federführung von IOM und UNHCR auch das Logo des deutschen BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) bei einer Einrichtung von Caritas in Ushgorod/Transkarpatien entdeckt. In den Gesprächen wurde immer wieder das Thema Korruption problematisiert. Thematisiert wurde auch, dass Projektgelder häufig an Gongos, vom Staat initiierte Organisationen fließen (Governmental organized non-governmental Organizations).

Regelmäßig 12 Monate Haft

In den Projekten wird die Beratung und Vertretung von Flüchtlingen und Migranten organisiert, wobei unter die Betreuung des UNHCR Asylsuchende und Migranten unter die von IOM fallen. Die Vertretung von Flüchtlingen im Asylverfahren, die versucht haben, die Ukraine Richtung EU zu verlassen, wird nicht übernommen. Wer ohne Papiere von den Border Guards an der Grenze oder im grenznahen Bereich aufgegriffen wird, landet in einem der Detention Center. Bis zu zwölf Monate werden die Flüchtlinge dort inhaftiert. Die Inhaftierung erfolgt per Gerichtsbeschluss, der innerhalb von 72 Stunden ergehen muss. Eine persönliche Anhörung des Betroffenen ist von Gesetzes wegen erforderlich. Wer einen Asylantrag stellt, muss eigentlich wieder frei gelassen werden. Allerdings gelingt es meist nicht, rechtzeitig eine anwaltliche Vertretung zu organisieren. Lediglich Familien mit Kindern, oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden eher frei gelassen. Aber auch Familien mit Kindern finden sich in den Detention Centern wieder. Bei unbegleiteten minderjährigen

Das UNHCR bemängelt Hürden beim Asylzugang, Fälle von Abschiebungen tschetschenischer Flüchtlinge, steigende Abschiebungszahlen und dass lediglich subsidiärer Schutz anstatt einer Flüchtlingsanerkennung gewährt wird.

Flüchtlingen ist die Altersfeststellung sehr umstritten. Die von den Border Guards veranlassten Gesundheitsuntersuchungen entbehren einer gesetzlichen Grundlage, so dass im Endeffekt auch viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach den Untersuchungen erwachsen sind und im Detention Center landen. Die Gerichte folgen in der Regel diesen Untersuchungen. Es wird berichtet, dass die Border Guards häufig Asylgesuche überhören, so dass auch Flüchtlinge, die einen Asylantrag stellen wollen, in Detention Centers landen. Es besteht zwar die Möglichkeit, auch aus dem Detention Center heraus einen Asylantrag zu stellen, dies führt aber nicht automatisch zur Freilassung, da sich die Behörden auf den ursprünglichen Gerichtsbeschluss berufen. Eine Freilassung muss dann erst beim nächsten Appellationsgericht beantragt werden. Flüchtlinge im Detention Camp Zuravichi müssen 100 US \$ Benzingeld bezahlen, wenn sie zum Termin bei Gericht nach Lviv transportiert werden wollen.

Mauern und Stacheldraht

Waren die Zustände in dem berüchtigten Haftzentrum Pavshino noch vor Jahren durch Berichte und Dokumentationen publik geworden, so sind die barackenartigen Lager mittlerweile Neubauten mit hervorragender Infrastruktur gewichen. Hier hat die EU kräftig investiert, um die misslichen Zustände aus den Schlagzeilen zu halten. Dies konnten wir selbst in Zuravichi feststellen. Ein Detention Center mitten in den Wäldern gelegen etwa 150 km nordöstlich von Lviv Richtung Weißrussland. Dort sind etwa 120 Flüchtlinge, auch Familien mit Kindern, inhaftiert. Wir wollen einen Flüchtling aus

Somalia besuchen. Hassan, ein Flüchtling aus Somalia, der sich bereits seit fünf Jahren in der Ukraine versucht durchzuschlagen. Immer wieder hatte er vergeblich versucht, in die EU zu gelangen. Er kennt nahezu alle Haftzentren in der Ukraine aus eigenem Erleben. Zuletzt war er 12 Monate in Zuravichi inhaftiert. Wir lernten ihn in Ushgorod kenne, er hat den Kontakt zu dem somalischen Flüchtling hergestellt. Etwa 25 km nordöstlich der Stadt Lutsk suchen wir nach einem Hinweis auf das Haftzentrum. Wir folgen einem kyrillischen Schild mitten in den Wald und stehen nach 4 bis 5 km plötzlich vor der von Mauern mit Stacheldraht mit Überwachungskameras ausgestatteten Einrichtung. Die EU hat hier keine Kosten gescheut, wie ein entsprechendes Hinweisschild zu erkennen gibt. Der Wachdienst nimmt sofort Kenntnis von unserer Ankunft und wir versuchen unseren Besuchswunsch zu vermitteln. Schließlich wird ein georgischer Flüchtling, der mehrere Jahre in Deutschland und Österreich verbracht hat, als Dolmetscher herangezogen. Die Border Guards zeigen uns schließlich eine mehrseitige Liste mit etwa 120 Fotos, Namen, Inhaftierungsdatum sowie dem voraussichtlichen Entlassungsdatum jeweils 12 Monate später. Wir finden, den somalischen Flüchtling tatsächlich auf der Liste. Allerdings werden wir nach telefonischer Rücksprache mit der Lagerleitung auf die bereits verstrichene Besuchszeit verwiesen und müssen unverrichteter Dinge den Vorraum der Wache wieder verlassen. Wir hatten aber Gelegenheit mit dem georgischen Flüchtling über die Bedingungen zu sprechen.

Hungerstreiks der Inhaftierten

Was für manche den Hauch des Abenteuerlichen haben mag, ist für die in Zuravichi, im Januar 2012 Schauplatz eines Hungerstreiks zahlreicher Flüchtlinge, Gefangenen bitterster Ernst. Aufgrund unklarer Vorschriften inhaftiert, sind sie fast völlig isoliert, abgeschnitten von wirksamer Betreuung und Unterstützung auf ihrer Suche nach Schutz vor Verfolgung. Dass eine Nichtregierungsorganisation einmal pro Woche Beratung anbiete, konnten wir nicht verifizieren.

Von allen Gesprächspartnern wurden wir immer wieder darauf hingewiesen, dass die Korruption in der Ukraine allgegenwärtig ist. Auch das ukrainische Justizsystem wird dabei nicht ausgenommen. Es ist offensichtlich, dass die Ukraine ein zentraler Stein in der Mauer ist, die Europa um sich gezogen hat. Die EU finanziert ein Regime, das durch Menschenrechtsverletzungen, willkürliche Freiheitsentziehungen und Korruption charakterisiert ist, um sich Flüchtlinge vom Leib zu halten. ▲

Weiterführende Literatur und Links:

www.bordermonitoring.eu

<http://www.amnesty.org/en/region/ukraine/report-2013>

Human Rights Watch: <http://www.hrw.org/world-report/2013/country-chapters/ukraine>

Ukraine: Stop Harassing Somali Asylum Seekers, Hunger Strike Highlights Flaws in Asylum System, February 1, 2012, <http://www.hrw.org/news/2012/02/01/ukraine-stop-harassing-somali-asylum-seekers>

Buffeted in the Borderland, Dezember 2010, <http://www.hrw.org/en/reports/2010/12/16/buffeted-borderland-0>

Schweizerische Flüchtlingshilfe: http://www.ecoi.net/file_upload/1788_1313754086_ukraine-behandlung-von-posttraumatischer-belastungsstoerung-rolle-der-korruption

Diakonie Deutschland: Seeking Protection in Europe – Refugees in Poland, the EU and at the External Borders

Asyl in der Republik Zypern

Jonas Feldmann arbeitet für die Kontakt und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. (KuB) in Berlin

Empfehlung einer Dokumentation zur Verfahrensstandards, Rechtslage und Lebensbedingungen

Die im April 2013 erschienene Dokumentation „Asyl in der Republik Zypern“ wurde von der Fachgruppe „Zypern“ der Kontakt- und Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen e.V. Berlin (KuB) verfasst. Sie untersucht das zyprische Asylsystem und nimmt dabei unterschiedliche Aspekte unter die Lupe.

Zum einen beleuchtet die 60 Seiten umfassende Analyse die Standards bei der Durchführung des Asylverfahrens. Zum anderen befasst sich die Untersuchung mit dem Stand der zyprischen Asylgesetzgebung, der praktischen Umsetzung rechtlicher Grundlagen und der Implementierung europäischer Richtlinien. Außerdem gibt die Dokumentation Einblick in die Lebensbedingungen von Asylsuchenden mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus.

Die Erkenntnisse stützen sich auf ein vielseitiges Datenmaterial. Im September/Oktober 2012 führten die AutorInnen 85 Leitfadeninterviews mit MitarbeiterInnen von am Asylsystem beteiligten Institutionen, AnwältInnen und MitarbeiterInnen von NGOs und Beratungsstellen sowie mit zahlreichen Asylsuchenden. Eine quantitative Befragung der Asylsuchenden lieferte zusätzliche Informationen. Im Folgenden sollen die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung in Kürze vorgestellt werden.

Durchführung von Asylverfahren

Für die Entscheidung über Asylanträge sind der Asylum Service (1. Instanz), die Reviewing Authority (2. Instanz) und der Supreme Court (3. Instanz) zuständig. Für alle Phasen des Asylverfahrens wurden erhebliche Mängel festgestellt, sodass davon ausgegangen werden muss, dass ein Großteil der Asylsuchenden in der Republik Zypern kein angemessenes Asylverfahren nach den Standards europäischer Richtlinien erhält. Bereits in erster Instanz ergeben sich Probleme dadurch, dass der Asylum Service Asylsuchende nur unzureichend über den Ablauf

des Verfahrens informiert. Nur jede achte Person gab an, über ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens aufgeklärt worden zu sein. Schriftliche Informationsmaterialien sind veraltet und ausschließlich in englischer Sprache erhältlich. Die Qualität der Anhörungen zu den individuellen Fluchtgründen variiert stark in Abhängigkeit von den Kenntnissen der AnhörerInnen und SprachmittlerInnen. Die Mehrzahl der SprachmittlerInnen verfügt über keine spezielle Ausbildung, teilweise beherrschen sie die zu übersetzende Sprache sogar nur unzureichend.

Bei der erstinstanzlichen Entscheidung kommt es in vielen Fällen zu unangemessen langen Wartezeiten, oft erhalten die AntragstellerInnen erst nach mehr als zwölf Monaten ihren Bescheid. Negative Bescheide werden ausschließlich in griechischer Sprache begründet, der Zugang zu den persönlichen Fallakten als Hilfe zur Begründung eines Widerspruchs ist nur begrenzt möglich und wird erst in der dritten Instanz gewährleistet – eine deutliche Verletzung der europäischen Asylverfahrensrichtlinie.

Auch der Durchlauf der zweiten Instanz kann teilweise Jahre dauern. Dennoch macht die Reviewing Authority nur selten von ihrer Möglichkeit Gebrauch, neue Elemente und veränderte Sachlagen zu erörtern und ExpertInnen oder Behördenangestellte hinzuzuziehen. Folglich werden erstinstanzliche Urteile größtenteils bestätigt.

Der Supreme Court prüft als dritte Instanz lediglich das juristisch korrekte Vorgehen der vorherigen Instanzen. Somit können KlägerInnen nicht auf eine Veränderung der Sachlage (z. B. Situation im Herkunftsland) hinweisen oder neue

Viele Asylsuchende sind auf die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld angewiesen oder können ihren Lebensunterhalt nur durch irreguläre Arbeit sichern.

Beweismittel vorlegen. Diese Praxis verstößt gegen europäische Gesetzgebung. Es muss davon ausgegangen werden, dass den Asylsuchenden kein wirksamer Rechtsbehelf gegen Asylentscheidungen zur Verfügung steht. Da seit 2009 nur in drei Fällen Prozesskostenhilfe bei einer solchen Klage zugestanden wurde, scheinen die Behörden den Zugang zum Klageverfahren zusätzlich zu erschweren. Entgegen der europäischen Vorschrift, nach welcher Abschiebungen während

des Klageverfahrens unzulässig sind, kommt es regelmäßig zu unrechtmäßigen Abschiebungen vor Beendigung des Verfahrens.

Lebensbedingungen

Eine Vielzahl von Problemlagen bedingen, dass die Lebensbedingungen für Asylsuchende in der Republik Zypern als äußerst schwierig zu bewerten sind. Insbesondere die Mängel bei

der Bewilligung und Auszahlung von Sozialleistungen führen dazu, dass der Lebensunterhalt einer Vielzahl der Asylsuchenden zumindest zeitweise nicht gesichert ist. Häufig werden Sozialleistungen Monate nach der Ankunft von Asylsuchenden erstmals ausgezahlt und auch nach Feststellung des Sozialleistungsanspruchs sind Verzögerungen der Auszahlungen keine Seltenheit. Hinzu kommen zahlreiche bürokratische Hürden, wie beispielsweise die Vorauszahlungspflicht für die erste Miete vor Bezug von Wohngeld seitens der AntragstellerInnen. Viele Asylsuchende sind auf die Unterstützung aus dem sozialen Umfeld angewiesen oder können ihren Lebensunterhalt nur durch irreguläre Arbeit sichern.

Auch in Bezug auf die medizinische Versorgung von Asylsuchenden wurden gravierende Mängel festgestellt. Es besteht ein grundsätzlicher Anspruch auf medizinische Grundversorgung, doch in der Praxis erhalten zahlreiche Asylsuchende dennoch keine „medical card“, da sie über ihren Anspruch auf medizinische Versorgung nicht



Daniel lebt mit seiner Familie in Vidikovac. Unterhalb der linken Schulter trägt er die Narbe eines Messerstichs – beigebracht von Neonazis in Deutschland.

aufgeklärt worden sind oder an den bürokratischen Hürden zur Erlangung der Gesundheitskarte scheitern. Diskriminierendes Verhalten des medizinischen Personals erschwert den Zugang zu einer ausreichenden Versorgung – in einigen von Asylsuchenden geschilderten Fällen wurde die Behandlung gänzlich verwehrt. Für besonders schutzbedürftige Asylsuchende, wie traumatisierte Personen oder schwangere Frauen, gibt es in der Republik Zypern keine speziellen Programme.

Zur Unterbringung von Asylsuchenden gibt es in der Republik Zypern nur drei Unterkünfte für insgesamt etwa 450 Personen, in denen nur ein Bruchteil der AntragstellerInnen untergebracht werden können. Die Auswahl der Asylsuchenden, die einen Platz in einer solchen Unterkunft erhalten, scheint willkürlich zu erfolgen. Auf die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen wird dabei keine Rücksicht genommen. In den Sammelunterkünften werden die Asylsuchenden mit Fertigmahlzeiten versorgt, welche von den meisten Personen als einseitig und mangelhaft beschrieben werden. Aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten der Republik Zypern wurde im vergangenen Jahr in einer Unterkunft das Frühstück gestrichen, in einer anderen die Ausgabe von Milchpulver und Windeln für Kleinkinder. Die ohnehin zu geringen monatlichen Barleistungen von 85 Euro für alleinstehende Personen und Familienoberhäupter sowie 17 Euro für weitere Familienangehörige wurden indes nicht erhöht.

Was die Lebensbedingungen der Asylsuchenden in der Republik Zypern betrifft, lässt sich feststellen, dass Behörden und Regierung ihre Pflicht zur Sicherung der Lebensgrundlage der

Die Dokumentation „Asyl in der Republik Zypern“ ist zu finden unter http://www.kub-berlin.org/index.php?option=com_content&view=article&id=155%3Aasyl-in-der-republik-zypernq-eine-dokumentation&catid=1%3Asonstiges=de

Die Printversion kann per E-Mail bestellt werden bei kontakt@kub-berlin.org

Kontakt: zypern@kub-berlin.org

Für alle Phasen des Asylverfahrens wurden erhebliche Mängel festgestellt, sodass davon ausgegangen werden muss, dass ein Großteil der Asylsuchenden in der Republik Zypern kein angemessenes Asylverfahren nach den Standards europäischer Richtlinien erhält.

Asylsuchenden nicht ausreichend erfüllen. Ihr Verhalten offenbart, dass sie die Unversehrtheit der Asylsuchenden durch restriktive Maßnahmen und Unterschlagung von Leistungen bewusst gefährden.

Inhaftierungen

Alle in die Republik Zypern nach der Dublin II-Verordnung überstellten Personen werden als sogenannte „prohibited immigrants“ betrachtet und ausnahmslos inhaftiert. Obwohl in vielen Fällen möglich, findet eine Wiederaufnahme des Asylverfahrens keinerlei Anwendung. Darüber hinaus sind insbesondere abgelehnte Asylsuchende von Inhaftierungen bedroht, da Inhaftierung als alternative Maßnahme zur Erwirkung der Ausreise abgelehnter AntragstellerInnen erachtet wird. Auch Personen, deren Klage gegen ihre Asylentscheidung noch läuft, werden regelmäßig inhaftiert. Entscheidungen des Supreme Courts über die Unrechtmäßigkeit der Inhaftierung werden nicht selten von der Polizei ignoriert. Die Dauer der Inhaftierung überschreitet in vielen Fällen die rechtlich festgelegte Maximaldauer. So sind die Inhaftierungen von Asylsuchenden häufig in ihrer Begründung sowie in ihrer Länge widerrechtlich. Aufgrund des fehlenden Rechtsbeistands gelingt es allerdings nur wenigen inhaftierten Personen die Rechtmäßigkeit der Haft richterlich überprüfen zu lassen. Unterdessen sind die Haftbedingungen für Asylsuchende in der Republik Zypern alarmierend. Häufig werden die Betroffenen nicht in den regulären Haftanstalten, sondern im Polizeigewahrsam festgehalten. Sie bleiben auf meist unbestimmte Zeit in Zellen untergebracht, die lediglich für eine sehr

kurze Nutzung ausgelegt sind. Zum Teil haben die Inhaftierten nur sehr eingeschränkte oder gar keine Möglichkeit zum Hofgang, teilweise nicht einmal Zugang zu Tageslicht. Individuelle Rechte wie die Nutzung von Mobiltelefonen und das Recht auf Besuch werden von Einrichtung zu Einrichtung mehr oder weniger willkürlich gewährt. Asylsuchende berichten zum Teil von physischer und psychischer Gewalt seitens der BeamtInnen, auch Fälle von sexueller Gewalt, Verweigerung medizinischer Hilfe und Entzug von Nahrungsmitteln wurden bekannt. Inhaftierten Asylsuchenden werden in der Republik Zypern grundlegende Rechte verwehrt und teilweise unmenschliche Bedingungen zugemutet – das alles ohne Straftatbestand. ▲

BREMEN:

Endlich raus aus den Heimen!

Flüchtlinge setzen Recht auf Wohnungen durch

„Ehrlich?“ Mit skeptischem Blick nimmt Samuel die Nachricht auf, als er hört, dass es entschieden ist. Und dann grinsen wir beide. Es ist geschafft!

Die Stadt Bremen hat im März 2013 die verpflichtende Unterbringung von Flüchtlingen in sogenannten Übergangwohnheimen aufgehoben. Nach Bremen Geflüchtete können nun im Anschluss an ihre maximal dreimonatige Unterbringung in der Erstaufnahme in eine eigene Wohnung ziehen. Damit geht ein zwei Jahre dauernder Protest erfolgreich zu Ende. Zu dessen Beginn betrug die Wohndauer in den Heimen noch drei Jahre.

Alles begann 2011 mit einer großen Demonstration: Gegen renovierungsbedürftige Wohnanlagen, Container mit Sammelduschen, Wachpersonal und Mehrbettzimmern. „6 qm pro Person – das ist unmenschlich!“ Samuel, ein 29-jähriger Journalist, war von Beginn an dabei. Er ist 2010 aus dem Iran nach Bremen geflohen. Zusammen mit anderen Flüchtlingen, Aktivist_innen, Initiativen sowie dem Flüchtlingsrat Bremen, wollte er im wieder frisch gegründeten Antira-Plenum die bundesweiten Forderungen nach Abschaffung von Lagern und Sondergesetzen vor Ort umsetzen.

Die daraus entstandene Arbeitsgruppe „Wohnungen für alle“ nahm Gespräche mit Behörden, Politiker_innen und Wohnungsbaugesellschaften auf und verwies auf bestehende Modelle anderer Städte, wie etwa Leverkusen, Köln oder Berlin. Im Sommer hob dann die führende Bremer Wohnungsbaugesellschaft Gewoba alle Einschränkungen bei der Wohnungsvergabe für Flüchtlinge auf. Ralf Schumann, ein leitender Mitarbeiter, resümierte: „Wir haben Fehler gemacht.“ Sie hatten bis zu diesem Zeitpunkt von Flüchtlingen eine einjährige Aufenthaltserlaubnis als Voraussetzung für Mietverträge verlangt. Im folgenden Jahr hat schließlich auch die Politik reagiert: Die Bremer Bürgerschaft beschloss im April 2012, die Neuorganisation der Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen zu entwickeln und hat dafür ein Beteiligungsverfahren vorgeschrieben, an dem auch Vertreter_innen von Flüchtlingsinitiativen teilnehmen sollten.

Für ein Selbstbestimmtes Leben und Handeln

Für diese Mitbestimmung musste schwer gerungen werden. Interne und offizielle Gespräche mit Verantwortlichen

waren geprägt von den Kompromissversuchen zwischen allzu paternalistischen „Hilfsangeboten“ aus dem Heim und entsprechend selbstbewusstem „Wir wollen nicht in euren Gefängnissen leben!“ seitens einiger Flüchtlinge.

Nach weiteren Monaten zäher Gespräche mit Politik und Behörden, einigen Info- und Diskussionsveranstaltungen und der zeitlichen Errichtung zwei neuer Übergangwohnheime, wurde im Frühjahr 2013 ein wegweisendes Paket verabschiedet: Die rechtliche Möglichkeit nach (maximal) drei Monaten in der Erstaufnahmeeinrichtung direkt in eigene Wohnungen zu ziehen. Zusätzlich wird nun neben der Übernahme der Mietkosten und von Mietkautionen bzw. Deponaten oder Genossenschaftsanteilen durch die Ämter zukünftig auch auf Kostenübernahmescheine (KÜ) für Erstausstattungen zugunsten von Bargeldzahlungen verzichtet sowie eine strukturelle Unterstützung bei der Wohnungssuche geschaffen. Die damit verbundene personelle Aufstockung wird durch die Einsparungen beim Wegfall der teureren Gemeinschaftsunterbringung finanziert.

Einziger Wermutstropfen: Ausgenommen von der Regelung sind Menschen, deren Asylantrag vom Bundesamt als „unzulässig“, „unbeachtlich“ oder „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde. Sie sollen aus „verwaltungsökonomischen Gründen“, so die Sozialbehörde, anschließend weitere drei Monate in den Übergangwohnheimen leben. Ein Behördentorpedo, welches den Charakter des Absenders entlarvt, das Ergebnis aber nicht schmälern kann. Zumal nebenbei auch noch die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen (B-Schein) an Geduldete ermöglicht wurde.

Damit wurden wesentliche strukturelle Hemmnisse für den Zugang zum freien, aber momentan sehr angespannten Wohnungsmarkt, aufgehoben.

Marc Millies

Flüchtlingsrat Bremen
Berckstr. 27
28359 Bremen
Tel 0421 / 8007004
Fax 0421 / 8007004
info@fluechtlingsrat-bremen.de
www.fluechtlingsrat-bremen.de



Recht zu bleiben?

Andrea Kothen ist Mitarbeiterin bei PRO ASYL in Frankfurt / Main

Seit mehr als zehn Jahren ist die Forderung nach einem Bleiberecht für Langzeitgeduldete auf der politischen Agenda. Ab Ende 2006 wurden mehrere so genannte Bleiberechts- oder Altfallregelungen verabschiedet, die einem beachtlichen Teil der Geduldeten einen Aufenthaltstitel verschafften.

Dass die Regelungen von Menschenrechtsorganisationen und Kirchen dennoch kritisiert wurden und der Ruf nach einem gesetzlichen Bleiberecht nicht verstummte, lag vor allem an ihrem mangelnden humanitären Charakter und an der fehlenden Dauerhaftigkeit der Regelung, die per Stichtag alle zu spät eingereisten und künftigen Geduldeten von einem Bleiberecht ausschloss. Seit Frühjahr 2013 nährt ein Beschluss des Bundesrates erstmals die Hoffnung auf eine stichtagsfreie Bleiberechtsregelung mit humanitären Aspekten, die freilich beim momentanen Kräfteverhältnis im Bundestag keine Chance auf Umsetzung hat.

Bedenklich stimmen muss aber auch eine andere Entwicklung, die sich parallel vollzieht: Konnte man 2009/10 noch bilanzieren, dass bis zu 60.000 Menschen ein Bleiberecht und weitere 10.000 bis 20.000 Menschen vorerst ein

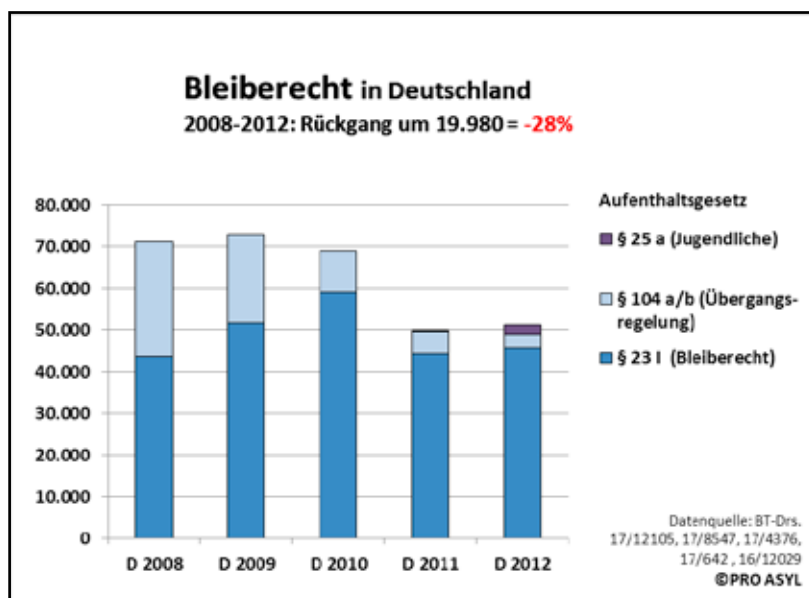
Die zweifelhafte Wirkung der vergangenen Bleiberechtsregelung

Bleiberecht „auf Probe“ erhalten hatten, muss dieses Ergebnis mittlerweile deutlich nach unten korrigiert werden: Die Zahlen der Bleiberechtigten sind zwischen 2008 und 2012 drastisch zurückgegangen. Konkret betrug der Rückgang rund 20.000 Personen, das ist im Bundesdurchschnitt ein alarmierendes Minus von 28 Prozent.¹

Mangelnde Lebensunterhaltssicherung

Die attraktivste Erklärung für die hohe Zahl der „verschwundenen“ Bleiberechtigten wäre es, wenn die Betroffenen in die Niederlassungserlaubnis und damit in den unbefristeten, zweckungebundenen Aufenthalt aufgestiegen wären oder bereits eingebürgert wurden. Das dürfte aber Ende 2012 im Regelfall noch nicht möglich gewesen sein. Denn die Erteilung eines unbefristeten, zweckungebundenen Aufenthaltstitels setzt unter anderem eine Besitzdauer der Aufenthaltserlaubnis von mindestens sieben Jahren voraus, wobei die Zeit des vorangegangenen Asylverfahrens angerechnet wird. Ende 2012 hatten die allerersten

¹ Die Ergebnisse des Zensus 2011, deren Ergebnisse im Mai 2013 durch die Presse gingen, verändern die Zahlendarstellung übrigens nicht: Zwar wird die Bevölkerungsfortschreibung dahingehend korrigiert, dass fast 8 % weniger ausländische Staatsangehörige in Deutschland leben als bislang angenommen. Eine Korrektur der Zahlen des Ausländerzentralregisters wird nach Auskunft des Statistischen Bundesamts erst nach einer langwierigen Analyse möglich sein (vgl. https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendischeBevoelkerung/Aktuell_Zensus.html). Ohnehin ist davon auszugehen, dass sich Bestandszahlen ändern werden, die beschriebene Entwicklung der einzelnen Bereiche aber in sich richtig bleibt.



Auch ehemals gut ausgebildete Personen, insbesondere ältere Menschen, hatten es nach jahrelanger Desintegrationspolitik schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Deutschland	Bleiberecht 231	Bleiberecht 104 a/b	Bleiberecht § 25a	§25 V (Ausreise unmöglich)	§ 25 IV S.2 (Verlängerung - Härte)	§ 23 a (HFK)
2008	43.757	27.449	0	45.634	2.858	4.567
2009	51.637	21.432	0	47.844	5.769	4.984
2010	59.255	9.673	0	49.276	7.939	5.455
2011	44.382	5.265	225	47.743	8.631	5.695
2012	45.669	3.149	2.408	48.153	9.878	5.968

Zahlen basierend auf den jährlichen Bundestagsanfragen der Linken im Februar, Stand jeweils 31.12. des angegebenen Jahres (Bundestags-Drucksachen 17/12105, 17/8547, 17/4376, 17/00642 und 16/12029)

„Bleiberechtigten“ gerade einmal sechs Jahre diesen Status, die allermeisten weit aus kürzer.

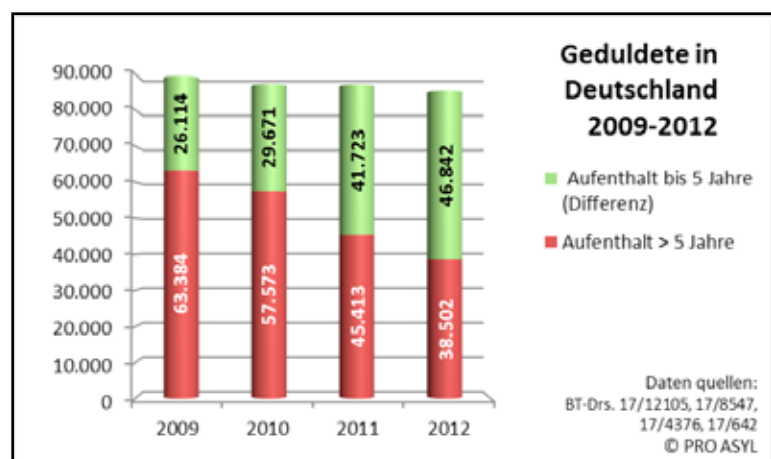
Stattdessen liegt der Schluss nahe, dass ein großer Teil des Rückgangs auf den Verlust des Bleiberechts – mit und ohne „Probe“-Status – wegen unvollständiger Sicherung des Lebensunterhalts zurückzuführen ist. Ende 2011 lief das Bleiberecht „auf Probe“ aus, gleichzeitig ist zwischen 2010 und 2011 der Knick besonders deutlich: Da die Ausländerbehörden Bleiberechts-Aufenthaltsurlaubnisse sukzessive auf Termine in den Monaten vor Jahresende 2011 befristet hatten, sind wohl innerhalb der letzten Monate des Jahres 2011 viele nicht verlängert worden. Möglich, dass eine Reihe von sogenannten Fiktionsbescheinigungen erteilt worden ist, mit denen der Aufenthaltstitel noch nicht entzogen, seine Verlängerung aber in Frage gestellt wird. Wer zum Ablauf der meist zweijährigen Aufenthaltserlaubnis keine auskömmliche Arbeit ohne ergänzenden Anspruch auf Sozialleistungen vorzuweisen hatte, für den fand das „Recht zu bleiben“ wieder ein Ende.

Der Hintergrund dieser Entwicklung ist von den Arbeitsmarktprojekten für Flüchtlinge im ESF (Europäischer Sozialfonds) beschrieben worden: Auch ehemals gut ausgebildete Personen, insbesondere ältere Menschen, hatten es nach jahrelanger Desintegrationspolitik schwer, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das erreichbare Einkommen lag für gering Qualifizierte oder größere Familien oft unterhalb der verlangten Beträge, so dass ergänzende Sozialleistungsansprüche entstanden. In

Zeiten von Dumpinglöhnen, Leih- und Zeitarbeit ist eine auskömmliche, sichere Beschäftigungsperspektive für viele Arbeitnehmende ein Glücksfall. Jedes neu geborene Kind kann das Abrutschen in die Sozialhilfebedürftigkeit bedeuten, jede Erkrankung birgt das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes – und das, im Hinblick auf das Aufenthaltsrecht, vielleicht zum falschen Zeitpunkt. So betrachtet ist jede „Bleiberechtsverlängerung“ ein nicht selten individuell hart erkämpfter Erfolg – wäre nicht die Idee vom humanitären Bleiberecht eine andere: Nämlich die, den „hier gebliebenen“, faktisch längst verwurzelten Familien endlich eine Perspektive zu geben. Ihnen zuzusichern, dass sie endlich und endgültig dazugehören, in guten und in schlechten Zeiten. Und nicht, sie alle zwei Jahre über das Stöckchen des wirtschaftlichen Leistungsnachweises springen zu lassen.

Wo sind 28 % der ehemals Bleiberechtigten geblieben?

Dass alle, deren „Bleiberecht“ wieder entzogen wurde, in die Duldung zurückfallen, ist indes nicht so ohne Weiteres zu sagen: Denn auch die Zahl der Duldungen ist im Zeitraum 2009 bis 2012 um 20.000 (20 %) zurückgegangen, der Anteil der langjährig Geduldeten ist gesunken. Das gleichzeitige Sinken der Zahl der Bleiberechtigten und der langjährig Geduldeten lässt darauf schließen, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen abgeschoben worden oder in Wahrnehmung der Aussichtslosigkeit, bleiben zu dürfen, „freiwillig“ ausgereist ist. Seit Ende 2008 sind bundesweit über 30.000 Menschen abgeschoben worden. Dies waren zwar nicht nur ehemalige Asylsuchende, aber Hauptzielstaaten von Abschiebungen wie



Serbien und Kosovo weisen gleichwohl darauf hin, dass von Abschiebungen vielfach auch langjährig Geduldete betroffen waren und sind.

Was die „verschwundenen“ 20.000 Bleibeberechtigten angeht, ist gleichzeitig davon auszugehen, dass es in der Praxis zumindest partiell Kompensationsmechanismen gegeben hat. Anders ausgedrückt: FlüchtlingsunterstützerInnen und Ausländerbehörden, die die humanitären Härten des Einzelfalls erkennen, suchen und finden Wege außerhalb der Bleiberechtsregelung. Das kann die Härtefallregelung sein (beispielsweise in Berlin), § 25 V AufenthG (etwa in Bremen und NRW), möglicherweise auch § 25 IV Satz 2 AufenthG (etwa in Niedersachsen) – alle diese Aufenthaltstitel sind zahlenmäßig leicht angewachsen.

Wenn einerseits potenziell Bleibeberechtigte abgeschoben werden oder ausreisen und andererseits manche humanitäre Katastrophe hilfsweise über eine Auffangregelung vermieden wird, erklärt das, wieso die Wahrnehmung

**Ein Bleiberecht auf Probe,
ein Bleiberecht unter Vorbehalt, ist kein Bleiberecht.
Wer lange hier lebt, soll bleiben dürfen!
Ohne Wenn und Aber.**

des Konstruktionsfehlers im Bleiberecht bislang nicht sehr verbreitet ist. Ein Bleiberecht auf Probe, ein Bleiberecht unter Vorbehalt, ist kein Bleiberecht. Dabei ist die Anforderung an eine echte Bleiberechtsregelung, die diesen Namen verdient, einfach: Wer lange hier lebt, soll bleiben dürfen! Ohne Wenn und Aber. ▲



Nikola P. sammelt tagsüber Altpapier in Belgrad, um es zu verkaufen. Sobald es dunkel wird, verlassen er und seine Familie aus Angst vor Übergriffen die Siedlung nicht mehr.

BERLIN:

„Asyl ja, aber nicht bei uns“

Lange galt Berlin als Vorreiter in Sachen Flüchtlingsaufnahme: Seit 2003 dürfen Asylsuchende nach Ablauf der dreimonatigen Erstaufnahme eine private Wohnung mieten und erhalten die Leistungen nach AsylbLG generell in bar ausgezahlt, Gutscheine und Chipkarten sind abgeschafft. Angesichts eines immer schwierigeren Wohnungsmarktes und nicht an die Mietpreisentwicklung angepasster sozialhilferechtlicher Mietobergrenzen finden Asylsuchende und Geduldete allerdings kaum noch Wohnungen. Von 2010 bis 2013 stieg die Zahl der in Berlin lebenden asylsuchenden und geduldeten Flüchtlinge von etwa 10.000 auf ca. 13.000. Die Zahl der in Not- und Sammelunterkünften eingewiesenen Flüchtlinge vervierfachte sich zugleich von 1.500 auf 6.000. Während vor drei Jahren ca. 85 % in Mietwohnungen lebten, sind es aktuell nur noch etwa 50 %. Statt sechs gibt es jetzt etwa 30 Sammelunterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt.

Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit konzentriert sich das für die Unterbringung zuständige Landesamt (LAGeSo) auf die Eröffnung neuer Not- und Sammelunterkünfte. Oft werden dabei nicht einmal die amtlichen Mindeststandards eingehalten.

Die Eröffnung neuer Sammellager gestaltet sich aufgrund des Widerstands vieler Bezirke schwierig. BezirkspolitikerInnen fast jeder Parteizugehörigkeit wehren sich nach dem Motto „Asyl ja – aber nicht bei uns!“ gegen die Unterbringung Asylsuchender in ihrem Bezirk. Besonders negativ zeigt der Bezirk Reinickendorf: BezirkspolitikerInnen von CDU und SPD betreiben dort regelrecht Sabotage gegen die Aufnahme Asylsuchender und befördern so gezielt rassistische Stimmungen in der Bevölkerung.

Im Mai 2013 beschlagnahmte das LAGeSo zur Vermeidung akut drohender Obdachlosigkeit kurzfristig ein leeres Krankenhausgebäude in Reinickendorf. Noch am selben Tag ließ der CDU-Baustadtrat Flugblätter verteilen, mit denen er die AnwohnerInnen zum Protest gegen die neue Unterkunft aufforderte: www-fluechtlingsinfo-berling.de/fr/pdf/Lambert_Kein_Asyl_KaBoN.pdf

Nur widerwillig hatte das Bezirksamt wenige Monate zuvor der ersten Flüchtlingsunterkunft im Bezirk im ehemaligen Pflegeheim „Marie Schlei Haus“ zugestimmt. Im Juni 2012 verhängte das Bezirksamt dann über dieses Haus eine „Quarantäne“ – verantwortlich diesmal die Stadträte der SPD. Acht der 80 dort lebenden Kinder hatten Windpocken. Dem Betreiber AWO wurde auferlegt, allen 180 BewohnerInnen – egal ob krank oder nicht – jedes Verlassen des Hauses zu verbieten.

Das Verwaltungsgericht erklärte auf Klage der AWO die nach dem Infektionsschutzgesetz verhängte Quarantäne für rechts-

widrig. Eine gemeinsame „Quarantäne“ Kranker mit Infektionsgefährdeten sei nicht sachgerecht. Ein Flüchtlingswohnheim sei anders als ein Krankenhaus oder ggf. eine Wohnung auch kein zulässiger Ort für eine Quarantäne. Und es könne nicht Aufgabe der AWO sein, hier freiheitsentziehende Maßnahmen zu vollstrecken www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/VG_Berlin_keine_Quarantaene_Windpocken.pdf



Das Bezirksamt ließ darauf das Heim polizeilich absperren, um die Quarantäne fortzusetzen. Dabei wurden keinerlei Maßnahmen zum Schutz besonders vulnerabler Personen (z. B. Schwangerer) ohne Immunschutz angeboten, wie z. B. eine örtliche Trennung von den Erkrankten, Regelmäßigungen oder Immunglobulingaben. Es ist zweifellos richtig, ein ansteckendes Kind einige Tage zu Hause zu lassen. Grund für eine behördliche Quarantäneanordnung waren Windpocken aber noch nie. Zu alledem siehe auch unsere Pressemitteilung „Panikmache vor schutzsuchenden Flüchtlingen stoppen“, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=638

Der Flüchtlingsrat bemüht sich, vor Ort mit Kirchen, Initiativen und AnwohnerInnen ein Gegengewicht zur flüchtlingsfeindlichen Stimmungsmache zu setzen und für die Unterstützung der Flüchtlinge zu werben. Im Charlottenburger Westend ist dies sehr gut gelungen. Bei einer AnwohnerInnenversammlung übertrafen sich die Anwesenden gegenseitig mit guten Ideen: Ein Klavierlehrer möchte den Flüchtlingen einen Flügel spenden und im Heim einen Chor ins Leben rufen, andere wollen eine Fahrradwerkstatt anbieten, eine Bibliothek einrichten oder ein Willkommensfest veranstalten (www.willkommen-im-westend.de). Auch im brandenburgischen Wandlitz wandelte sich die flüchtlingsfeindliche Stimmung in solidarische Unterstützung, Plakate „Refugees Welcome“ hängen im ganzen Ort (<http://oberhof.blog.de>).

Unser Ziel dabei ist nicht ein „schöneres Lagerleben“, sondern dass die Flüchtlinge schnellstmöglich in private Mietwohnungen ziehen können. Dafür braucht es eine aktive Wohnungspolitik in Berlin, die bezahlbaren Wohnraum für alle schafft, eine intensive Unterstützung bei der Wohnungssuche und die Anpassung der viel zu niedrigen sozialrechtlichen Mietobergrenzen an die Berliner Marktrealitäten.

Martina Mauer

Flüchtlingsrat Berlin
Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-243445762, FAX -243445763
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Statt in den Arbeitsmarkt ins schwarze Loch?

Johanna Boettcher und Martin Link arbeiten im Netzwerk „Land in Sicht! – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, das vom PARITÄTISCHEN SH und vom Flüchtlingsrat koordiniert wird.

Zur geplanten Einstellung des arbeitsmarktrechtlichen Bleiberechtsprogramms für Flüchtlinge

Flüchtlinge und erfolgreiche Arbeitsmarktintegration – dass dies kein Widerspruch ist, zeigt die Arbeit der Netzwerke des sogenannten „Bleiberechtsprogramms“¹. Die Praxis der hier kooperierenden Projekte macht deutlich, auch wenn noch einige gesetzliche Hürden bestehen: bei kompetenter Unterstützung können viele Flüchtlinge bereits relativ kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland eine Arbeit bzw. Ausbildung aufnehmen.

Gefördert wird dies bislang aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesarbeitsministeriums im Rahmen des Programms „Xenos - Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleiberechtigte und Flüchtlinge“ (kurz: Bleiberechtsprogramm). Doch wie im März 2013 bekannt wurde, soll dieses Programm aufgrund von Mittelkürzungen im EU-Haushalt seitens des Bundes nicht über 2013 hinaus fortgeführt werden.

Bis Jahresende 2013 unterstützen im Rahmen des Bleiberechtsprogramms bundesweit 28 Netzwerke Flüchtlinge beim Bemühen um Arbeitsmarktintegration, denen zumindest auf Antrag die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden kann („nachrangiger Arbeitsmarktzugang“). Zielgruppen sind ehemals „Geduldeten“ mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der „Bleiberechtsregelung“ der Innenministerkonferenz, aber auch Personen, die noch über keine sichere Aufenthaltsperspektive in Deutschland verfügen. Dazu zählen Asylsuchende während des Asylverfahrens sowie „geduldete“ Flüchtlinge, die in Deutschland kein Aufenthaltsrecht erhalten haben, aber aus unterschiedlichen Gründen nicht ausreisen oder zurückgeführt werden können.

Beachtlicher Erfolg der Netzwerke

In den Netzwerken kooperieren Migrations- und Integrationsfachdienste in öffentlicher und freier Trägerschaft, Kammern und Flüchtlingsorganisationen eng mit Arbeits-, Landes- und kommunalen Verwaltungen, Unternehmensverbänden, Bildungsträgern und anderen Arbeitsmarktakteuren. In der ersten Förderperiode wurden mehr

als 10.000 TeilnehmerInnen beraten und eine Vermittlung in Ausbildung, Arbeit oder ergänzende Qualifizierung konnte für 50 % erreicht werden². Darüber hinaus konnte eine Vielzahl in spezialisierte Sprachangebote zur Förderung der berufsspezifischen Sprachkompetenz integriert werden. Ein beachtenswerter Erfolg insbesondere vor dem Hintergrund, dass Flüchtlinge im Asylverfahren oder mit einer Duldung bis dato zu den am Arbeitsmarkt am meisten benachteiligten Gruppen gehören und stark von sozialer Exklusion und Armut betroffen sind. Laut einer Studie des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Oktober 2011 waren nur 11 % aller geduldeten Flüchtlinge in Deutschland erwerbstätig³. Auch der Mikrozensus 2012 zeigt stark erhöhte Erwerbslosenquoten für Staatsangehörige der Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen.

In der Rechts- und Verwaltungslage bestehende Hürden können von ihnen nur im Zuge aktiver Förderung bewältigt werden. Doch neben den Bleiberechtsnetzwerken stehen Flüchtlingen mit noch ungeklärter Aufenthaltsperspektive kaum andere Anlaufstellen offen, die sie bei ihrer Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen könnten. Da sie während des Asylverfahrens sowie als Langzeit-„geduldete“ Flüchtlinge unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, sind die Jobcenter für sie nicht zustän-

¹ http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm_bleibeberechtigte.html

² s. Programmevaluation durch Lawetz-Stiftung/Univention, Hamburg, März 2013: www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/Zwischenbilanz_Evaluation_Bleiberechtsprogramm_Jan13.pdf

³ www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp39-migranten-im-niedriglohnssektor.html

Doch nur, wenn auch die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Situation und der Zugang zu begleitenden Integrationsangeboten wie z. B. Deutschkursen kompetent mit bedacht werden, können Integrationserfolge trotz bestehender Barrieren erreicht werden.

dig⁴. Die Bundesagenturen für Arbeit hingegen ja (es besteht ein Anspruch auf Beratung und Vermittlung, Förderinstrumente können im Rahmen des Ermessens eingesetzt werden⁵), die Eingliederungstitel der Bundesagentur für Arbeit werden jedoch gekürzt und erfahrungsgemäß nicht in erster Linie für NichtleistungsempfängerInnen eingesetzt. Darüber hinaus bestehen dort bislang in der Regel noch keine ausreichende Kapazitäten für eine umfassende Beratung. Doch nur, wenn auch die aufenthalts- und arbeitsrechtliche Situation und der Zugang zu begleitenden Integrationsangeboten wie z. B. Deutschkursen kompetent mit bedacht werden, können Integrationserfolge trotz bestehender Barrieren erreicht werden. Dies leisten die Bleiberechtsnetzwerke sowohl durch ihre heterogene Zusammensetzung, die Wissensbündelung und -austausch ermöglicht, als auch durch die gewachsenen, spezialisierten Kenntnisse der Beraterinnen und Berater.

Paradigmenwechsel auf Bundesebene

Bundesweit leben aktuell (Stand 31.12.2012) 65.936 Asylsuchende und 85.344 geduldete Flüchtlinge. Die Zuwanderung von Menschen, die in Deutschland Schutz suchen, nimmt seit gut drei Jahren wieder kontinuierlich zu. Da nach allen bisherigen Erfahrungen ein großer Teil der geduldeten Flüchtlinge und

Asylsuchenden für längere Zeit oder dauerhaft in Deutschland bleiben wird, setzt sich inzwischen in einigen Bundesländern und zum Teil auch auf Bundesebene ein Paradigmenwechsel durch: auch Personen, die noch nicht über einen verfestigten Aufenthalt verfügen, sollen nun in Integrationsmaßnahmen einbezogen werden. Erbrachte Integrationsleistungen wiederum können zu einer Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis führen (z. B. im Rahmen der §§ 25a, 18a oder 23a Aufenthaltsgesetz). Auch die im Bundesrat verabschiedete Gesetzesinitiative zur Einführung eines Aufenthaltsrechts für integrierte geduldete Flüchtlinge (sogenannte gesetzliche Bleiberechtsregelung⁶) implizieren

6 Hamburger Bundesratsinitiative für eine gesetzliche Bleiberechtsregelung vom 28.8.2012 und andere (www.landinsicht-sh.de/startseite.html#c380)

frühzeitige Unterstützungsmaßnahmen bei der Integration, wenn sie tatsächliche Erfolge zeitigen sollen.

In den letzten Monaten hat es aus Politik und Gesellschaft zahlreiche sehr kritische Stellungnahmen gegen die Einstellung des Bleiberechtsprogramms gegeben (u. a. ein einstimmiger Beschluss der Integrationsministerkonferenz⁷, Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände⁸, der Evangelischen Kirche⁹ und nicht zuletzt der Landesflüchtlingsräte¹⁰).

Die gute Praxis der Netzwerke zeigt, dass eine nachhaltige Integration von Flüchtlingen gelingen kann. Der o. g. politische Paradigmenwechsel muss sich weiter konsolidieren und auf der Verwaltungsebene und in den Regeldiensten implementiert werden. Dazu ist eine weitere Förderung der durch die Bleiberechtsnetzwerke geleisteten Arbeit weiterhin erforderlich.

Mehr Informationen auf www.landinsicht-sh.de

- 7 http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/IntMK_Protokollauszug_21.3.2013.pdf
- 8 http://www.landinsicht-sh.de/fileadmin/pdf/BAG_zu_Bleiberechtsprogramm_13.3.2013.pdf
- 9 http://www.ekd.de/aktuell_presse/88154.html
- 10 <http://www.frsh.de/aktuell/presseerklarungen/presseerklarung/article/oefnung-des-arbeitsmarkts-fuer-fluechtlinge-nicht-rueckgaengigmachen/>



Nicolas Frau ist schwer krank. Der Fernseher bleibt ausgeschaltet, Strom gibt es höchstens eine Stunde am Tag.

4 Gleiches gilt sogar für Flüchtlinge, die aufgrund absehbarer Unmöglichkeit der Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz erhalten haben.
 5 Vgl. <http://www.esf.de/portal/generator/19722/property=data/berlin.pdf>

NIEDERSACHSEN:

Vieles ist im Wandel, die Erwartungen sind hoch!

Nach der niedersächsischen Landtagswahl im Frühjahr hat die neue rot-grüne Landesregierung einen Paradigmenwechsel in der Flüchtlingspolitik angekündigt und eingeläutet. Von der restriktiven, repressiven Schünemann-Strategie hin zu einem humanitären Umgang mit Flüchtlingen.

Vieles ist im Wandel, die Erwartungen sind hoch. Den Anfang machte der Erlass von Innenminister Boris Pistorius zum Gutscheinsystem für Flüchtlinge, der es den Kommunen freistellt, Geld statt Gutscheine auszustellen. Bis auf die Landkreise Celle und Vechta haben alle Kommunen die diskriminierende Gutscheinspraxis inzwischen abgeschafft. Als Flüchtlingsrat hätten wir uns dabei jedoch eine Praxis wie in Hessen gewünscht, wo Kommunen, die weiterhin darauf bestehen, Gutscheine statt Geld auszuzahlen, sich dies ausdrücklich genehmigen lassen müssen.

Nun gut, Pistorius scheint aber auf einem guten Weg zu sein. Bemerkenswert ist sein Engagement im Bundestag für die Fortsetzung der Bleiberechtsprogramme und in Bezug auf die Aufnahme von Familienangehörigen syrischer Flüchtlinge über das Kontingent von 5.000 Personen hinaus. Und obwohl er abgelehnt wurde, so entspricht der von Schleswig-Holstein und Niedersachsen im Bundesrat eingebrachte Antrag zur Streichung des Arbeitsverbotes bei Vorwurf der Einreise zum Zwecke des Sozialleistungsbezuges oder der Nichtmitwirkung an der eigenen Abschiebung, den Forderungen von Flüchtlingsinitiativen. Der angekündigte Paradigmenwechsel ist demnach erkennbar, wenn auch noch nicht komplett vollzogen.

Ferner ist die Reform der Verordnung zur Härtefallkommission begrüßenswert. Die neue Besetzung, bei der der Flüchtlingsrat künftig vertreten sein wird, als auch die Senkung der Nicht-Aannahmegründe bringt die Hinwendung zu einer Kommission, die tatsächlich individuelle Entscheidungsspielräume für Einzelschicksale gewährleisten kann. Dennoch hat der Flüchtlingsrat an der neuen Verordnung weiterhin viele Kritikpunkte: Beispielsweise muss es auch trotz oder bei einem Kirchenasyl ein Antrag an die Härtefallkommission möglich sein und die Festsetzung eines Abschiebetermins oder Abschiebehaft dürfen keine Ausschlusskriterien sein.

Das größte und bewegendste Ereignis der letzten Zeit war die Rückkehr der Gazale Salame und ihrer beiden Kinder nach acht Jahren Kampf gegen die Familientrennung. Auch die Rückkehr von Bedir und Anuar Naso sei hier erwähnt. Die beiden durften nach Abschiebung, Folter in syrischen Gefängnissen, und einer Odyssee in Bulgarien endlich wieder zu ihrer Familie, in ihre Heimat kommen. Innenminister Pistorius hat nach Jahren der schönemannschen Sturheit endlich eine Lösung ermöglicht und sich sehr für die Familien eingesetzt.



Trotzdem: Gleichwohl sich bisweilen eine Verbesserung der Situation von Flüchtlingen in Teilbereichen abzeichnet, so verbleiben noch viele Forderungen, zumal der von Pistorius angekündigte Paradigmenwechsel noch nicht in allen Kommunen angekommen zu sein scheint. So erwarten wir schnellstmöglich einen Erlass zur Aussetzung von nächtlichen und überfallartigen Abschiebungen und eine großzügigere Auslegung des § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz bei faktischer Integration. Außerdem bedarf es dringend Vorgaben für menschenwürdige Konzepte zur dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen. Die gegenwärtigen Zustände besonders in einzelnen kommunalen Gemeinschaftsunterkünften sind oftmals katastrophal.

Ergo werden wir weiter die Politik der neuen rot-grünen Landesregierung kritisch begleiten und sehen der Schaffung einer sogenannten „Willkommenskultur“ mit Spannung entgegen.

Laura Müller

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.
Langer Garten 23 B
31137 Hildesheim
Tel. 05121 – 15605
Fax 05121 – 31609
nds@nds-fluerat.org
www.nds-fluerat.org

Kampf gegen Residenzpflicht

Kay Wendel arbeitet beim Flüchtlingsrat Brandenburg

Ob Bewegungsfreiheit ein Menschenrecht ist oder ob sie für bestimmte Gruppen beschränkt werden darf, darüber entscheiden letztendlich nicht die Gerichte. Es ist eine politische Frage, die in der Öffentlichkeit ausgetragen wird, in Kämpfen gegen die Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Nie zuvor hat eine Gruppe von Flüchtlingen derart entschlossen und wirkungsvoll gegen die Einschränkung der Bewegungsfreiheit gekämpft, wie während des Protestzyklus im Jahr 2012.

In zivilem Ungehorsam nach Berlin

Es ist kein Zufall, dass der Protest in Bayern entstand. Es ist gutbayerische Tradition, ein „hartes“ Regime gegen Flüchtlinge zu fahren: Lager, Essenspakete, Residenzpflicht, Abschiebungen. Die ‚Lockerungen‘ der Aufenthaltsbeschränkung in Bayern – eine Erweiterung vom Landkreis auf den Regierungsbezirk im Dezember 2010 – wurden von den Betroffenen kaum wahrgenommen. Nach Monaten in Protestcamps auf Marktplätzen bayerischer Städte, immer wieder eskaliert durch Hungerstreiks, entschloss sich eine Gruppe im September, über 500 km zu Fuß nach Berlin zu marschieren. Je näher sie Berlin kamen, desto mehr wuchs die öffentliche Aufmerksamkeit. Kurz nach der Ankunft in Berlin demonstrierten etwa 6.000 Menschen zusammen mit den Flüchtlingen, die mittlerweile auf dem Kreuzberger Oranienplatz ein Camp aufgeschlagen haben. Es ist bis dato die größte Demonstration gegen Residenzpflicht und andere Manifestationen des Abschreckungsregimes. Ende Oktober zog eine Gruppe von ihnen mit ihrem Protest vor das Brandenburger Tor, wo sie in einen Hungerstreik trat. Trotz nasskaltem Wetter nahe dem Nullpunkt entzog die Berliner Polizei ihnen Schlafsäcke, Planen und Sitzgelegenheiten, was eine breite Empörung und Solidarisierung auslöste. Schließlich gelang es der Integrationsministerin Böhmer durch vage Versprechungen, die Gruppe zum Abbruch zu bewegen.

Zwei Bundestagsdebatten und eine Anhörung im Innenausschuss folgten. Wohl nie zuvor hatte es eine außer-

Liberalisierungen und Rückschläge

parlamentarische Bewegung in so kurzer Zeit in den Bundestag geschafft. Das Ergebnis war jedoch ernüchternd: An den „Ausländerpolitikern“ der Regierungsfractionen prallten alle Argumente der Opposition ab, die in seltener Einigkeit gegen die Residenzpflicht Stellung bezog. Auf Regierungsseite schwang eine neue Debatte um „Asylmissbrauch“ mit. CDU/CSU sowie FDP setzten auf „Härte“, auf keinen Millimeter Entgegenkommen. Die Residenzpflicht sei „sachlich notwendig“ und keine Diskriminierung oder Menschenrechtsverletzung. Ende der Debatte.

Die Tiefenwirkung einer Entscheidung

Das Ende der Debatte mag für das Parlament in der gegenwärtigen Machtkonstellation gelten, nicht jedoch für die Gesellschaft. Zwei Prozesse seien hier hervorgehoben: Am 18. Juli 2012 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass das Asylbewerberleistungsgesetz in der bisherigen Form nicht verfassungsgemäß sei. In der Begründung findet sich ein Satz, der seitdem immer wieder zitiert wird, weil er auf den Gesamtbereich der Flüchtlingspolitik anwendbar ist: „Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Analog kann formuliert werden: Die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte garantierte Bewegungsfreiheit ist migrationspolitisch nicht zu relativieren. Der Satz des Bundesverfassungsgerichts wirkt fort, im Besonderen gegen Abschreckungsinstrumente wie die ‚Residenzpflicht‘.

„Trend zur Liberalisierung“

Vom zweiten Prozess sprach die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 2. Dezember 2012 aus Anlass der ‚Lockerungen‘ in Hessen vom „Trend zur Liberalisierung“. Nachdem es Schleswig-Holstein schon im Mai 2011 vorexerziert hatte, schwenkten auch andere CDU-regierte Bundesländer nach und nach auf den Pfad der ‚Lockerungen‘ ein. Nach dem Fall der hessischen Bastion geriet auch Thüringen unter Druck. Thüringen hatte im Jahr 2011 die wohl kleinlichste Neuregelung der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung beschlossen. Anstatt den Bewegungsbereich auf das Bundesland zu erweitern, durften sich Flüchtlinge in Thüringen nur im eigenen Landkreis sowie in den angrenzenden drei oder vier, äußerst klein geschnittenen Landkreisen bewegen. Ab dem 1. Juli 2013 gilt nun auch in Thüringen

die Bewegungsfreiheit innerhalb des Bundeslandes.

Der Prozess der ‚Lockerungen‘ ist jedoch alles andere als geradlinig. Es wird das Bild produziert, die ‚Residenzpflicht‘ werde auf diesem Weg abgeschafft. Dem ist mitnichten so. Es sind vor allem vier Gründe, die einer Abschaffung Hohn sprechen:

Ausschluss von den ‚Lockerungen‘: Alle Bundesländer mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen machen die erweiterte Bewegungsfreiheit vom Wohlverhalten des einzelnen abhängig. Von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gelten Ausschlussgründe: Straftaten, Drogenbesitz, Verdacht auf Terrorismus oder Extremismus, Verdacht auf Verlegung des Wohnsitzes, festgesetzter Abschiebetermin, Verstoß gegen

Mitwirkungspflichten. Besonders der letzte Ausschlussgrund trifft eine Vielzahl von Geduldeten, für die sich nichts geändert hat.

Fahrten in andere Bundesländer: Nach wie vor muss für jede Fahrt in ein anderes Bundesland eine Verlassenserlaubnis beantragt werden. Sie wird bewilligt, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen, zur Vermeidung einer „unbilligen Härte“ oder als Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde. Bislang haben nur Berlin und Brandenburg sowie Bremen und Niedersachsen länderübergreifende Erweiterungen des Aufenthaltsbereichs beschlossen.

Sechs Bundesländer erheben noch Gebühren für die Erteilung von Verlassenserlaubnissen.

Für neu angekommene Flüchtlinge in einer Erstaufnahmeeinrichtung gilt nach wie vor eine verschärfte Residenzpflicht. Nur bei „zwingenden Gründen“ dürfen sie den Aufenthaltsbereich verlassen, der manchmal nicht größer als eine Kleinstadt ist.

Funktionswandel der ‚Residenzpflicht‘

Entstanden ist ein Irrgarten der ‚Lockerungen‘, in dem die Betroffenen gefangen sind. Die neue Unfreiheit zeigt sich im Funktionswandel der ‚Residenzpflicht‘. War sie vor den ‚Lockerungen‘ ein Abschreckungsmittel, das pauschal alle Flüchtlinge traf, so wird sie nunmehr von den Ausländerbehörden als Druck- und Sanktionsmittel benutzt, um zu bestrafen oder Wohlverhalten zu erpressen. Ein Verständnis von Bewegungsfreiheit als Menschenrecht würde ausschließen, dass BehördenmitarbeiterInnen sie einschränken dürfen. Trotz „Trend zur Liberalisierung“ ist es bis zur Bewegungsfreiheit noch ein weiter Weg. ▲



Jährlich werden weltweit bis zu 50 Millionen Tonnen Elektroschrott produziert, Recycling ist oft Kinderarbeit - wie hier am Rande Belgrads.

Weitere Infos: Kay Wendel: Die neuen Formen der ‚Residenzpflicht‘. Synopse der Anwendungshinweise zur räumlichen Aufenthaltsbeschränkung von Flüchtlingen nach den ‚Lockerungen‘. Hg. von Pro Asyl und Flüchtlingsrat Brandenburg. Download unter www.residenzpflicht.info

BADEN-WÜRTTEMBERG:

Humanität kann warten

„Humanität hat Vorrang“ ist der Abschnitt zur Flüchtlingspolitik im Koalitionsvertrag von 2011 überschrieben, und darin befinden sich Formulierungen, die Hoffnung machten. An der Seite der Flüchtlingsverbände, der Kirchen und anderer Initiativen wolle sich die Regierung für einen humaneren Umgang mit Flüchtlingen einsetzen. Alle Erlasse, Anwendungshinweise und die dazugehörige Verwaltungspraxis sollten daraufhin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Ein Integrationsministerium wurde neu geschaffen, das für die Härtefallkommission und die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen in Baden-Württemberg zuständig ist.

Und was ist die Bilanz nach zwei Jahren? Die Hoffnung ist der Ernüchterung gewichen. Ein persönliches Erlebnis charakterisiert die Lage: Als ich bei einer Veranstaltung am 11.5.2012 unsere Integrationsministerin Bilkay Öney auf die dringenden Reformen ansprach, sagte sie, ja, die Aufnahmebedingungen müssten humaner werden, nur Kosten dürfe das nichts. Der finanzielle Aspekt scheint tatsächlich die Oberhand gewonnen zu haben, wenn man hört, dass der Entwurf für ein neues Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) seit Januar 2013 wegen des Finanzministeriums in der Schublage liegt.

Für die Novellierung des besonders rigiden, auf Abschreckung hin konzipierten baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes wurde vom Integrationsministerium eine Arbeitsgemeinschaft einberufen, an der neben VertreterInnen aus der Landes- und Kommunalverwaltung auch jeweils zwei Beauftragte des Flüchtlingsrats und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege teilnahmen. Das Ergebnis der AG, die von November 2011 bis Juni 2012 etwa sieben Mal tagte, waren Eckpunkte für ein neues FlüAG und ein Entwurf für Übergangsbestimmungen bis zum Inkraft-Treten des novellierten Gesetzes. Positiv ist bei den „Eckpunkten“ zu bewerten, dass eine geringere Belegungsdichte, neben GU auch andere Unterbringungsformen, eine Obergrenze für die Zeit in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften, Mindeststandards für die Sozialarbeit und last but not least auch Bargeld statt des verschärften Sachleistungsprinzips vorgesehen sind. Sie bleiben aber in wichtigen Punkten hinter den Forderungen des Flüchtlingsrats zurück. Das betrifft vor allem eine unabhängige Sozial- und Verfahrensberatung auch in den Landkreisen sowie die Abschaffung der Gemeinschaftsunterkünfte.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gelten Übergangsregelungen, die bestimmte, längst überfällige, Erleichterungen ermöglichen. Sie gelten seit dem 1.8.2012. Und was hat sich seither vor Ort verändert? Die Bilanz neigt eher zur negativen Seite. Wie in allen anderen Bundesländern haben die Flüchtlingszahlen auch in Baden-Württemberg im

Laufe des letzten Jahres zugenommen von 5.262 (2011) auf 7.913 (2012). Angesichts des ohnehin knappen sozialen Wohnraums stoßen Reformbemühungen an enge Grenzen. Aber auch, wo Verbesserungen ohne größeren Aufwand möglich wären, nämlich bei der jetzt erlaubten Ausgabe von Bargeld, halten viele Landkreise beharrlich an den unbeliebten Essenspaketen fest, nämlich 15 von 44, während erst 11 zu Bargeld übergegangen sind. Diese Art von Ungleichbehandlung hat in mehreren Orten zu Protesten der Flüchtlinge geführt.



Aber nicht ausschließlich die Lobbyarbeit rund um die Novellierung des FlüAG hat die Tätigkeit des Flüchtlingsrats in den letzten Monaten weitgehend bestimmt. Von den Themen, mit denen wir uns sonst noch beschäftigt haben, sind vor allem zwei, die Härtefallkommission und der Erlass, bezüglich der Minderheit der Roma aus dem Kosovo zu nennen. Die Härtefallkommission wurde um zwei Sitze erweitert, einer wurde dem Flüchtlingsrat angeboten, der nun in diesem Gremium vertreten ist, der zweite wurde mit einer Person „mit muslimischem Hintergrund“ besetzt. Um eine Lösung für lange hier lebende Roma zu erreichen, hat der Flüchtlingsrat Lobbyarbeit u. a. durch eine Presseerklärung gemacht. Ein sog. Roma-Erlass wurde von der Landesregierung beschlossen, der eine Einzelfallprüfung, bei der alle humanitären Bleiberechtsgründe geprüft werden, vorsieht. Es gab bisher jedoch nur wenige positive Bescheide, weil der Erlass nicht wohlwollend im Interesse der betroffenen Menschen, die teilweise schon über zehn Jahre hier leben, angewendet wird.

Die Situation im Land zeigt, dass noch nicht viel von den angekündigten Reformen umgesetzt oder auch nur begonnen worden ist. Reformen dieser Art brauchen Zeit, gewiss, aber Humanität kann nicht zu lange warten. Hinter politischem und Verwaltungshandeln stehen Menschen in Not, die mit Recht schon lange auf eine Erleichterung warten. Das neue FlüAG muss nun endlich auf den Weg gebracht werden.

Ulrike Duchrow

Mitglied im Vorstand des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Urbanstr. 44

70182 Stuttgart

Tel 0711 / 5532834

Fax 0711 / 5532835

info@fluechtlingsrat-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

„Die Lebenssituation der Frauen und Kinder in Sammelunterkünften ist unhaltbar!“

Dorothea Lindenberg, Flüchtlingsrat Brandenburg, Potsdam

Die Kampagne
„Keine Lager für Frauen! Alle Lager abschaffen!“

An einigen Zimmertüren in sogenannten „Gemeinschaftsunterkünften“ Brandenburgs klebt es: Das Rundschreiben Nr. 08/2011 des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen

und Familie. Oft ist eine Passage fett angestrichen.

„Es ist (...) mit Ausnahme von Notfällen (...) nicht gestattet, fremde Wohnräume ohne anzuklopfen und ohne vorherige Genehmigung des Eintritts zu betreten. (...) Auch der Zutritt mit einem Generalschlüssel in die Wohnräume bei Abwesenheit der dortigen Bewohner

oder bei von innen verschlossenen Türen ist nur in Notfällen (...) erlaubt.“¹

Mit dem Aufhängen dieses Schreibens signalisieren Flüchtlingsfrauen dem Heimpersonal, dass sie ihre Rechte kennen und bereit sind, für das letzte bisschen Privatsphäre, das ihnen bleibt, zu kämpfen. Die Existenz dieses Schreibens

¹ <http://womeninexile.blogspot.de/2011/07/16/rundschreiben-gewahrleistung-der-privatsphaere-in-gemeinschaftsunterkuenften/>



In Vidikovac.

ist ein Ergebnis der Kampagne „Keine Lager für Frauen! Alle Lager abschaffen!“

Aber nun von Anfang an: Im Jahr 2002 finden sich Flüchtlingsfrauen, die in verschiedenen Lagern in Brandenburg leben, zusammen und engagieren sich gemeinsam für ihre Rechte. Sie treffen die Entscheidung, sich als Flüchtlingsfrauengruppe zu organisieren, mit der Erfahrung, dass Flüchtlingsfrauen doppelt Opfer von Diskriminierung sind: Sie werden als Asylbewerberinnen durch rassistische Gesetze ausgegrenzt und als Frauen diskriminiert. Die Aktivistinnen von Women in Exile besuchen regelmäßig die „Heime“ in Brandenburg und organisieren Treffen und Seminare, um Flüchtlingsfrauen offensive Unterstützung aus der Perspektive von Betroffenen anzubieten.

Ende 2010 entscheiden sie, sich auf den Kampf gegen Lager zu konzentrieren. Aus eigener Erfahrung wissen sie, dass die Unterbringung in Lagern für Frauen eines der dringendsten Probleme darstellt.

In einem Memorandum beschreibt Women in Exile, was das Leben im Lager für Frauen bedeutet: Isolation und Ausgrenzung, fehlende Privatsphäre, schlechte hygienische Bedingungen, schlaflose Nächte, die Sorge um das Wohl der Kinder und sich nie sicher fühlen. Auch Übergriffe des Heimpersonals werden benannt: „Mitarbeiter der Sammelunterkünfte missachten unsere Privatsphäre, indem sie die Zimmer während unserer Abwesenheit betreten oder sich in einigen Fällen mit dem Generalschlüssel Zugang zu Wohnräumen verschaffen, ohne anzuklopfen und ohne zu beachten, ob die Bewohnerinnen bekleidet sind oder nicht.“ Die naheliegenden politischen Forderungen, die sich daraus ergeben: „Unterbringung in Sammelunterkünften missachtet die Rechte der Flüchtlingsfrauen und ihrer Kinder! Wir fordern: Frauen und Kinder, die in Sammelunterkünften leben, müssen

Wer die Kampagne ‚Keine Lager für Frauen! Alle Lager abschaffen!‘ unterstützen möchte, ist herzlich eingeladen mit Women in Exile & sisters & friends Kontakt aufzunehmen: nolager4women@riseup.net

Mehr Information: <http://womaninexile.blogspot.de/>

in Wohnungen in ihren Wohnorten untergebracht werden. Die Sammelunterkünfte müssen mit sofortiger Wirkung geschlossen werden.“

Schnell finden sich Unterstützerinnen. Im Bündnis Women in Exile & sisters & friends wird die Kampagne gestartet, zum Auftakt findet am 8. März 2011 ein Treffen mit dem Sozialminister Brandenburgs, Günter Baaske, sowie eine große Demonstration in Potsdam statt.

Ein bestürzter Minister

Minister Baaske äußert sich bestürzt über die Zustände, die die Frauen ihm schildern, und verspricht, sich für eine Unterbringung von Asylsuchenden in Wohnungen einzusetzen und bis dahin zumindest für eine Verbesserung der Situation in den Gemeinschaftsunterkünften zu sorgen.

Im Sommer 2011 verschickte das Ministerium das besagte Rundschreiben Nr. 08/2011 an die Behörden der Landkreise. Women in Exile kommentiert: „Wir begrüßen dieses Schreiben, weil es die MitarbeiterInnen der Unterkünfte über eines unserer grundlegenden Rechte informiert hat und ihr Verhalten geändert hat. Dennoch ist es ein Skandal, dass für diese Änderung eine Anordnung der übergeordneten Behörde erforderlich war.“² Ebenso skandalös ist, dass dieses Rundschreiben die bislang einzige spürbare Verbesserung ist. Ansonsten gibt es seit dem Frühjahr 2011 immer neue Versprechungen von Sozialminister Baaske und immer neue Beschlüsse des Landtags, die Unterbringungssituation von Flüchtlingen menschenwürdiger zu gestalten.

Immer neue Beschlüsse werden nicht umgesetzt

In die Realität umgesetzt werden sie nicht: Die Lager sind überfüllt, die Wohnsituation ist katastrophal und die Enge führt zu enormen Belastungen und Spannungen unter den BewohnerInnen. Die „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften“, die seit April 2011 geändert werden sollen, gelten unverändert bis Ende 2013 fort. Sie sehen sechs Quadratmeter Wohnfläche

2 <http://womeninexile.blogspot.de/2012/03/06/06-03-2012-handing-over-open-letter-to-minister-baaske/>

pro Person vor. Und immer noch werden neue Sammelunterkünfte nach den gleichen absurden Vorgaben eingerichtet.

Am 8. März 2013 demonstrieren Women in Exile & sisters & friends deshalb wieder vor dem Sozialministerium, um Minister Baaske und seine MitarbeiterInnen zu fragen: „Wie viel mehr müssen wir noch ertragen? Wie lange dauert es noch, bis Ihre Versprechen eingelöst werden?“³

Am 4. Juli 2013 legt die Landesregierung ein Unterbringungskonzept vor, das wieder eine Enttäuschung ist: Es enthält nur Empfehlungen, vage Absichtserklärungen und die Darstellung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Sozialministerium und VertreterInnen der Kommunen. Konkrete Schritte, wie z. B. die Änderung des Landesaufnahmegesetzes⁴, die auch zahlreiche andere flüchtlingspolitische AkteurInnen seit langem fordern, werden verschoben - auf die nächste Legislaturperiode.

Es bleibt noch viel zu tun: In Brandenburg gilt es weiterhin, diese Entwicklungen zu kommentieren und die Forderungen der Kampagne in die öffentliche Debatte einzubringen.

Aber auch bundesweit findet die Kampagne Unterstützung: Viele Jahre war Women in Exile bundesweit fast die einzige Gruppe mit Fokus auf den Interessen von Flüchtlingsfrauen, inzwischen thematisieren auch andere Gruppen immer häufiger frauenspezifische Aspekte des Lagersystems und motivieren damit Flüchtlingsfrauen, sich in die Kämpfe gegen Lager einzubringen. So organisieren Frauen der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrantinnen im April 2013 eine Flüchtlingsfrauenkonferenz und bringen ihre Forderungen in das Tribunal gegen die Bundesrepublik Deutschlands ein. Eines der zentralen Themen: Die Forderung nach Abschaffung der Lager. ▲

3 <http://womeninexile.blogspot.de/2013/02/12/warum-wir-am-8-3-2013-wieder-in-potsdam-demonstrieren/>

4 Damit könnten Landesmittel in Richtung Wohnungsunterbringung gelenkt werden. Details siehe: <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/pressemitteilungen/pressemitteilung-zur-landtagsdebatte-nicht-reden-sondern-handeln-menschenwuerdige-unterbringung-sicherstellen-und-teilhabe-fordern>

Politische Forderungen von der Bühne

Angelika Calmez ist Mitarbeiterin bei PRO ASYL, Frankfurt/M.

Mit Songs, in denen sie die politische Entrechtung und soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen in Deutschland und Europa anprangern, begeistern die „Refugees“ tausende KonzertbesucherInnen in ganz Deutschland.

Ein Abend im März 2013 im Frankfurter „Bett“. Die Luft in dem ehemaligen Industriegebäude ist heiß, es wird getanzt. Im hellen Licht der Bühne: Heinz Ratz und seine Band „Strom & Wasser“. Nach der ersten Nummer stellt Ratz nach und nach die Mitglieder der „Refugees“ vor, die teils mit Begleitung der Band ihre eigenen Nummern präsentieren. Sam, Revelino, Hossein, Nuri, Jacques und die anderen „Refugees“ kommen aus Ländern wie dem Kosovo, Gambia, der Elfenbeinküste, Russland oder Afghanistan. Sie rappen, was das Zeug hält, spielen Hip-Hop, Dub- und Balkan-Beats. Sie bringen das Publikum mit Percussionnummern ins Schwitzen. Auf Tour mit Heinz Ratz können sie für einige Wochen der Hoffnungslosigkeit in den Flüchtlingslagern entfliehen. Keiner von ihnen hat einen sicheren Aufenthaltsstatus. Wie Tausende andere Flüchtlinge in Deutschland führen sie ein Leben in der Warteschleife, rechnen Tag für Tag mit einem Abschiebungsbescheid.

Kontaktdaten, Informationen und Tourdaten direkt auf der Webseite von Heinz Ratz: <http://1000bruecken.de/>

Lagertour 2011

Ihr Leben ist geprägt durch eine Politik der Abschottung gegenüber Schutzbedürftigen, durch Erfahrungen von Entrechtung, Entwürdigung und sozialer Ausgrenzung. Der Kieler Liedermacher Heinz Ratz wird nicht müde, auf Deutschlands inhumane Flüchtlingspolitik und die in den Lagern herrschenden Missstände aufmerksam zu machen. Im Jahr 2011 war er mit „Strom & Wasser“ durch 80 Lager getourt. Viele heutige Mitglieder der „Refugees“ hat Ratz damals kennengelernt. Bei der aktuellen „Lagertour 2013“ hat Ratz das Konzept geändert: Statt Musik in die Lager zu bringen, lädt er Flüchtlinge in den Lagern zu den Konzerten der „Refugees“ ein.

Das „Miteinander von Kulturen und Religionen, ein respektvoller und menschenwürdiger Umgang mit Notleidenden und Flüchtlingen anderer Nationen und ein klares Nein zu Fremdenfeindlichkeit und Rassismus“ seien sein wichtigstes Thema, heißt es auf Heinz Ratz' Internetseite. Inzwischen hat er 120 Flüchtlingslager besucht, in denen oft schockierende Zustände herrschen. Die Teilnahme an Bildungs- oder Kultur-Angeboten wird vielen Flüchtlingen, insbesondere in den Lagern fernab der Städte, durch die schwierigen Lebensbedingungen verweigert. Privatsphäre haben die Flüchtlinge dort nicht, das Klima ist nach Ratz „wie im Gefängnis“ – bestimmt von Hoffnungslosigkeit. „Wenn du gefangen bist in diesem Asylantenheim, wünschst du dir nur eins: ein freier Mensch zu sein“, rappt MC Nuri von den „Refugees“. Flüchtlinge sollten endlich dezentral in Wohnungen leben dürfen, fordert Ratz. Aber für noch wichtiger hält er, dass

Strom & Wasser feat. The Refugees auf Tour

Flüchtlinge ein Recht auf Arbeit und Bildung bekommen: „Die meisten sind depressiv, haben nichts zu tun, das ist geistige Folter.“

Von Proben und Instrumenten

Wie andere Flüchtlinge sind auch die „Refugees“ den ausgrenzenden Schikanen ausgesetzt, mit denen Asylsuchende und Geduldete in Deutschland überzogen werden: Trotz mancher Lockerungen zwingen vielerorts immer noch Reiseverbote und die Verteilung von Einkaufsgutscheinen bzw. Lebensmittelpaketen Flüchtlinge in ein fremdbestimmtes Leben. Den Musikern der Band werden damit schwere Steine in den Weg gelegt: Wegen der Reisebeschränkungen proben die „Refugees“ ihre Songs zum Beispiel nur unmittelbar vor den Konzerten. „Die Lieder entstehen während des Soundchecks“, berichtet Heinz Ratz. Für jeden einzelnen Musiker der „Refugees“ muss er vor Konzerten die Sondergenehmigungen der Ausländerbehörden einholen. Auch die Angst vor der Abschiebung steht bei den Treffen im Raum.

Trotz solcher Widrigkeiten haben Heinz Ratz und die „Refugees“ in der ersten Hälfte der „Lagertour 2013“ mehr als 50 Konzerte gespielt. Bevor sie Heinz Ratz trafen, besaß keiner der Musiker ein Instrument. Während der Tour sammelte der Liedermacher und die Flüchtlinge daher Instrumentenspenden. Rund 400 haben sie bereits in Flüchtlingslagern verteilt, darunter Gitarren, Saxophone und Schlagzeuge. Solche Erfolge wären nicht ohne die Unterstützung von FlüchtlingsaktivistInnen möglich.

Den Musikern der Band werden damit schwere Steine in den Weg gelegt: Wegen der Reisebeschränkungen proben die „Refugees“ ihre Songs zum Beispiel nur unmittelbar vor den Konzerten.

Isolation durchbrechen

Mit ihrem Engagement haben in vielen Städten Helferinnen und Helfer wesentlich dazu beigetragen, dass es Heinz Ratz und den „Refugees“ immer wieder gelang, ein wichtiges Ziel zu verwirklichen: Die Lagerisolation zu durchbrechen. Flüchtlingsinitiativen halfen mit ihren Kontakten zu den BewohnerInnen der Lager. Sie organisierten Fahr- und Bringdienste zu den Konzerten, sorgten für Öffentlichkeit. So war es laut Ratz etwa in Bremen, wo FlüchtlingsaktivistInnen vor den Toren eines Lagers die Mitglieder der Band mit Kaffee und Kuchen empfangen.

Unter dem Druck der Öffentlichkeit und nach seiner Androhung, die Presse zu informieren, hätten die Wachleute schließlich zugestimmt, Heinz Ratz und den „Refugees“ Einlass zu gewähren. So sei es möglich gewesen, die Flüchtlinge dort zum Konzert einzuladen, viele seien erschienen, berichtet der Liedermacher. Blockaden erlebte er und die „Refugees“ vor allem in Ostdeutschland, etwa in Dresden, wo ihnen der Zutritt zu einem gemeinsamen Lager für Asylsuchende und Obdachlose verwehrt blieb: „Die Städte haben Vorzeigelager, die anderen machen sie dicht“, vermutet Ratz. Am Abend erfuhr natürlich das Konzertpublikum von der Sache - womit der Vorfall zum

Politikum wurde. Mit dem wachsenden Bekanntheitsgrad von Heinz Ratz und den „Refugees“ steigt der öffentliche Druck gegen die Politik der Ausgrenzung.

Aber an der desolaten Situation der bereits in ihren Heimatländern als Musiker tätigen „Refugees“ hat auch die „Integrationsmedaille“ der Bundesregierung nichts geändert, die Heinz Ratz 2012 erhielt. Er nahm sie an – nach langem Zögern. Weil es schließlich die Politik der Bundesregierung ist, die Flüchtlinge entrechtet und ausgrenzt und Heinz Ratz' Engagement notwendig macht. „Vor allem aber hoffe ich, dass der Staat nicht so heuchlerisch sein wird, auf der einen Seite ein solches Projekt mit einer Medaille auszuzeichnen und auf der anderen Seite die Musiker aus den Flüchtlingslagern, mit denen ich arbeite und ohne die das Projekt unmöglich wäre, abzuschieben. Ich hoffe also sehr, dass diese Auszeichnung auch einen konkreten Abschiebeschutz für die involvierten Musiker bedeutet“, hatte Heinz Ratz dazu gebloggt. Die Realität hat ihn eingeholt. Gerade ist wieder einer von ihnen ganz konkret von einer Abschiebung nach Spanien bedroht. ▲



Robert P. und seine Tochter Radice in Vidikovac: „So wie wir hier heute, werden meine Kinder auch in zehn Jahren noch leben.“

NORDRHEIN-WESTFALEN:

Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Die Unterbringung von Flüchtlingen und die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes sind in NRW pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben der Kommunen. Dementsprechend variiert die Unterbringungs- und Versorgungssituation von Flüchtlingen im Land sehr stark. Um einen Überblick über die Situation in NRW zu gewinnen, Bedarfe zu erkennen und eine Grundlage für die weitere politische Arbeit zu schaffen, hat der Flüchtlingsrat NRW seit März 2012 zahlreiche Unterkünfte besucht und eine Fragebogenaktion zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in NRW durchgeführt. Befragt wurden vor allem Flüchtlingsinitiativen und -beratungsstellen, aber auch die Kommunen selbst.

Die meisten Kommunen betreiben Gemeinschaftsunterkünfte, um Flüchtlinge unterzubringen, wobei die Aufenthaltsdauer von einigen Monaten bis zum gesamten Aufenthalt in Deutschland variiert. Viele Kommunen differenzieren bei der Aufenthaltsdauer zwischen Alleinstehenden, Familien und Kranken. Einzig in Leverkusen darf jeder Flüchtling unabhängig von seinem Aufenthaltsstatus eine eigene Privatwohnung beziehen. Lediglich einige sehr kleine Gemeinden verzichten wegen der geringen Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge auf Gemeinschaftsunterkünfte. Dies bedeutet jedoch nur bedingt eine Besserstellung gegenüber einer Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft. Die überwiegend alleinstehenden Flüchtlinge werden beispielsweise zu sechst in einer Wohnung mit einer Größe von 68 qm inklusive Küche, Bad und Flur untergebracht. Auch hier fehlt es an Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre. In vielen Gemeinschaftsunterkünften geht es jedoch noch beengter zu. Vier Personen auf 20 qm, Gemeinschaftsküchen und -bäder, die sich bis zu 20 Personen teilen, sind keine Seltenheit. Manche Unterkünfte sind eigentlich unbewohnbar, werden jedoch weiterhin genutzt. Feuchtigkeit, Schimmel und Ungezieferbefall werden vielerorts seitens der Gemeinde ignoriert oder nur punktuell bekämpft. Diese Art der Unterbringung ist Teil einer strukturellen Ausgrenzungspolitik gegenüber Flüchtlingen. Gerade in ländlichen Gebieten wird

dies in vielen Fällen noch verstärkt durch die abgelegene Lage der Unterkünfte. Bei einem Fußweg von mehreren Kilometern bis zur nächsten Ortschaft und einer Busverbindung, die zweimal am Tag verkehrt, ist auch ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe kaum zu gewährleisten. Insbesondere Kindern wird so die Möglichkeit genommen, z.B. außerhalb der Schule mit ihren MitschülerInnen oder anderen Kindern Freundschaften zu pflegen oder gemeinsam zu lernen.



Auch die Leistungsgewährung in Form von Gutscheinen oder Sachleistungen (Shop-System), trägt zur weiteren Ausgrenzung von Flüchtlingen bei. Besonders perfide erscheint dabei die teilweise angeführte Begründung, die Gemeinde würde durch die Gutscheingewährung bzw. das Shop-System Geld sparen, da nicht alle Flüchtlinge die ihnen zustehenden Leistungen in Anspruch nähmen. Das widerspricht dem Grundsatz sachgerechter Erwägungen und konterkariert das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz vom 18.07.2012. Auch wenn ein neuer Erlass der Landesregierung die „Vorzüge von Barleistungen“ hervorhebt, wird dies in den Kommunen mit Gutschein-/Sachleistungspraxis wohl auf wenig Widerhall stoßen. Insgesamt zeichnet sich zwar der Trend ab, dass immer mehr Kommunen auf das diskriminierende Gutschein- und Sachleistungsprinzip verzichten – nicht zuletzt wegen des hohen finanziellen und organisatorischen Aufwands. Doch ausgerechnet die Stadt Essen, eine der großen Metropolen Nordrhein-Westfalens, kündigte Anfang Juli an, trotz erwarteter Mehrkosten von 800.000 Euro jährlich, das Sachleistungsprinzip für neu zugewiesene Flüchtlinge in den ersten Monaten ihres Aufenthalts einführen zu wollen. Die Stadt solle so für Flüchtlinge möglichst unattraktiv gemacht werden. Es steht zu hoffen, dass nicht noch weitere Kommunen diesem schlechten Beispiel folgen werden.

Der Flüchtlingsrat NRW wird sich weiterhin für eine dezentrale Unterbringung in Privatwohnungen und die flächendeckende Leistungsgewährung in Form von Barleistungen einsetzen. Nur so ist eine gleichberechtigte Teilhabe möglich.

Birgit Naujoks

Flüchtlingsrat NRW e. V.
Wittener Straße 201
44803 Bochum
Telefon: 0234-587315- 60
FAX: 0234-587315- 75
info@fnrw.de
www.fnrw.de

Möglich und nötig!

Andrea Dallek arbeitet beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Kiel

Selten standen die Chancen für eine Bunderatsinitiative zur Abschaffung der Abschiebungshaft so gut, wie nach den Landtagswahlen der Jahre 2011-2013. In Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Niedersachsen sind Verbesserungen im Bereich Abschiebungshaft bzw. deren Abschaffung durch die Landesregierungen beschlossen. Eine Bundesratsinitiative zur Abschaffung ist angekündigt, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland gibt es ebenfalls Entscheidungen für eine solche Initiative.

Die Europäische Rückführungsrichtlinie verpflichtet keinen Mitgliedsstaat, Abschiebungshaft durchzuführen. In Artikel 15 heißt es, die Mitgliedstaaten „dürfen“ in Haft nehmen, wenn keine anderen, weniger intensiven Zwangsmaßnahmen zur Vorbereitung oder Durchführung einer Abschiebung ausreichen, das heißt, als ultima-ratio, – allerletztes Mittel. Die EU-Richtlinie lässt also unter bestimmten Bedingungen Haft zu, schreibt sie aber nicht vor. Das deutsche Aufenthaltsgesetz dagegen schreibt die Haftanordnung in fünf Fällen zwingend vor.

Politische Handlungsoptionen auf Bundesebene

Eine Abschaffung der Abschiebungshaft ist dementsprechend nur durch eine Gesetzesänderung auf Bundesebene möglich. Werden die §§ 62 und 62 a aus dem Aufenthaltsgesetz gestrichen, muss kein Bundesland mehr eine Abschiebungshafteinrichtung vorhalten oder die Betroffenen in gesonderte Zellen in der Strafhaft unterbringen. Aber die Mehrheitsverhältnisse im Bundestag machen wenig Hoffnung auf eine entsprechende Änderung des Aufenthaltsgesetzes.

Weitere Einflussmöglichkeiten liegen in der konsequenten Umsetzung europäischer Richtlinien und Abkommen, internationaler Konventionen und höchstgerichtlicher Rechtsprechung, zum Beispiel in Dienstanweisungen an die Bundespolizei und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die beide dem Bundesinnenministerium unterstellt sind. Da es Aufgabe des Parlamentes ist, die jeweils amtierende Bundesregierung und

Schritte zur Abschaffung von Abschiebungshaft

ihre Behörden zu kontrollieren, ist es auch Aufgabe der ParlamentarierInnen, dafür Sorge zu tragen, dass das Innenministerium seinen Behörden keine gesetzeswidrigen bzw. Gesetze unterlaufende Anweisungen gibt.

Handlungsoptionen auf Länderebene

Auf der Ebene der Bundesländer gibt es inzwischen mehrheitlich Bestrebungen, die Abschiebungshaft zu reduzieren oder abzuschaffen. Selten standen die Chancen für eine Bunderatsinitiative zur Abschaffung der Abschiebungshaft so gut, wie nach den Landtagswahlen der Jahre 2011-2013. Selbst wenn sie nicht zu einer Gesetzesänderung führen würde, ginge von ihr eine wichtige Signalwirkung aus.

In zehn Bundesländern gibt es keine speziellen Abschiebungshafteinrichtungen. Hier müsste das Trennungsgebot der EU-Rückführungsrichtlinie, das die gemeinsame Unterbringung von Straf- bzw. Untersuchungshaftgefangenen und Abschiebungsgefangenen untersagt, dazu führen, dass Inhaftierungen umgehend vollständig ausgesetzt werden.

Die Kostenfrage ist sicherlich ein Aspekt im migrationspolitischen Umdenken in Ländern wie Schleswig-Holstein. Der Anteil der Haftanträge der Bundespolizei ist inzwischen um ein so vielfaches höher, als der der Ausländerbehörden, die den Landesregierungen unterstehen, dass man sagen kann: die Länder halten teure Haftanstalten für den Bund vor.

Die Ausländerbehörden sind verantwortlich für die Umsetzung des Bundesgesetzes, haben dabei aber einen erheblichen Ermessensspielraum - und dieser Spielraum kann von den

Landesregierungen mit Erlassen und Verfahrenshinweisen gesteuert werden. Der Begriff der „zwingenden Haftgründe“ kann konkret definiert werden, der im Bundesgesetz formulierte „begründeter Verdacht, sich der Rückführung entziehen zu wollen“ kann von den Landesregierung näher bestimmt werden. Auch die Umstände, die keinen Tatverdacht begründen, können definiert werden, um leichtfertigen Anordnungen entgegenzuwirken. Zum Beispiel: in allen Fällen, in denen Termine bei der Ausländerbehörde wahrgenommen werden, ist grundsätzlich nicht von Entzugsabsichten auszugehen.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Werden die Ausländerbehörden angewiesen, Rücküberstellungsbescheide frühzeitig zuzustellen, können Einwände dagegen juristisch geltend gemacht werden. Eine juristische Beratung für die Betroffenen muss gewährleistet sein (inkl. Sprachmittlung, wenn nötig), um ggf. gegen unverhältnismäßige Inhaftierungen vorgehen zu können.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlaubt es den Landesregierungen anzuweisen, dass als besonders schutzbedürftig geltende (kranke, traumatisierte, alleinerziehende, schwangere, minderjährige und alte) MigrantInnen nicht in Haft kommen. Gemäß den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie sollten bereits während des Asylverfahrens besonders schutzbedürftige Personen identifiziert werden, für die eine Haftanordnung generell nicht in Frage kommt. Auch die Festsetzung des Mindestalters von 18 Jahren für die Anwendung von Abschiebungshaft liegt in der Länderverantwortung.

Ultima Ratio

Das Ultima-Ratio-Prinzip schreibt vor, dass Haft in jedem Fall nur als allerletztes Mittel angeordnet werden darf. Nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) muss die Ausländerbehörde im Haftantrag darlegen, dass sie alle mildereren Mittel bereits ausgeschöpft hat.

Die Landesregierung sollte in Verfahrenshinweisen bestimmen, welche mildereren Mittel angeordnet werden

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erlaubt anzuweisen, dass besonders Schutzbedürftige nicht in Haft kommen.

sollen. Das können sein: Meldeauflagen, Begrenzung des Aufenthaltsortes, Wohnsitzauflagen, Hinterlegung von Pässen oder Kautionen, (mehrmalige) Vorladungen zur Belehrung über die Rechtslage und Rückkehrhilfen (ggf. mit Übersetzung), Vereinbarungen über eine ordnungsgemäße freiwillige Ausreise und bei unbegleiteten Minderjährigen die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung. Diese Mittel werden auch in der Diskussion um Alternativen zur Abschiebungshaft eingebracht.

Landesregierung kann anordnen

Die Landesregierung kann anordnen, dass vor jeder Haftanordnung überprüft werden muss, ob eine Abschiebung zeitnah erfolgen kann, wobei sowohl die verwaltungstechnischen Voraussetzungen (Reisedokumente...) als auch eventuelle Abschiebehindernisse zu berücksichtigen sind. Die beantragte Haftdauer des ersten Haftantrags sollte 14 Tage nicht überschreiten, um das Behördenhandeln auf den Beschleunigungsgrundsatz auszurichten. Verlängerungsanträge sollten einer besonderen Begründung mit Berichtspflicht über die bisherigen Behördentätigkeiten unterliegen. Die maximale Haftzeit sollte auf drei Monate begrenzt werden. Die Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus mit der üblichen Begründung, der Betroffene würde an seiner Ausreise nicht mitwirken, macht aus der Abschiebungshaft eine unzulässige Beugehaft.¹

¹ „Abschiebungshaft“ Positionspapier des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg, Sept. 2012: <http://fluechtlingsrat-bw.de/files/Dateien/Dokumente/INFOS%20-%20Abschiebung/2012-09-18%20Positionspapier%20Abschiebungshaft.pdf>

Nach § 424 Absatz 1 FamFG kann das zuständige Amtsgericht die Vollziehung der Abschiebungshaft aussetzen und der betroffenen Person gegebenenfalls Auflagen erteilen. Die Ausländerbehörde kann dies beim Gericht beantragen. Die Länder können die Ausländerbehörden anweisen, grundsätzlich die Außervollzugsetzung der Haft gegen Auflagen zu beantragen.

Integrierst du schon oder schiebst du noch ab?²

Die nachhaltigsten Alternativen zur Abschiebungshaft sind aufenthaltsichernde Maßnahmen. Auf eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung arbeiten derzeit mehrere Landesregierungen hin. Wegweisend für den Wechsel von Restriktion zur Integration in der Migrationspolitik ist der Bericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Aufenthaltsrecht bei nachhaltiger Integration“ der 7. Integrationsministerkonferenz.³

Unter der Federführung von Schleswig-Holstein machten erstmals Integrationsbeauftragte und -ministerInnen Vorschläge für aufenthaltsrechtliche Regelungen. Damit wird das Aufenthaltsrecht aus der alleinigen Hoheit der Innenministerien gelöst und ein Paradigmenwechsel eingeläutet: Migrationspolitik wird damit vom ordnungs- und sicherheitspolitischen Feld zu einem sozialpolitischen. In diesem Kontext ist auch das neue Integrationsministerium in Rheinland-Pfalz, das aufenthaltsrechtliche

² Unter diesem Titel veranstaltete das Diakonische Werk Rheinland im Mai 2012 eine Tagung

³ http://www.schleswig-holstein.de/IM/DE/ZuwanderungIntegration/Aktuelles/Bleiberecht/bericht_bleiberecht__blob=publicationFile.pdf

Kompetenzen hat,
als neues Modell zu
betrachten.

▲
(Dieser Beitrag ist die
Zusammenfassung eines
Artikels von Beate Sel-
ders, Helga Lenz und
Andrea Dallek aus einer
Broschüre zur Abschaf-
fung der Abschiebungs-
haft, die im Sommer
2013 veröffentlicht wird;
mehr Information auf
www.frsh.de)



Die Tante von Daniel und Jasmina wurde 2011 abgeschoben. Ihr Haus ist auf dem Land südlich von Belgrad. Weil es dort keine Arbeit gibt, kommen sie in die Hauptstadt und verkaufen, was andere weggeworfen haben. Dann schlafen sie tagelang im Auto am Straßenrand.

MECKLENBURG-VORPOMMERN:

„Flüchtling für einen Tag“ in der Republik Kaninchenwerder

Ein erlebnispädagogisches Planspiel gegen Fremdenfeindlichkeit

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit Jahren, besonders nach den Ausschreitungen 1992 in Rostock-Lichtenhagen, zahlreiche Aktivitäten, um Rassismus zu bekämpfen und demokratisches Verhalten und Toleranz zu fördern. Neben den Regionalzentren für demokratische Kultur zielen zahlreiche Projekte und Programme darauf ab, extremistischen Ideologien und Handlungen entgegenzuwirken. Die letzten Proteste gegen die Neuansiedlung von Flüchtlingen, beispielsweise in Wolgast oder Güstrow, zeigen, wie wichtig diese sind.

Der Flüchtlingsrat ist häufig als Vermittler von konkreten Informationen über Flüchtlinge und deren Lebenssituation gefragt und übernimmt Vorträge in Schulklassen, Netzwerken und Kreistagen. Der Projekttag „Flüchtling für einen Tag“ ist ein besonderes Angebot, das gerne von Schulen angenommen wird. In diesem Jahr fand er zum 4. Mal in Schwerin statt und hat 80 Menschen erreicht.

Dem Aktionstag vorausgegangen war die Frage „Was bedeutet es, ein Flüchtling in Deutschland zu sein?“ Daraus ist die Idee entstanden, in Selbsterfahrung den Flüchtlingsalltag in Deutschland erlebbar zu machen und diesen möglichst realistisch abzubilden. Interessierte können für die Länge eines Spiels die Rolle eines Flüchtlings übernehmen. Dazu ist einerseits die Komplexität der Realität stark vereinfacht worden. Andererseits werden aber Verständigungsschwierigkeiten aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse oder lange Wartezeiten bei Behörden erlebbar. Als Spielfeld dient in Schwerin die Insel Kaninchenwerder.

Im Planspiel sind, orientiert an den realen Anlaufstellen von Flüchtlingen, folgende Stationen vorhanden: Grenze, Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft,

Ausländerbehörde, Sprachkurseinrichtung, Sozialamt, Jobcenter, Beratungsstelle, Polizei, Abschiebungshaft und AnwältInnen.



Die TeilnehmerInnen gelangen per Schiff auf die Insel und werden in Fremdsprachen wie arabisch, persisch oder russisch begrüßt. Anschließend kommen die TeilnehmerInnen in Abschiebungshaft oder in die Erstaufnahmeeinrichtung.

In Letzterer wird ihnen ein Film über das Asylverfahren gezeigt, den Flüchtlinge auch in der Wirklichkeit bei der Ankunft vor der ersten Anhörung sehen. Außerdem wird in der Erstaufnahme ein Insepass ausgestellt und eine Befragung nach der Identität und den Asylgründen in Anlehnung an die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Viele Personen versetzen sich intensiv in ihre Rolle und stellen dann Fragen wie: „Warum erhalte ich als Mann aus Afghanistan kein Asyl? Dort ist doch Krieg.“ Im Spiel informieren AnwältInnen oder die Beratungsstelle über nähere Sachverhalte.

Bei der Vor- und Nachbereitung der TeilnehmerInnen kommt es zu intensiven Gesprächen über Flüchtlinge in Deutschland. Einige Schulklassen bereiten beispielsweise Vorträge über Herkunftsländer vor, andere setzen sich mit den vorab vergebenen Rollen, den Fluchtgründen und -wegen auseinander oder nehmen das Angebot an, dass jemand zur Auswertung in die Klasse kommt.

Bei den MacherInnen des Planspiels, den vielen notwendigen ProjektpartnerInnen mit ihren AkteurInnen lösen die gemeinsame Planung und Durchführung des Spiels ebenso wertvolle Diskussionen über die realen Abläufe und Gesetze aus. Das Fazit ist, dass es für alle Beteiligte mit viel Arbeit und Zeit verbunden ist, aber einen enormen Erkenntnisgewinn mit sich bringt.

Möglich wurde das Planspiel durch das große Engagement der ProjektpartnerInnen im „Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge“ und zahlreicher AkteurInnen des Netzwerkes Migration Schwerin und weiteren Ehrenamtlichen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.naf-mv.de

Doreen Klamann

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Telefon: +49 (0)385 / 581 57 90
Telefax: +49 (0)385 / 581 57 91
kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de

Einheit der Familie? Nicht für Flüchtlinge

Kai Weber ist Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Niedersachsen in Hildesheim

Familie Naso

nach zwei Jahren Trennung wieder beisammen

Die Stimmung ist angespannt am Nachmittag des 1. Juni 2013, und die ersten Tränen fließen bereits, bevor das Flugzeug den hannoverschen Flughafen überhaupt erreicht hat. Es sind die letzten Minuten von über 2 Jahren der Trennung, der Angst und des Leids einer Familie, die durch Abschiebung auseinander gerissen wurde.

Dann ist es soweit: Mutter Basche, Schwester Schanas und viele weitere Freunde und Verwandte können ihr Glück kaum fassen, als sie Anuar und seinen Vater Bedir wieder in die Arme schließen können. Doch der Reihe nach:

Familientrennung mit großem Polizeiaufgebot

Im Februar 2011 wird die Familie Naso zu einem Opfer der unmenschlichen Abschiebungspolitik des damaligen niedersächsischen Innenministers Uwe Schönemann und seiner willfähigen Helfer in der Ausländerbehörde des Landkreis Hildesheim: Mit einem unverhältnismäßig großen Polizeiaufgebot und dem Einsatz von Hunden lässt die Ausländerbehörde das Haus der kurdischen Familie, die seit über zehn Jahren in Deutschland zu Hause ist, umstellen und die Familie festnehmen. Einzig die damals 18-jährige Tochter darf aufgrund einer positiven Integrationsprognose allein in Deutschland bleiben. Für ihren 15-jährigen Bruder Anuar bestreitet die Ausländerbehörde eine positive Perspektive in Deutschland, obwohl ein Hauptschulabschluss nach Aussage der Schule wohl erreicht wird. Anuar sei aber nach Aussage der Lehrerin faul und habe nur Mädchen im Kopf. Daher sei eine "positive Integrationsprognose" nicht gegeben. Ein vorheriges Gespräch mit der Familie unterbleibt, der Abschiebungstermin wird - auf ausdrückliche Weisung des Ordnungsamtsleiters - nicht angekündigt. Am Flughafen erleidet die - an Diabetes erkrankte - Mutter einen Kreislaufzusammenbruch und muss ins Krankenhaus eingeliefert werden. Vater und Sohn Naso werden ohne die Mutter nach Syrien abgeschoben.

Dort wird der Vater für 13 Tage, der Sohn, dem Land und Sprache völlig fremd sind, über einen Monat inhaftiert und mehrfach geschlagen, in Kellerzellen nackt ausgezogen, gequält und so bedroht, dass er um sein Leben fürchtet. Mehrfach beschäftigt sich der niedersächsische Landtag mit dem Schicksal der Familie, mehrfach verteidigt Innenminister Schönemann das Vorgehen der Behörden, verharmlost die Inhaftierung als angeblich normale "Identitätskontrolle" und behauptet fälschlich, Anuar habe über seine Identität getäuscht und sei in Wirklichkeit volljährig. Zur Begründung verweist er ausgerechnet auf eine Registrierung des Jungen als angeblich 18-jähriger bei Facebook.

Neue Flucht nach Haft und Erpressung

Durch die Zahlung hoher Summen und unter weiteren Auflagen wird im März 2011 auch Anuar frei gelassen. Da Vater und Sohn weiterhin von der Polizei bedrängt und finanziell erpresst werden, entschließen sie sich zur erneuten Flucht, um dem ausbrechenden Bürgerkrieg in Syrien zu entkommen. Nach einer Odyssee durch verschiedene Länder werden sie schließlich in Bulgarien festgenommen und vier Monate lang eingesperrt, bis sie dort Asyl beantragen. Mehrfach versuchen sie, die Landesgrenze Richtung Deutschland zu verlassen, werden jedoch immer erwischt. Anuars Vater wird zu einer zehnmonatigen Haftstrafe aufgrund versuchten illegalen Grenzübertritts Richtung Westen verurteilt und sitzt von Januar bis Oktober 2012 im Zentralgefängnis in Sofia seine Haftstrafe ab. Anuar, der als Minderjähriger nicht inhaftiert

wird, lebt nun allein in Sofia in einem Flüchtlingslager.

Der Aufforderung, jetzt schnell zu handeln, zum Wohle des Jungen alles zu tun und Anuar zu seiner Mutter nach Niedersachsen zu bringen, entziehen sich der Landkreis Hildesheim sowie das niedersächsische Innenministerium zunächst mit Hinweis auf die formale Rechtsposition, für die Erteilung einer Wiedereinreiseerlaubnis sei die deutsche Botschaft zuständig. Nach der Stellung des Visumantrags erfolgt dann die Aufforderung, zunächst die Abschiebungskosten zu bezahlen. Auch nachdem diese bezahlt sind, bewegt sich in der Angelegenheit nichts. Weder die Intervention des UNHCR beim Innenministerium noch wiederholte Bitten des Flüchtlingsrats an das niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, im Interesse des Jungen zumindest dessen Überstellung zu seiner Mutter in Deutschland (die mittlerweile Abschiebungsschutz wegen der Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung in Syrien genießt) zu ermöglichen, fruchten.

Im September 2012 unternimmt Anuar noch einmal einen Fluchtversuch mit Hilfe eines Fluchthelfers, wird aber wiederum an der rumänischen Grenze geschnappt. Er wird einem Jugendrichter vorgeführt, der entscheidet, Anuar müsse in ein Heim für Minderjährige eingewiesen werden. Als er wieder frei gelassen wird, reist Anuar mit dem Bus nach Sofia zurück – und entzieht sich so vorübergehend der Heimeinweisung.

Hinhaltetaktik der Ausländerbehörde

Anuar und Bedir Naso haben auf ihrer Flucht Registerunterlagen aus Syrien im Original mitgebracht, die nicht nur das Geburtsdatum belegen, sondern auch die Registrierung der Familie im Zuge einer von Assad im April 2011 vorgenommenen Einbürgerung von in Syrien registrierten Kurden (Dekret Nr. 49/2012). Der Landkreis ignoriert diese Papiere und fordert Anuar Naso über die deutsche Botschaft auf, auf eigene Kosten ein Verfahren zur Altersfestsetzung bei einem Vertrauensarzt der deutschen Botschaft durchzuführen und der Botschaft das Ergebnis mitzuteilen.

Mit einem unverhältnismäßig großen Polizeiaufgebot und dem Einsatz von Hunden lässt die Ausländerbehörde das Haus der kurdischen Familie, die seit über zehn Jahren in Deutschland zu Hause ist, umstellen und die Familie festnehmen.

In der Sache handelt es sich bei dieser Aufforderung offenkundig um eine Hinhaltetaktik der Ausländerbehörde: Was durch Originalunterlagen (Registerunterlagen aus Syrien) belegt ist, muss nicht durch fragwürdige Beweisermittlungen festgestellt werden. Eine medizinische Altersfeststellung, die das Alter ohnehin nur mit einer Varianz von plus-minus zwei Jahren ungefähr bestimmen kann, ist in gar keinem Fall dazu geeignet, die Angaben im Originalpapier zu korrigieren. Gegen den ausdrücklichen Rat des Flüchtlingsrats Niedersachsen fügt sich die Familie dennoch in das scheinbar Unabänderliche und lässt die Altersfestsetzung in dem Glauben durchführen, die medizinische Untersuchung werde die vorgelegten Dokumente schon bestätigen. Doch der bestellte bulgarische Vertrauensarzt der Botschaft weiß es besser: Er bestimmt Anuars Alter zunächst mit „mindestens 17“, nach der Durchführung weiterer Untersuchungen mit „mindestens 19,5“ Jahre. Daraufhin lässt sich der Flüchtlingsrat die der Untersuchung in Bulgarien zugrunde liegenden Röntgenaufnahmen nach Deutschland schicken und legt sie einem deutschen Facharzt vor, der feststellt, dass die Röntgenaufnahmen sehr wohl auch zu einem 16-jährigen Jungen passen können. Doch der Landkreis Hildesheim frohlockt: Es sei, so die Behörde, der Beweis erbracht, dass Anuar Naso volljährig sei.

Aber die UnterstützerInnen geben nicht auf: Durch eine über change.org lancierte breite Solidaritätskampagne, die von über 18.000 Menschen unterstützt wird, gelingt es, den Fall erst Ministerpräsident McAllister, nach dem Regierungswechsel dem neuen niedersächsischen Innenminister persönlich vorzutragen

und über die Medien breiten öffentlichen Druck zu erzeugen. Schließlich nimmt sich Innenminister Boris Pistorius persönlich des Falls an und sorgt dafür, dass die formalen Hürden für eine Erteilung des Visums beiseite geräumt werden.

Weitere Familientrennung in Bulgarien

Am 1. April 2013 wird Anuar, der in Bulgarien wegen der versuchten „Republikflucht“ und anschließenden Heimeinweisung immer noch gesucht wird, von der Polizei festgenommen und unter Polizeibegleitung mit dem Zug in ein etwa 150 km entferntes Heim gebracht - es ist ein Haus für minderjährige Kleinkriminelle (Diebe). Es geht dort zu wie in einem Gefängnis: Schlechtes Essen, Drogengebrauch, Larifari-Unterricht, dem er nicht folgen kann, weil stets nur bulgarisch gesprochen wird. 20 Tage ist er dort, dann sorgt das vom Flüchtlingsrat eingeschaltete bulgarische Helsinki-Komitee dafür, dass er zu seinem Vater nach Sofia zurückkehren kann. Doch erst als der bulgarische Grenzschutz schriftlich zusichert, dass eine Ausreise bei Vorlage eines deutschen Visums ohne Probleme möglich ist, erhalten Anuar und Bedir Naso endlich ihr Visum. 24 Stunden später landen sie auf dem Hannoveraner Flughafen.

Skandalös an diesem Fall ist nicht nur die Abschiebung vor 28 Monaten ohne Ankündigung des Termins und unter Inkaufnahme einer Familientrennung, sondern insbesondere auch die Tatsache, dass die Verwaltung selbst dann noch eine Rückkehr mit perfider Hinterfotzigkeit zu hintertreiben versuchte, als klar war, dass die Abschiebung Anuar Nasos in den syrischen Folterkeller führte. Im

**Was durch Originalunterlagen
(Registerunterlagen aus Syrien)
belegt ist, muss nicht durch fragwürdige
Beweisermittlungen festgestellt werden.**

Übrigen ist der Fall der Familie nur einer von vielen Fällen behördlicher Familientrennung durch Abschiebung in Niedersachsen. Dieser hier wurde durch die neue Landesregierung gelöst, andere sind noch offen. Familie Naso versucht nun, in einen gemeinsamen Alltag zurückzukehren, Anuar strebt seinen Hauptschulabschluss an. Die Ausländerbehörde des Landkreis Hildesheim tut so, als sei nichts geschehen, für eine Entschuldigung reichte es

nicht. Niemand kann der Familie die verlorene Zeit wiedergeben, und niemand kann die entstandenen Wunden heilen. Trotzdem bleibt die Hoffnung, dass unmenschliche Fälle wie diese unter der neuen niedersächsischen Innenpolitik von Pistorius nun der Geschichte angehören. ▲



Ohne Worte

SACHSEN-ANHALT:

Flüchtlingsunterbringung ohne Mindeststandards

Die Debatte um die Ausrichtung der Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten geht seit Jahren um. Zentral ist hier die Unterbringungsform, da das Land Sachsen-Anhalt Gemeinschaftsunterkünfte (GU) favorisiert. In vielen Landkreisen werden sie privat betrieben, während in Magdeburg die Stadt selbst die GUs unterhält. Die Ausnahme bildet Dessau, das sich für eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen entschied. Initiativen, Organisationen und der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (FRSA) fordern seit langem die dezentrale Unterbringung von Asylsuchenden und Geduldeten in Wohnungen in urbaner Umgebung. Als Antwort verweisen Landkreise und Kommunen oft auf die unzureichende Verfügbarkeit von städtischem Wohnraum, obwohl die Bevölkerungsdichte in Sachsen-Anhalt gering und der Leerstand fast überall sichtbar ist.

Ein zweiter Punkt der Debatte sind Rahmenbedingungen, also Mindeststandards der Unterbringung. Jahrelang gab es keine, sodass Missstände zwar festgestellt wurden, aber keine einheitliche Handhabung und Konsequenzen für Behörden, Landkreise, Kommunen und Betreibende vorlagen. In der Praxis führte dies zu Unterkünften in abgeschiedener Lage mit all ihren soziokulturellen und psycho-emotionalen Konsequenzen für die BewohnerInnen, Unterbringung von mehr als vier Personen in kleinen Zimmern, unzulänglicher Ausstattung der Wohn- und Gemeinschaftsräume, mangelnder fachlicher Begleitung und in einigen Fällen zu baulichen und hygienischen Mängeln. Als Beispiel steht hier die GU Möhlau im Landkreis Wittenberg, deren BewohnerInnen jahrelang gegen die Zustände protestierten und die Flüchtlingsinitiative Wittenberg gründeten. Nachdem auch der Landkreis die Situation nicht mehr tragen wollte, wurde die GU Möhlau Ende 2012 geschlossen und die BewohnerInnen in das Dorf Vockerode umgesiedelt.

Die von uns sowie weiteren AkteurInnen im Flüchtlingschutz stets geforderte dezentrale Unterbringung

und Mindeststandards führten unter anderem zu einer Fachtagung im Herbst 2012. Diese Tagung in Kooperation mit der Landesintegrationsbeauftragten, mit Wohlfahrtsverbänden und dem FRSA, legte den Grundstein für weitere politische Schritte. So gab das Innenministerium im Januar 2013 einen Erlass mit Richtlinien für die Flüchtlingsunterbringung heraus. Wesentliche Punkte bilden hier die generelle Unterbringung von Familien und besonders Schutzbedürftigen in Wohnungen und Mindeststandards für die Ausstattung von GUs sowie fachliche Anforderungen an das Personal.



Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt (FRSA) hat in einer Stellungnahme den Erlass als ersten Schritt begrüßt, aber gleichzeitig darauf verwiesen, dass die Leitlinien keine Rechtsverbindlichkeit darstellen und für eine substantielle Veränderung der gegenwärtigen Unterbringungssituation eine gesetzliche Verankerung notwendig ist. Bereits in der vorangegangenen Debatte hatte der FRSA betont, dass die gegenwärtige Praxis des jahrelangen Verbleibs von Geduldeten in der Gemeinschaftsunterbringung in einigen Fällen von sechs und mehr Jahren beendet werden müsse. Jedoch schreibt der Erlass eine Mindestwohndauer von drei Jahren für Alleinstehende vor und schließt im Allgemeinen die Wohnungsunterbringung bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten aus – Vorgaben, die befürchten lassen, dass gerade für die betroffene Gruppe keine wesentlichen Änderungen eintreten werden.

Es bleibt also abzuwarten, wie sich diese Maßnahmen in den nächsten zwei Jahren der Umsetzungsfrist auswirken. Sicher ist, dass es des politischen Willens der Landkreise und Kommunen und der aktiven Einbindung von Wohnungsbaugesellschaften und eines Monitoring der Umsetzung bedarf. Leider ist auch absehbar, dass angesichts versäumter nachhaltiger Konzepte und steigender Flüchtlingszahlen die Wohnungsunterbringung verzögert wird. Stattdessen kommen neue Szenarien wie die Containerunterbringung in Salzwedel auf – ein fatales Signal für die Flüchtlinge und die Aufnahmegesellschaft.

Françoise Greve

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt
Schellingstr. 3-4
39104 Magdeburg
Tel: 0391-537 12 81
Fax: 0391-537 12 80
info@fluechtlingsrat-lsa.de
www.fluechtlingsrat-lsa.de

Altersfestsetzung und fehlende Inobhutnahme

Niels Espenhorst, Bundesfachverband
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge,
Berlin

Warum junge Flüchtlinge nicht die Leistungen und Unterstützung erhalten, die ihnen zustehen

In den Jahren 2010 bis 2012 sind jährlich etwa 3.700 bis 4.200 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Deutschland eingereist. Diese zumeist jugendlichen Schutzsuchenden fallen unmittelbar unter die Obhut des Jugendamtes, weil alle Jugendämter seit Oktober 2005 dazu verpflichtet sind, unbegleitete Minderjährige nach der Einreise in Obhut zu nehmen. Aber die gegenwärtigen Möglichkeiten der Unterstützung werden nur unzureichend genutzt und es gibt in vielen Bereichen einen enormen Handlungsbedarf.¹

Die Pflicht der Jugendämter

Die meisten Jugendämter kommen ihrer Pflicht zur Inobhutnahme mittlerweile nach, auch wenn in einigen Bundesländern immer noch 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Die Zuständigkeit des Jugendamtes endet jedoch nicht mit der Inobhutnahme, sondern die Hilfebedarfe der Minderjährigen sind aufgrund der Inobhutnahme zu prüfen und entsprechende Leistungen zu gewähren. Auch und gerade bei jungen Flüchtlingen ist der Maßstab für die zu erbringenden Leistungen in § 1 SGB VIII zu finden. Dort heißt es: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Und weiter: „Jugendhilfe soll [...] insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.“

An diesem Ziel müssen sich alle Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Flüchtlingen messen und diese Kriterien sind mitentscheidend für die Gewährung von Hilfen. Dass junge AusländerInnen das gleiche Recht auf Förderung und Unterstützung haben, wenn sie in Deutschland Zuflucht suchen, ist mittlerweile unstrittig.² Dies gilt wohlgerne nicht nur für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, sondern auch für andere Minderjährige und junge Volljährige.

Und eine zaghafte Praxis

Dennoch werden bei ausländischen Jugendlichen teilweise andere Maßstäbe angelegt und ihnen wird vielfach eine geringere Hilfebedürftigkeit unterstellt als einheimischen Jugendlichen. Oft wird dies damit begründet, dass die Jugendlichen schon sehr selbstständig seien (sie haben es schließlich ohne ihre Eltern bis nach Europa geschafft) und gar keine Jugendhilfeleistungen in Anspruch nehmen wollen (weil die Regeln in der Jugendhilfe nicht den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen). Diesen pauschalen Annahmen gehen aber weit an der Realität vorbei; ihnen liegen vielmehr stereotype Wahrnehmungen und diskriminierende Ungleichheiten zugrunde. Ein anderes häufig geäußertes Argument ist, dass es keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für diese Personengruppe gebe. Dabei wird jedoch Ursache und Folge miteinander vertauscht: Nicht die Jugendlichen müssen sich den Angeboten, sondern die Angebote müssen sich den Jugendlichen anpassen.

Schwache Jugendhilfe, starke Ausländerbehörde

Es gibt jedoch auch vielfältige Gründe für eine Mangelversorgung, die außerhalb der Jugendhilfe liegen. Denn die Krise der Jugendlichen, die durch eine oftmals zögerliche Haltung der Jugendhilfe ausgelöst wird, wird durch eine zupackende Art der ordnungspolitischen Akteure verschärft. Wenn das Jugendamt seiner Primärzuständigkeit nicht angemessen nachkommt und den Jugendlichen nicht unterbringt und versorgt, greift das Ausländerrecht mit seiner ganzen Härte; und dann heißt es: Unterbringung

¹ Vgl. Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (2013): Kinder Zweiter Klasse. Ein Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland, im Internet unter www.kinderzweiterklasse.de

² vgl. Münder/Trenczek (2010): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Einführung, 7. Aufl., S. 21.

in einer Gemeinschaftsunterkunft, nur mangelhafte Gesundheitsleistungen, kein Bildungszugang.

Einreise als Lotterie

Bereits bei der Einreise zeigt sich das zwiespältige Bild. Es gibt Bundespolizeidirektionen, die arbeiten eng mit dem örtlichen Jugendamt zusammen, bringen die Jugendlichen in eine Schutzstelle und überlassen dem Jugendamt die Altersfestsetzung. Es gibt aber auch die Praxis, dass unbegleiteten Minderjährigen die Einreise nach Deutschland verweigert wird und sie ohne Suche nach Familienangehörigen und ohne Berücksichtigung des Kindeswohls zurückgewiesen werden. Zudem wendet die Bundespolizei massiv zweifelhafte Altersfestsetzungsmethoden an.

Altersfestsetzungen mit zweifelhaften Methoden

Überhaupt sind Altersfestsetzungen seit jeher ein höchst umstrittenes

Die Krise der Jugendlichen, die durch eine oftmals zögerliche Haltung der Jugendhilfe ausgelöst wird, wird durch eine zupackende Art der ordnungspolitischen Akteure verschärft.

Aufgabenfeld. Zum einen werden teilweise entwürdigende und verletzende Methoden verwendet, etwa wenn die Genitalien abgetastet werden. Aber auch andere körperliche Untersuchungen, die mit einer vollständigen oder teilweisen Entkleidung verbunden sind, sind für die Jugendlichen sehr belastend. Viele junge Flüchtlinge haben sexualisierte Gewalt erlitten und haben deswegen enorme Angst vor diesen Untersuchungen. Medizinische Untersuchungen mittels

Röntgenstrahlen und MRT sind wissenschaftlich höchst umstritten und werden überwiegend deswegen angewandt, weil verschiedene Radiologen die jungen Flüchtlinge als Forschungsobjekte für sich „entdeckt“ haben. Erfahrungen aus Jugendhilfeeinrichtungen aus dem gesamten Bundesgebiet zeigen, dass es sinnvoll ist, die Jugendlichen erst ein paar Tage ankommen zu lassen, um im Rahmen der Inobhutnahme festzustellen, ob ein Jugendhilfebedarf vorliegt.



Jeden Morgen ziehen Daniel und Jasmina ins nahegelegene Wohngebiet in Vidikovac. Sie verkaufen, was sie zuvor im Abfall fanden - bis die Kommunalpolizei sie verscheucht. „Auf diesem Markt sind alle arm: die Verkäufer genauso wie die Käufer“, erklärt eine ältere Frau.

Innenministerkonferenz

*Unter Vorsitz des Hannoverschen Innenministers Boris Pistorius
kommen die Innenminister des Bundes und der Länder
vom 3. bis 4. Dezember 2013*

in Osnabrück zu ihrer turnusmäßigen Sitzung zusammen.

*Informationen zu Aktivitäten, mit denen die Organisationen
und Initiativen der Flüchtlingssolidarität diese Konferenz öffentlich
mit ihrem Protest und ihren Forderungen begleiten sind erhältlich bei:*

Initiative Alle Bleiben
<http://alle-bleiben.info/>

Flüchtlingsrat Niedersachsen
www.nds-fluerat.org

(Foto: Bundesarchiv, 1990)

Minderjährige im Asylverfahren

Im Asylverfahren stehen viele unbegleitete Minderjährige vor weiteren Problemen. Viele der Jugendlichen werden nicht ausreichend über die Bedingungen und Konsequenzen aufgeklärt. Das führt dazu, dass die Jugendlichen in den Anhörungen nicht alles vortragen können, was asylrelevant sein könnte. Die Schutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen im Asylverfahren ist trotzdem seit Jahren deutlich höher als bei erwachsenen Schutzsuchenden. Aber es fällt auf, dass bei einigen Herkunftsländern, die seit langem Konfliktgebiete sind - wie etwa Afghanistan oder der Irak - die Schutzquote in den letzten Jahren stark gesunken ist. Das deutet darauf hin, dass nur unzureichend auf die Bedrohungssituation für Kinder in den betreffenden Ländern eingegangen wird. Die Folge ist, dass ein großer Teil der Jugendlichen, die in Deutschland Schutz suchen, über Jahre hinweg in der aufenthaltsrechtlichen Schwebe sind und keine Perspektive entwickeln können.

Die meisten Jugendlichen, die als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland

einreisen, können ihren Aufenthalt dennoch auf die eine oder andere Weise verfestigen, insbesondere wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, einen Schulabschluss zu erlangen. Und obwohl dies seit langem bekannt ist, muss jeder einzelne Jugendliche teilweise über Jahre bangen, bis er Gewissheit über seinen weiteren Aufenthalt in Deutschland hat. Eine Aufenthaltsverfestigung ist mit einem wahnsinnigen bürokratischen und nervlichen Aufwand verbunden, den die Jugendlichen zu bewältigen haben. Dies ist ein Kardinalsfehler des deutschen Aufnahmeverfahrens für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Mögliche Auswege

In vielen Bereichen bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gibt es Beispiele guter Praxis. Aber es ist von dem Engagement Einzelner abhängig, ob die Jugendlichen gute Aufnahmebedingungen und entsprechende Unterstützung vorfinden. Der rechtliche Anspruch auf angemessene Hilfe und Unterstützung wird längst nicht überall eingelöst. Deswegen kann die Lösung nur lauten, die ankommenden Jugendlichen ohne doppelte Standards in die Jugendhilfe zu integrieren und

passende Angebote zur Unterstützung zu bieten. Hierzu müssen die verschiedenen Akteure der Jugendhilfe in die Pflicht genommen werden. Um die größte Last von den Schultern der Jugendlichen zu nehmen, muss jedoch der Bundesgesetzgeber tätig werden und ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für minderjährige Schutzsuchende schaffen. ▲

Weitere Informationen auf der Homepage des Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e. V.: <http://www.b-umf.de/>

SAARLAND:

Von Stromsperrern und Zahlenspielen

Das Jahr 2013 war gerade einen Monat alt, da machte der Saarländische Flüchtlingsrat einen skandalösen Fall von Alltagsschikane im Flüchtlingslager Lebach öffentlich. Ein Ehepaar russischer Herkunft wurde dort von einer Verwaltungsangestellten mündlich aufgefordert, innerhalb der Unterkunft in eine andere Wohnung zu ziehen. Grund: Die Wohnung sei mit Schimmel befallen. Der Mann und die Frau waren nicht einverstanden, weil sie befürchteten, die neue Wohnung könnte noch schlechter sein. Daraufhin wurde noch am selben Tag seitens der Verwaltung der Strom und auch die Heizung abgestellt.

Erst nachdem das Ehepaar die Polizei zu Hilfe gerufen hatte, wurde die Maßnahme rückgängig gemacht. Allerdings nur für kurze Zeit. Der Strom wurde ohne weitere Begründung erneut abgestellt. Allein durch die Öffentlichkeitsarbeit des Flüchtlingsrates und die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht Saarlouis konnten Verwaltung und Ministerium dazu gezwungen werden, den Strom wieder einzuschalten. Statt „Willkommenskultur“ gehören solche Gängeleien und Schikanen in deutschen Flüchtlingslagern immer noch zum Alltag. In Lebach genauso wie anderswo.

Im Saarland gibt es nur noch dieses eine große Flüchtlingslager mit einer Aufnahmekapazität für 1.200 Menschen. Ob Asylsuchende oder Geduldete, sie alle müssen dort leben, teilweise bis zu 13 Jahren. Die Versorgung findet ausschließlich durch Lebensmittel- und Hygienepakete statt, das alltägliche Leben vollzieht sich auf engstem Raum. Gekocht wird teilweise noch in Gemeinschaftsküchen und Gemeinschaftsduschen stehen nur zu bestimmten Öffnungszeiten zur Verfügung. Insgesamt ist die Einrichtung in einem schlechten Zustand.

Seit rund neun Jahren drängt deswegen der Saarländische Flüchtlingsrat in regelmäßigen Kampagnen auf die Auflösung des Lagers Lebach und fordert Wohnungen statt Lager sowie Geld statt Sachleistungen. Ergebnis ist, dass sich in der Gesellschaft ein Bewusstsein über die schwierigen Lebensverhältnisse der Flüchtlinge entwickelt hat. Kirchen, SPD, Die Linke, Bündnis 90/Die Grünen und Wohlfahrtsverbände treten inzwischen für eine Umstellung von Sach- auf Geldleistungen sowie für eine zeitliche Begrenzung

des Aufenthalts ein. Seit 2009 existiert hierfür eine parlamentarische Mehrheit, die sich wie schon zuvor unter „Jamaika“ auch unter der aktuellen CDU-SPD-Koalition auf Regierungs- und Oppositionsparteien aufteilt.



Für die jetzige Koalition gilt, was vorher galt: Scheinbar immun gegen jede öffentliche Kritik versucht sie die Causa „Lager Lebach“ auszusitzen. Neu ist nur, dass es zusätzlich noch eine Regierungskommission gibt, an der VertreterInnen der Kommunen und auch die Wohlfahrtsverbände teilnehmen, die im Lager Lebach ihre Beratungsstellen haben; also Caritas, Diakonie und Deutsches Rotes Kreuz. Nicht eingeladen wurden dazu Betroffene und der Flüchtlingsrat. Warum auch? Hauptaufgabe ist laut Koalitionsvertrag, dass die Regierungskommission Kriterien entwickeln soll, wonach im Einzelfall nach einem Jahr entschieden wird, wer das Lager Lebach verlassen darf und wer nicht. Monatelang tagte die Kommission, ohne dass auch nur ein Wort an die Öffentlichkeit drang. Dann verkündete sie plötzlich als ersten großen Erfolg, dass etwa 200 der aktuell rund 1.000 Flüchtlinge das Flüchtlingslager verlassen dürften. Ein Durchbruch?

Der Flüchtlingsrat verlangte vom Innenministerium Klarheit über den Status der Betroffenen. Sicherheitshalber gab es zusätzlich eine schriftliche Anfrage nach dem Saarländischen Informationsfreiheitsgesetz, das jeder Person und jedem Verein einen Rechtsanspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen der Landesbehörden gewährt. Und siehe da: Das Innenministerium bestätigte etwas kleinlaut, dass die rund 200 Flüchtlinge, die das Lager Lebach verlassen dürfen, sowieso nicht mehr dort wohnen müssen, weil sie eine Aufenthaltserlaubnis haben. Eine Luftnummer also. Peter Nobert vom Vorstand des Flüchtlingsrates kommentiert: „Dies ist, als ob die Regierung vollmundig eine Amnestie für Gefangene verkündet, deren Haftzeit aber sowieso abgelaufen ist“. Warum allerdings Caritas, Diakonie und Deutsches Rotes Kreuz diese Zahlenspiele kritiklos mittragen, bleibt deren Geheimnis.

Andreas Ries

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.
Kaiser Friedrich Ring 46
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 - 4877938
Fax: 06831 - 4877939
www.asyl-saar.de
fluechtlingsrat@asyl-saar.de

„Unerwünscht: Drei Brüder aus dem Iran erzählen ihre deutsche Geschichte“

Interview: *Françoise Greve*, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Magdeburg

Interview mit den Autoren
Masoud und Mojtaba Sadinam

Mojtaba, Masoud und Milad Sadinam berichten in ihrem autobiografischen Buch „Unerwünscht: Drei Brüder aus dem Iran erzählen ihre deutsche Geschichte“ (2012) von ihrem Leben, das geprägt war durch Flucht aus dem Iran und jahrelangen Bemühungen um Anerkennung als Flüchtlinge in Deutschland.

Geboren und aufgewachsen im Iran, mussten die drei Brüder 1996 zusammen mit ihrer Mutter wegen deren regimekritischen Engagements fliehen und gelangten nach Deutschland. Hier angekommen erlebten sie, wie ihre Anträge auf politisches Asyl abgelehnt wurden und ihnen somit auch das wirkliche Ankommen und Bleiben verwehrt wurde. Nach jahrelangem Kampf um Asyl stand die Familie vor der Abschiebung. Nur neue Regelungen mit Einführung des Zuwanderungsgesetzes 2005 verhinderten dies.

Seit der Publikation ihres Buches 2012 sind die Brüder Sadinam regelmäßig deutschlandweit mit Lesungen unterwegs. Am 11. April 2013 waren Mojtaba und Masoud Sadinam in Magdeburg zu Gast. Bei dieser Gelegenheit entstand das Interview mit dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt.

In eurem Buch beschreibt ihr die Zeit vor der Flucht im Iran und dann den langen Weg durch das deutsche Asylsystem mit all den Widerständen und Ablehnungen, die ihr erlebt habt. Wenn ihr jetzt nach diesen vielen Jahren zurückblickt, was müsste sich da aus eurer Sicht am deutschen Asylsystem ändern?

Mojtaba Sadinam: Es gibt natürlich Dinge, die sich direkt am Anfang beim Empfang von Asylsuchenden ändern könnten. Die Abschreckung, die einem das Gefühl gibt, nicht erwünscht zu sein. Aber ich glaube, was uns eigentlich wichtig ist und was in die Richtung der Integrationsdebatte geht - wenn man überhaupt das Interesse an einer Integration hat - ist, dass man den Menschen die Möglichkeit gibt, sich

am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen, dass alle Einschränkungen wie Residenzpflicht und die Unterbringung in Lagern, das Verbot, etwas zu besitzen, dass diese Dinge, die einen völlig stigmatisieren und aus dem gesellschaftlichen Leben herausnehmen, als erstes aufhören müssten.

Masoud Sadinam: Anders gesagt, ich würde Asylbewerber rechtlich den Anderen gleichstellen, damit sie genauso viel Möglichkeiten wie alle anderen Menschen haben.

Ihr und eure Mutter habt kein politisches Asyl erhalten. Ihr musstet jahrelang um Anerkennung kämpfen. Was bedeutet das für euch?

Masoud S.: Unsere Mutter wollte immer, dass sie politisches Asyl bekommt, dass anerkannt wird, dass sie politisch verfolgt war. Und das ist niemals geschehen und deshalb haben wir noch ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, weil sie es immer noch durchsetzen will.

Das 2005 eingeführte Zuwanderungsgesetz hat dann neue Wege eröffnet. Wie kam es dann zu einem Aufenthaltstitel?

Mojtaba S.: Normalerweise haben alle volljährigen Kinder, die minderjährig eingereist sind, nach dem alten Gesetz ein eigenes (Asyl-)Verfahren, solange das Verfahren der Eltern, als sie noch minderjährig waren, nicht abgeschlossen wurde. So ging es uns auch. Wir waren volljährig, als wir ausreisepflichtig waren. Und das neue Gesetz hat in dem Punkt eine Änderung erbracht, dass wenn ein Elternteil in der Zeit, nachdem die Kinder schon volljährig geworden waren, seine

Aufenthaltsgenehmigung bekommen hat, diese Aufenthaltsgenehmigung auch auf die volljährigen Kinder übertragen konnte.

Das heißt, Ihr habt eigentlich den Aufenthalt über Euren Vater bekommen.

Masoud S.: Ja. Aber unsere Eltern waren geschieden. Deshalb galt es nicht für unsere Mutter. Und was bei unserer Mutter eine Rolle gespielt hat, war, dass beim Zuwanderungsgesetz die Möglichkeit bestand, nicht-politische bzw.

Wir hatten die Gewissheit bekommen, es bringt alles nichts. Und dann kommt einfach eine Gesetzesänderung und dann geht's auf einmal.



Unter den Augen des Beamten muss Robert seine Ware einpacken.

nicht-staatliche Aspekte mit zu berücksichtigen. Die psychischen Aspekte haben bei unserer Mutter eine Rolle gespielt. Was aber noch hinzukommt und weshalb das noch so lange gedauert hat, war, dass man viele Gutachten erstellen lassen und zu bestimmten Institutionen gelangen musste.

Mojtaba S.: Es gab einfach nichts mehr, was wir hätten ausprobieren können, keine Klage, kein Gericht, keine Instanz, die wir hätten anrufen können. Deswegen war es auf dem Höhepunkt, als wir das Gefühl hatten, jetzt gibt es keinen Ausweg mehr, als dieses Gesetz kam. Es war nach meinem Gefühl noch das Absurde daran, dass wir erst alles durchgemacht und die Gewissheit bekommen haben, es bringt alles nichts. Und dann kommt einfach eine Gesetzesänderung und dann geht's auf einmal. Es war sehr überraschend.

Würde eine Stichtag unabhängige Bleiberechtsregelung, wie sie jetzt von vielen Organisationen gefordert wird, in solchen Fällen weiterhelfen?

Mojtaba S.: Letztendlich müsste die Gesetzesänderung in die Richtung gehen, dass Abschiebungen, wie sie jetzt durchgeführt werden, nach so vielen Jahren nicht mehr stattfinden. Weil es primär nicht mehr mit dem ursprünglichen Asylantrag zu tun hat. Sondern es geht einfach um das Leben, das wieder bedroht ist. Das müsste aufhören.

In eurem Buch sprecht ihr an zentraler Stelle von der so wichtigen Unterstützung engagierter solidarischer Menschen. Was bedeutet das für euch im Rückblick, in einer Situation zu leben, in der man auf

Wir haben uns ja kaum geändert, außer dass wir vorher an einer Schule gelernt haben. Aber auf einmal ist unser Bild in der Gesellschaft ein ganz anderes geworden.

diese glücklicherweise erhaltene Unterstützung angewiesen ist?

Mojtaba S.: Ich glaube, das Stichwort ist „glücklicherweise“. Wenn man politisch diskutiert, geht es nicht darum, ob man Glück hat. Es ist kein Glücksspiel. Die einen schaffen es, in ein Umfeld zu kommen bzw. haben das Glück, in einem Umfeld zu landen, wo sie diese Unterstützung finden, wo Menschen (sind), die sich dafür interessieren, die die Menschen sehen und mitfühlen und sich deswegen engagieren. Oder einfach politisch sensibilisiert sind. Wenn wir politisch über Asyl und Migration reden, geht es darum, dass die Grundlage, die eben nicht auf Glück basiert, dass diese Grundlage sich ändert. Das ist, glaube ich, was uns im Nachhinein aufgefallen ist. Dass wir es überhaupt so weit gebracht haben, hing eben von diesem Glück ab. Und deshalb wollen wir zum Beispiel nicht als Vorzeigemigranten dargestellt werden, weil es in vielen Punkten eine Glücksache war und man überhaupt nicht von allen verlangen kann, ähnliche Wege zu gehen, weil sie eben nicht dieselben Bedingungen haben.

Den Hype um euch und euer Buch habt ihr sehr kritisch beantwortet. Ihr wolltet nicht als Vorzeigemigranten herumgereicht werden und betont immer wieder, dass ihr viel Glück und Unterstützung von Engagierten hattet.

Mojtaba S.: Wie es im Nachhinein zu diesem Hype kam, wie und mit welchem

„Unerwünscht: Drei Brüder aus dem Iran erzählen ihre deutsche Geschichte“ ist 2012 bei Bloomsbury Berlin erschienen. ISBN-10: 3827010799

Inhalt dieser Medienhype gefüllt war, (da) würde ich sagen, dass es für uns ein Erkenntnis förderndes Moment war. Denn diese Zäsur vom Asylbewerber, der eigentlich hier nicht gewollt war, weil er nicht „wertvoll“ ist, auf einmal zu diesem Vorzeigemenschen, hat uns sehr stark die Frage stellen lassen, was das soll. Wir haben uns ja kaum geändert, außer dass wir vorher an einer Schule gelernt haben. Jetzt lernen wir an einer Uni. Aber auf einmal war unser Bild in der Gesellschaft und unsere Rolle, die wir spielten, eine ganz andere geworden. Für mich hat das vor allem zwei Quintessenzen gebracht. Einerseits die Quintessenz - die Parole dieser Gesellschaft - „Wer es will, der schafft es auch.“ Eine Leistungsideologie, völlig individualisiert von einem politischen und sozialen Kontext des einzelnen Menschen und abstrahiert: „Jeder ist seines eigenen Glückes Schmied“. Und dann der zweite Aspekt: diese Leistung, über die man gesprochen hat: „Wer viel will, der leistet viel. Und wer viel leistet, hat ein gutes Leben.“ Und auch das war unserer Meinung nach sehr plump definiert. Ich war an einer

Uni, die BWLer ausgebildet hat, die in Unternehmen kommen, die dazu beigetragen haben, dass die Welt und Europa in einer Wirtschaftskrise stecken. Solche Fragen hat man uns (in den Medien) nicht gestellt.

Masoud S.: Ich würde noch einen weiteren Punkt hinzufügen, und zwar den, dass wir vorher auch diesem Glauben gefolgt sind, dass wenn wir eine gute Ausbildung machen, unser Leben sehr rosig aussehen wird. Es gibt ja in allen Parteien die Parole, dass man mit Bildung die beste Zukunft schaffe. Und wir sind dieser Parole auch gefolgt, so dass wir in der Schule gut waren. Und dann wollten wir auf die besten Universitäten, die es gibt. Und wir haben festgestellt, dass das den Einzelnen nicht glücklich macht. ▲

Weitere Informationen unter:
www.sadinam.de



„Kritik und Gewalt“

Pastorin **Fanny Dethloff** aus Hamburg ist die Menschenrechts- und Flüchtlingsbeauftragte der Ev.-Luth. Landeskirche in Norddeutschland

Sie ist eine Freundin, sie ist sogar noch kleiner als ich. Sie kam aus Algerien. Ihre drei Kinder gehen hier zur Schule, in den Sportverein. Sie sind sehr gut in der Schule, auch wenn ihre Lebensbedingungen mehr als schlecht waren, sind doch alle seit Jahren geduldet, die Wohnverhältnisse beengt. Sie trägt Kopftuch wenn sie auf die Straße geht, die Kinder abholen oder zum Einkaufen. An einem Tag griff sie unvermittelt eine alte Frau an der Bushaltestelle an, einfach so. Zog ihr Kopftuch runter und schrie sie an: „Das – verdammt – wollen wir hier nicht!“

Erzähle ich das einmal in einer öffentlichen Veranstaltung, wenden sich viele an mich, die von ähnlichen Übergriffen, Attacken, Beschimpfungen bis hin zu Körperverletzungen berichten.

Alles halb so schlimm? Statt abweisend zu antworten, fordere ich eine Art Ombudsstelle in unserer Stadt, eine Stabstelle, die solche rassistischen und islamophoben Attacken aufgreift, anprangert, Gegenkonzepte und Aufklärungskampagnen entwirft. Die Polizeistellen jedenfalls sind meist überfordert bis desinteressiert. Hate crime - Verbrechen aus Hass, aus menschenverachtendem Hass - nur die Körperverletzung ist anzuzeigen, der Tathintergrund bleibt oft unerwähnt.

Woher das kommt und wohin das führt belegt Klaus Bade, selbst betroffen von Hasstiraden solcher beschönigend genannten „Islamkritiker“. Kritik und Gewalt, der Zusammenhang von Wortgewalt und Tatgewalt, belegt er in sehr eindrücklicher Weise und akribisch genau.

Zitate aus Zeitungen und Büchern, Sarrazin und der Spiegel, Kelek und die FAZ, aber auch die Internet-Hass-Seiten wie PI („Political Incorrect“) und all die sogenannten „Pro-Köln/-NRW/-Deutschland“ Seiten, trägt er zusammen und analysiert sie. Zitate, die zu immer mehr Hass aufrufen und zu einer Gefahr für ein gelungenes Miteinander, eine gelungene – wenn auch viel zu spät startende – Integrationspolitik werden.

Ein Kaleidoskop der seit wenigen Jahren erst aufflammenden, den Rechtsstaat vergiftenden „kritischen“ Diskussion, die keine Kritik ist, sondern als reine

Lesetipp für alle, die sich für unser Land, unsere Demokratie einsetzen

Demagogie, populistische Angstmache und polemische Denunziation entlarvt gehört.

Wie sehr der Rechtsstaat versagt, der diese Aufrufe im Internet weder zur Kenntnis nimmt, noch sich um die Verantwortlichen im Hintergrund kümmert, erfahren viele von uns, die in der Flüchtlings- und Anti-Rassismus-Arbeit Tätigen immer wieder aufs Neue.

Beim Verkauf der Hamburger Kapernaum-Kirche an die sunnitische Al-Noor-Gemeinde, die niemand im Stadtteil kritisierte, sondern als gelungenes gutes Miteinander begrüßte (zumal die Kirche über zehn Jahre leer stand), hetzten die „Pro-Deutschland“-Leute und riefen u. a. zur „Endlösung“ auf. Kein Grund tätig zu werden, weder für Polizei noch für Verfassungsschutz. Abschalten von Websites? Ermittlungen gegen Hintermänner/-frauen? Kein Tatbestand. Nicht rechtsextremistisch, nur ein wenig extrem.

Inzwischen haben wir es vom UN-Anti-Rassismus Ausschuss bescheinigt bekommen: die Wortwahl von Sarrazin war „volksverhetzend“, eine Verfolgung wäre angezeigt gewesen. Der Staatsanwalt damals in Berlin hatte dies abgelehnt.

Diese Blindheit in Deutschland ist demokratiegefährdend. Wie die NSU-Morde beweisen - vor allem die Rolle des Staates darin.

Klaus Bade gebührt die Achtung, dies in den Fällen von Dresden (1. Juni 2009, Ermordung der Marwa El-Sherbini im Gerichtssaal), dem Breivik-Attentat in Norwegen (Juli 2011 mit 76 Toten) und der Mordserie der NSU genau aufzulisten und die Belege beizubringen wie

Der UN-Anti-Rassismus-Ausschuss bescheinigt: die Wortwahl von Sarrazin war „volksverhetzend“, eine Verfolgung wäre angezeigt gewesen.

Worte und Taten miteinander zusammenhängen, wie geistige Brandstifter und Täter miteinander verknüpft sind. Dabei hält er fest: „Für Breiviks mörderische Folgerungen war die Islamkritik... nicht in direkte Haftungsgemeinschaft zu nehmen. Persönliche Ursache-Folge-Schuldzuschreibungen können aus ideellen Übereinstimmungen nicht abgeleitet werden denn es geht hier nicht um persönliche Haftung als um ethische Verantwortung, der sich kein Publizist entziehen kann, der mit zündfähigen Argumenten in hochexplosivem Gebiet hantiert,“ (K. Bade, S. 280).

Wenn meine algerische Freundin sich fürchtet, habe ich sie bislang getröstet und gesagt: es seien Ausnahmen.

Nach dem Buch von Klaus Bade weiß ich nicht, wer wen trösten muss.

Deutlicher als bisher gehört diese Analyse der vergangenen Jahre in allen demokratischen Gremien diskutiert. Nicht einfach Aktionspläne für eine bessere Integration oder für mehr Toleranz und Demokratie oder gar gegen rechtsextrems Gedankengut, die alle gut und richtig finden und unterschreiben dürfen als zivilgesellschaftliche Verbände, werden hier ausreichen. Es braucht einen zu vollziehenden Vorzeichenwechsel und eine aktivere Demokratie, die gegen BrandstifterInnen im Internet vorgeht und Ombudsstellen gegen Rassismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit einrichtet. Eine

Stelle mit Querschnittsaufgaben, die durch alle Behörden- und Verwaltungseinheiten agieren kann und Vorschläge für Handlungs- und Rechtskonzeptionen macht, um solchen Aufrufen zu Hass und zur Entzweiung des Miteinanders in der Gesellschaft besser zu begegnen.

Mit Joachim Gauck, der zum Schluss zitiert wird, „an die Adresse der ‚rechtsextrernen Verächter unserer Demokratie‘: Euer Hass ist unser Ansporn. Wir lassen unser Land nicht im Stich. Wir schenken Euch auch nicht unsere Angst. Ihr werdet Vergangenheit sein und unsere Demokratie wird leben!“ (K. Bade, S. 374)

An die Adresse aller, die sich für unser Land, unsere Demokratie einsetzen: „Bitte dieses Buch lesen!“ ▲

**Klaus J. Bade: „Kritik und Gewalt“,
Wochenschau Verlag 2013**



Vor der Hütte von Robert und seinen Eltern in Vidikovac.

Landesweite Flüchtlingsräte

Wer Informationen und Auskünfte benötigt, Referentinnen und Referenten sucht, in Flüchtlingsinitiativen mitarbeiten will, wende sich bitte an die regionalen Flüchtlingsräte.

Baden-Württemberg: Flüchtlingsrat
Urbanstr. 44, 70182 Stuttgart
Tel.: 0711 / 55 32 83 4
Fax: 0711 / 55 32 83 5
www.fluechtlingsrat-bw.de
info@fluechtlingsrat-bw.de

Bayern: Flüchtlingsrat
Augsburger Str. 13, 80337 München
Tel.: 089 / 76 22 34, Fax: 089/762236
www.fluechtlingsrat-bayern.de
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Berlin: Flüchtlingsrat
Georgenkirchstr. 69-70, 10249 Berlin
Tel.: 030 / 24 34 45 762
Fax: 030 / 24 34 45 76 3
www.fluechtlingsrat-berlin.de
buero@fluechtlingsrat-berlin.de

Brandenburg: Flüchtlingsrat
Rudolf-Breitscheid-Str. 164,
14482 Potsdam
Tel.: 0331 / 71 64 99,
Fax: 033 / 1 88 71 54 60
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de

Bremen: Flüchtlingsrat
Berckstr. 27, 28359 Bremen
Tel. + Fax: 0421 / 800 70 04
www.fluechtlingsrat-bremen.de
info@fluechtlingsrat-bremen.de

Hamburg: Flüchtlingsrat
Nernstweg 32-34, 22765 Hamburg
Tel.: 040 / 43 15 87, Fax: 040 / 430 44 90
www.fluechtlingsrat-hamburg.de
info@fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessen: Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17, 60487 Frankfurt
Tel.: 069/97 698710, Fax: 069/97 69 87 11
www.fr-hessen.de
hfr@fr-hessen.de

**Mecklenburg-Vorpommern:
Flüchtlingsrat**
Postfach 11 02 29, 19002 Schwerin
Tel.: 0385 / 58 15 790
Fax: 0385 / 58 15 791
www.fluechtlingsrat-mv.de
kontakt@fluechtlingsrat-mv.de

Niedersachsen: Flüchtlingsrat
Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim
Tel.: 05121 / 156 05, Fax: 05121 / 316 09
www.nds-fluerat.org
nds@nds-fluerat.org

**Nordrhein-Westfalen:
Flüchtlingsrat**
Bullmannau 11, 45327 Essen
Tel.: 0201 /899080, Fax: 0201 /8990815
www.fluechtlingsrat-nrw.de
info@fluechtlingsrat-nrw.de

Rheinland-Pfalz: Arbeitskreis Asyl
Kurhausstr. 8, 55543 Bad Kreuznach
Tel.: 0671 / 84 59 15 2,
Fax: 0671 / 84 59 15
www.asyl-rlp.org
info@asyl-rlp.org

Saarland: Flüchtlingsrat
Kaiser-Friedrich-Ring 46,
66740 Saarlouis
Tel.: 06831 / 48 77 93 8,
Fax: 06831 / 48 77 93 9
www.asyl-saar.de
fluechtlingsrat@asyl-saar.de

Sachsen: Flüchtlingsrat
Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden
Tel. 0351 / 436 37 22,
Fax: 0351 / 436 37 32
www.saechsischer-fluechtlingsrat.de
info@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Sachsen-Anhalt: Flüchtlingsrat
Schellingstr. 3-4, 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 / 537 12 81,
Fax: 0391 / 537 12 80
www.fluechtlingsrat-lsa.de
info@fluechtlingsrat-lsa.de

Schleswig-Holstein: Flüchtlingsrat
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel.: 0431 / 73 5000, Fax: 0431 / 73 60 77
www.frsh.de
office@frsh.de

Thüringen: Flüchtlingsrat
Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt
Tel.: 0361/2 17 27 20,
Fax: 0361/2 17 27 27
www.fluechtlingsrat-thr.de
info@fluechtlingsrat-thr.de

Einladungen

16.-18.8.2013

festival gegen rassismus

Das Festival gegen Rassismus 2013 thematisiert den allgegenwärtigen Rassismus in unserer Gesellschaft und will den Widerstand dagegen voranbringen.

Blücherplatz, Berlin

Flüchtlingsrat Berlin und Andere –
Mehr: <http://festivalgegenrassismus.wordpress.com/>

17.8.2013

Demonstration

„Lampedusa in Hamburg“

Bleiberecht statt Italien-Abschiebung der afrikanischen Flüchtlinge

Hauptbahnhof, Hamburg

Flüchtlingsrat Hamburg und Andere –
Mehr: www.fluechtlingsrat-hamburg.de

22.8.2013

Vortrag „Gesundheitsversorgung“

Mehrsprachige Informationsveranstaltung für Flüchtlinge aus der EAE in Neumünster

Café vis à vis, Neumünster

Flüchtlingsrat SH und Andere –
Mehr: www.frsh.de

30.8.2013

„FestLand in Sicht“

Abschlussfest der TeilnehmerInnen des Bleiberechtsnetzwerks „Land in Sicht!“
- Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“

Landeshaus, Kiel

Flüchtlingsrat SH/Paritätischer SH –
Mehr: www.landinsicht-sh.de

06.09.2013

Podiumsdiskussion: „Bleiberecht - Zwischen volkswirtschaftlichen Abwägungen und Menschenrechten“

Podiumsdiskussion zur Bundestagswahl mit Politiker_innen

kargah e.V., Hannover

Netzwerk Flüchtlingshilfe Niedersachsen –
Mehr: www.nds-fluerat.org/

4.-9.9.2013

culture clash nomade

Ein Artist-In-Residence-Programm und Festival zum Thema Asyl und Abschiebung.

Frankfurt am Main

Mehr: www.studierendenhaus-fuer-alle.de

10.9.2013

Nächstes Öffentliches Plenum

Regelmäßiges Treffen (jeden 2. Dienstag im Monat) der Bremer Flüchtlingsinitiativen

Bremen

Flüchtlingsrat Bremen –
Mehr: www.fluechtlingsrat-bremen.de

10.09.2013

„Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge“

Auf dem Arbeitsmarkt auch nur geduldet oder erfolgreich integriert? –MV zieht Bilanz

Staatstheater Schwerin Konzertfoyer

Netzwerk Arbeit für Flüchtlinge
Mehr: <http://naf-mv.de/>

13. - 15.9.2013

Flüchtlinge aus den südosteuropäischen Staaten: es ist Zeit für Gerechtigkeit!

Tagung zur Situation der Flüchtlinge aus den südosteuropäischen Staaten.

Ev. Akademie Bad Boll

Mehr: www.ev-akademie-boll.de

14.9.2013

Verleihung des Pro Asyl-Preises an Gerjet und Luise Harms

Haus am Dom in Frankfurt am Main

Pro Asyl - Mehr: www.proasyl.de

16.09.2013

Buchlesung mit Norbert Mappes-Niediek: „Arme Roma, böse Zigeuner“

Der Autor ist ein langjähriger Balkan-Berichterstatler und fördert mit seinen Recherchen soziale und kulturelle Tatsachen zutage, die kaum jemand kennt.

Filmbüro MV, Bürgermeister-Haupt-Straße 51-53, 23966 Wismar

Flüchtlingsrat MV e.V. und Beratungsdienst Migration des AWO KV Wismar
Mehr: www.fluechtlingsrat-mv.de

17.09.2013

Buchlesung mit Norbert Mappes-Niediek: „Arme Roma, böse Zigeuner“

(Beschreibung siehe 16. September)

Schleswig-Holstein-Haus, Gartensaal, Puschkinstr. 12, 19055 Schwerin

Flüchtlingsrat MV e.V. in freundlicher Kooperation mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro MV
Mehr: www.fluechtlingsrat-mv.de

19.9.2013

Fortbildung zu Dublin III

Nur nach vorheriger Anmeldung

Frankfurt am Main

Programm bestellen bei: andrea.damm@dwhn.de

25.9.2013

Asylmonologe

Theaterinszenierung der Bühne für Menschenrechte zu Lebenswegen von Flüchtlingen in Deutschland im Rahmen der IKV.

Magdeburg, einewelt haus

Auslandsgesellschaft, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt, Antirassistisches Netzwerk Sachsen-Anhalt / Mehr: www.agsa.de

26.9.2013

Zur Situation der afghanischen Flüchtlinge aus Ungarn in Baden-Württemberg

Immer mehr Flüchtlinge begeben sich innerhalb Europas auf die zweite Flucht. Zur Kritik am Dublin-Verteilungssystem innerhalb der EU.

Jubez, Kronenplatz 1, 76133 Karlsruhe

UnterstützerInnen der afghanischen Flüchtlinge
Mehr: www.fluechtlingsrat-bw.de

27.9.2013

Veranstaltung zum Tag des Flüchtlings

Flüchtlingspolitik in Deutschland

Hattersheim

Mehr: www.dekanat-kronberg.de

06. + 07. 11. 2013

Seminar „Wer oder was bleibt nach den Bleiberechtsprogramm?“

Fachveranstaltung von AZFII zum Ende der Bleiberechtsprogramme mit Rückblick und Bilanz, Diskussion von Perspektiven und Verstärkungskonzepten

Akademie Waldschlösschen, Reinhausen bei Göttingen

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. / AZFII –
Mehr: www.nds-fluerat.org/

15.11.2013

25 Jahre Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

25 Jahre Flüchtlingsunterstützung in Baden-Württemberg

Gemeindehaus der Friedensgemeinde, Schubartstr. 14, Stuttgart

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg,
Mehr: www.fluechtlingsrat-bw.de

10.12.2013

Verleihung des Preises „Leuchtturm des Nordens 2013“

Der schleswig-holsteinische Preis geht jährlich an Personen oder Gruppen, die in der Flüchtlingssolidarität engagiert sind

Kiel

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein –
Mehr: www.frsh.de

FLÜCHTLINGE BRAUCHEN HILFE VOR ORT!

Flüchtlinge in den Städten, in den Dörfern und auf dem Land benötigen kompetente AnsprechpartnerInnen die ihnen bei der Wahrung ihrer Rechte beistehen und die Öffentlichkeit über ihre schwierige Situation aufklären!

Deshalb gibt es Flüchtlingsräte, bundesweit. Fördern Sie Ihren regionalen Flüchtlingsrat mit einer Spende und helfen Sie mit, die unabhängige Flüchtlingssolidarität in Deutschland zu sichern.

Stichwort: „Flüchtlingshilfe vor Ort“

Baden Württemberg

Flüchtlingsrat
Baden-Württemberg
BW-Bank
BLZ: 600 501 01
Konto: 35 17 930

Bremen

Zuflucht e.V.
Sparkasse Bremen
BLZ: 290 501 01
Konto: 11 83 05 85

Niedersachsen

Niedersächsischer
Flüchtlingsrat
GLS Bank
BLZ: 430 609 67
Konto: 4 030 460 700

Sachsen

Sächsischer
Flüchtlingsrat e.V.
Dresdner Volksbank
Raiffeisenbank eG
BLZ: 850 900 00
Konto: 332 379 1006

Bayern

Bayerischer Flüchtlingsrat
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 700 205 00
Konto: 88 32 602

Hamburg

Flüchtlingsrat Hamburg
Postbank Hamburg
BLZ: 200 100 20
Konto: 293 02 200

Nordrhein-Westfalen

Flüchtlingsrat NRW e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
Köln
BLZ: 370 205 00
Konto: 80 54 101

Sachsen-Anhalt

Flüchtlingsrat
Sachsen-Anhalt e. V.
Sparda-Bank Berlin eG
BLZ: 120 965 97
Konto: 8446270

Berlin

Flüchtlingsrat Berlin
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 100 205 00
Konto: 311 68 03

Hessen

Förderverein Hessischer
Flüchtlingsrat e.V.
Sparkasse Fulda
BLZ: 530 501 80
Konto: 495 209 43

Rheinland-Pfalz

Arbeitskreis Asyl
Rheinland-Pfalz
Sparkasse Rhein-Nahe
BLZ: 560 501 80
Konto: 75

Schleswig-Holstein

Förderverein Flüchtlings-
rat SH e.V.
Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG
BLZ: 210 602 37
Konto: 383520

Brandenburg

Flüchtlingsrat
Brandenburg e.V.
Mittelbrandenburgische
Sparkasse
Potsdam
BLZ: 160 500 00
Konto: 350 10 10000

Mecklenburg- Vorpommern

Flüchtlingsrat
Mecklenburg-
Vorpommern
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 100 205 00
Konto: 1 194 300

Saarland

Saarländischer
Flüchtlingsrat
Kreissparkasse Saarlouis
BLZ: 593 501 10
Konto: 200 630 986

Thüringen

Flüchtlingsrat Thüringen
SEB Leipzig
BLZ: 860 101 11
Konto: 19 63 70 42 00